DIE KRIMINAL-POLIZEI

Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei • Ausgabe 4/2010

www.kriminalpolizei.de

Kindesmisshandlung – die Sicht der Täter

Kriminalpolitische Herausforderungen der Finanzkrise

Einsatzmöglichkeiten von Sprachbiometrielösungen

Editorial

Liebe Leserin,
lieber Leser,

erstmals veröffentlicht „Die Kriminalpolizei“ in dieser Ausgabe das Interview eines prominenten Polizisten. Die Fragen beziehen sich auf die verschiedensten Lebensbereiche und erlauben einen Einblicke in ganz persönliche Vorlieben, Überzeugungen und Sichtweisen. Den Menschen möchten wir näher kennenlernen, über das berufliche Umfeld hinaus – jedoch ohne indiskret zu werden. Wir wollen in Zukunft in lockerer Folge auch anderen „Promis“ unsere Fragen stellen, denn wir sind überzeugt: unsere Leserinnen und Leser werden diesen Blickwinkel schätzen.
Zu einem anderen Thema, das uns in dieser Ausgabe beschäftigt und das Viele von uns immer wieder umtreibt: „Geprügelt, gequält, gedemütigt“ titelte *Stern*-Mitarbeiter Manfred Karremann seinen Beitrag und stellte fest, dass geschätzte 1,4 Millionen Kinder Jahr für Jahr in Deutschland misshandelt, aber nur rund 3000 solcher Fälle aufgedeckt werden. Ein derartiger Befund löst zweifellos ein Höchstmaß an Betroffenheit aus.

Unter „Kindesmisshandlung“ versteht man physische wie auch psychische Gewaltakte, sexuellen Missbrauch und Vernachlässigung. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch haben in Deutschland „Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ Auch steht die Kindesmisshandlung nach dem Strafgesetzbuch unter Strafe. Gleichwohl gewinnt man angesichts der alltäglichen Berichte in den Medien über Gewalt und Tötung von Kindern den Eindruck, dass sich dieses verabscheuungswürdige Phänomen ausweitet. Präventionsmaßnahmen auf allen denkbaren Ebenen erscheinen wichtiger den je, um die oft verheerenden (lebenslangen) Folgen für Kinder und Jugendliche möglichst zu vermeiden, zumindest jedoch eindämmen zu können.

Rita Steffes-enn, Stellvertretende Leiterin des Instituts Psychologie und Bedrohungsmanagement in Darmstadt, stellt den Beitrag „Kindesmisshandlung – die Sicht der Täter“ stark in einen präventiven Kontext. Moderne und effektive Kriminalitätsbekämpfung – somit auch der aktive und präventive Schutz vor Kindesmisshandlung – zeichnet sich durch Vernetzung der verschiedenen betroffenen Arbeitsbereiche (Polizei, Justiz, Familienhilfe, Opferhilfe, Jugendamt usw.) aus, so Steffes-enn. Sie beschreibt, wie das Wissen aus der Täterarbeit im Bereich der Polizei sowie beim aktiven und präventiven Opferschutzes genutzt werden kann. Die Misshandlung eines Kindes durch weibliche Täter stellt in unserer Gesellschaft einen Tabubruch dar. Ein Tabubruch in doppelter Hinsicht, wenn das Opfer das eigene Kind ist, dreifach im Falle einer Täterschaft durch die Kindesmutter, stellt Steffes-enn fest. Auch verabschiedet sie sich bei den Phänomenen Kindesmisshandlung und -tötung von der stereotypen Betrachtung einer rein männlichen Täterschaft. Gewalttaten gegen Kinder emotionalisieren häufig auch die in den jeweiligen Fall involvierten Fachkräfte im besonderen Maße. Somit bringt uns der Umgang mit Kindesmisshandlern oftmals an fachliche, besonders aber auch an persönliche Grenzen, die ein Fallverständnis inklusive der Sicht des Täters blockieren. Das Verstehen der handlungsleitenden Einstellungen, der Persönlichkeitsstruktur und der Sicht des Täters auf die Tat ermöglicht es aber, das Vorgehen im Sinne einer Rückfallvermeidung und somit zu Gunsten des Opferschutzes zu optimieren. Des Weiteren ermöglicht dieser Blickwinkel aber in einem besonderen Maße, neue Erkenntnisse hinsichtlich Lücken in Informations- und Fallmanagementstrukturen zu gewinnen. Der Blick durch die „Brille des Täters“ ist nach ihrer Auffassung auch bei dem Thema Kommunikation und somit für den Bereich der Vernehmungen oder auch für Gefährderansprachen von großer Bedeutung.

Frau Steffes-enn befasst sich intensiv mit den Besonderheiten im Umgang mit Gefährdern und Tätern im Interesse des Opferschutzes. Hierzu gehört unter anderem eine „Mauer“, die es zur Entschärfung einer Risikosituation zu überwinden gilt. Diese ist nach ihrer Einschätzung jedoch gebaut aus eben den Gefühlen, die der Gefährder vermeiden will: Schuld und Scham. Die hohe Kunst im Kontakt mit Tätern bzw. Gefährdern ist demnach, das Unaussprechliche aussprechbar zu machen, das im Kontakt Tabuisierte zu enttabuisieren. Zusammenfassend stellt Frau Steffes-enn fest, dass Risiko- und Schutzfaktoren im Einzelfall und in Zeitreihe analysiert werden und die Ergebnisse in das Fallmanagement einfließen müssen. Dies gilt insbesondere für Fälle mit einem erhöhten Eskalationspotential. Hierzu ist eine Vernetzung und Kooperation mit anderen Institutionen zum Kindeswohl unerlässlich. Es umfasst auch die Bereitschaft zur Teilnahme bzw. Einberufung interdiszpilinärer Fallkonferenzen und den Austausch von Informationen. Bei einer Fallbetrachtung durch die „Täterbrille“ können diesbezügliche Lücken im System schneller und besser erfasst und täterbezogene Interventionsstrategien effektiver in das Fallmanagement eingebunden werden.

Diesem Fazit kann man sich auch und insbesondere aus der Perspektive der Polizei nur uneingeschränkt anschließen. Gilt es doch den jüngsten und häufig Schwächsten in unserer Gesellschaft helfend zur Seite zu stehen.

Ihr Herbert Klein

Übersicht

Landesbezirke:

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Bundespolizei
BKA
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

Ehrenamtliche Mitarbeiter

Ständige ehrenamtliche Mitarbeiter:

Bund

Bundesanwalt Thomas Beck
Generalbundesanwalt Karlsruhe

Baden-Württemberg

Landespolizeipräsident Dr. Wolf Hammann,
Innenministerium Baden-Württemberg
Landespolizeipräsident a. D. Erwin Hetger, Stuttgart
Landeskriminaldirektor Hartmut Grasmück
Innenministerium Baden-Württemberg
Generalstaatsanwalt Klaus Pflieger
Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart
Rektor Prof. Alexander Pick
Hochschule der Polizei Baden-Württemberg
Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner
Institut für Gerichtliche Medizin Tübingen
Ltd. Kriminaldirektor Heiner Amann
Polizeidirektion Freiburg
Landespolizeipräsident a. D. Dr. Alfred Stümper, Stuttgart
Präsident a. D. Franz-Hellmut Schürholz
Landeskriminalamt Stuttgart
Ltd. Kriminaldirektor Peter Egetemaier,
Leiter der Akademie der Polizei Baden-Württemberg
Präsident Klaus Hiller, Landeskriminalamt Baden-Württemberg
Präsident a. D. Prof. Dr. Rainer Schulte, Freiburg
Inspekteur der Polizei a. D. Hartmut Lewitzki
Innenministerium Baden-Württemberg
Kriminalhauptkommissar a. D. Wolfgang Schmidt
Schwäbisch Gmünd

Bayern

Ltd. Kriminaldirektor Gunter Hauch
Polizeipräsidium München
Kriminaloberrat a. D. Norbert Lotter
Markt Indersdorf
Kriminalhauptkommissar Josef Schnellhammer
Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei

Berlin

Kriminaldirektor Jörg-Michael Klös, Berlin
Kriminallhauptkommissar Robert Hobrecht, Berlin
Kriminaldirektor Oliver Tölle, Berlin
Prof. Dr. Claudius Ohder, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Kriminalhauptkommissar a. D. Peter Trapp,
CDU Berlin

BKA

Abteilungspräsident Dr. Gottfried Vordermaier
Bundeskriminalamt/KT
Kriminaldirektorin Sabine Wenningmann
Regierungsdirektor Dr. Peter Frodl
Bundeskriminalamt/DS 1
Ltd. Kriminaldirektor Nikolaus Speicher
Bundeskriminalamt / ITD-V

Brandenburg

Kriminalhauptkommissar a. D. Peter Krüger
LKA Brandenburg
Kriminaldirektor Roger Höppner
Ministerium des Innern, Potsdam

Bremen

Erster Kriminalhauptkommissar Rolf Oehmke, Polizei Bremen
Polizeipräsident Holger Münch, Polizei Bremen
Kriminaldirektor Jörg Seedorf, Polizei Bremen
Kriminalrat Bernd Stolle, Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen
Ltd. Kriminaldirektor Andreas Weber, Polizei Bremen

Bundespolizei

Erster Polizeihauptkommissar Edgar Stoppa
Bundespolizeiakademie Lübeck
Polizeidirektor Michael Brall
Bundespolizeidirektion Berlin
Polizeidirektor Thomas Spang
Bundespolizeipräsidium Potsdam
Direktor der Bundespolizei Jörg Baumbach
Bundespolizeipräsidium Potsdam

Hamburg

Kriminalhauptkommissar Ralf Meiburg, Polizei Hamburg

Hessen

Erster Kriminalhauptkommissar Ralf Humpf
Landeskriminalamt Hessen
Kriminaldirektor Gerald Hoffmann
Polizeipräsidium Nordhessen
Polizeihauptkommissar Dirk Weingarten
Polizeiakademie Hessen

Mecklenburg-Vorpommern

Inspekteur der Landespolizei,
Ltd. Kriminaldirektor Rudolf Springstein
Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
Ltd. Polizeidirektor Manfred Dachner
Polizeidirektion Neubrandenburg
Polizeidirektor Rainer Becker, Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege
Kriminaldirektor Helmut Qualmann
Polizeidirektion Rostock

Niedersachsen

Ltd. Kriminaldirektor a. D. Rüdiger Butte
Landrat Hameln-Pyrmont
Kriminaldirektor Wolfgang Röseman
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Nordrhein-Westfalen

Polizeidirektor Klaus Noske
Vorsitzender Landesfachausschuss GS
Kriminalhauptkommissar Dipl. Verw. Wirt Dietrich Voß
Kriminalprävention/Opferschutz
Erster Kriminalhauptkommissar Klaus Wiescher
Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Ltd. Kriminaldirektor Dieter Kretzer,
Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen

Rheinland-Pfalz

Inspekteur der Polizei Werner Blatt
Ministerium des Innern und für Sport, Mainz
Polizeipräsident Wolfgang Fromm
Polizeipräsidium Rheinpfalz
Präsident Wolfgang Hertinger
Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz
Kriminaldirektor Klaus Mohr
Polizeipräsidium Mainz
Ltd. Polizeidirektor Klaus Werz
Ministerium des Innern und für Sport, Mainz
Ministerialrat Dr. Rolf Meier, Vertreter der Parlamentarischen
Geschäftsführerin und Justiziar der SPD-Landtagsfraktion RLP
Ltd. Kriminaldirektor Franz Leidecker
Polizeipräsidium Rheinpfalz
Generalstaatsanwalt Erich Jung
Generalstaatsanwaltschaft Koblenz
Kriminaldirektor Gerald Gouase
Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz
Kriminalhauptkommissar Jörg Schmitt-Kilian
Polizeipräsidium Koblenz

Saarland

Direktor Dr. Helmut Albert
Leiter des saarländischen Landesamtes für Verfassungsschutz
Generalstaatsanwalt Ralf-Dieter Sahm
Generalstaatsanwaltschaft Saarbrücken
Kriminalhauptkommissar Norbert Meiners
Landesinstitut für präventives Handeln

Sachsen

Landespolizeipräsident i. R. Eberhard Pilz
Sächsisches Staatsministerium des Innern, Dresden
Generalstaatsanwalt a.D. Dr. Jörg Schwalm
Generalstaatsanwaltschaft Dresden
Generalstaatsanwalt Klaus Fleischmann
Generalstaatsanwaltschaft Dresden
Präsident Paul Scholz, Landeskriminalamt Sachsen
Prof. Dr. med. Jan Dreßler
Leiter des Instituts für Rechtsmedizin, Universität Leipzig
Prof. Dr. Erich Müller, TU Dresden
Landespolizeipräsident Bernd Merbitz
Sächsisches Staatsministerium des Innern, Dresden

Sachsen-Anhalt

Kriminaloberrat Sirko Eckert
Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord, Polizeirevier Magdeburg
Kriminaldirektor Peter Reisse, MI Sachsen-Anhalt
Kriminaloberrat Karl-Albert Grewe, Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord
Landespolizeidirektor Rolf-Peter Wachholz,
Innenministerium Sachsen-Anhalt

Schleswig-Holstein

Kriminaldirektor Kai Richter
Dekan Hartmut Brenneisen
Fachbereichsleiter Polizei der Fachhochschule für
Verwaltung und Dienstleistung
Polizeioberrat Ralph Garschke, Leiter des Stabsbereichs 1 –
Polizeiliches Management bei der PD Lübbeck
Kriminaloberrat Michael Raasch
Kriminaloberrat Rainer Bretsch
Polizeioberrat Hartmut Kunz, IM Schleswig-Holstein
Ministerialdirigent Jörg Muhlack

Thüringen

Polizeidirektor Gerd Lang, Leiter des Bildungszentrums der Thüringer Polizei

Inhalt

Editorial 1

Ehrenamtliche Mitarbeiter 2

Kindesmisshandlung – die Sicht der Täter 4
Von Rita Steffes-enn, Stellv. Leiterin des Instituts Psychologie und Bedrohungsmanagement in Darmstadt und ehemalige Polizeibeamtin des Landes Rheinland-Pfalz

Biometrie nicht nur in der Strafverfolgung 8
Einsatzmöglichkeiten von Sprachbiometrielösungen
Von Kerstin-Alexandra Zeller, Freie Journalistin

Kriminalpolitische Herausforderungen der Finanzkrise 11
– Organisierte Kriminalität oder Systemversagen? –
Von Dr. Wolfgang Hetzer, European Anti-Fraud Office (OLAF)

Sexualisierte Gewalt im Wandel der Zeit – gesellschaftliche Aspekte 16
Eine Fachstelle zum Thema überblickt 30 Jahre
Von Annette Diehl, Frauennotruf Mainz,
Traumafachberaterin und personenzentrierte Beraterin

Verfolgungspflicht bei außerdienstlicher Kenntniserlangung von Straftaten 19
– (k)ein Vabanquespiel für Polizeibeamte (und Staatsanwälte)?!
Von Staatsanwalt (GL) Dr. Heiko Artkämper, Dortmund

Das Portrait: 21
Bernhard Witthaut, Bundesvorsitzender der Gewerkschaft der Polizei

Kriminalpolizeiliches Licht im zivilrechtlichen Dunkel 22
Einführung in das Zivilrecht und in das Zivilprozessrecht – Teil 2
Von Dirk Weingarten, Polizeihauptkommissar & Ass. jur. Polizeiakademie Hessen

Moderne Opferentschädigung 25
Betrachtungen aus „interdisziplinärer Perspektive“
– Eine Fachtagung des „Weissen Ringes“
Bericht: Redaktion

Der Verbrecher aus verlorener Ehre? 26
Von Robert F. J. Harnischmacher, Consultant in Security and Intelligence Matters, International Security and Media Consulting, Associate Editor of the World Police Encyclopedia, New York

Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht 30
Von Dirk Weingarten, Polizeihauptkommissar & Ass. jur. Polizeiakademie Hessen

Wichtiges in Kürze 32
Von Gunhild Groeben, Journalistin

Gewerkschaftspolitische Nachrichten 35
Von Sascha Braun

Impressum

Herausgeber:
GdP Gewerkschaft der Polizei, Bundesgeschäftsstelle Berlin, Stromstraße 4, 10555 Berlin, Telefon: 030 / 39 99 21-0, Fax: -200

Chefredaktion:
Fachlicher Teil: Herbert Klein, Kriminaldirektor Polizeipräsidium Mainz, Am Sportfeld 9c, 55124 Mainz,
Telefon: 0 61 31 / 97 07 33, Fax: 0 61 31 / 97 07 32, E-Mail: hcklein51@aol.com
Gunhild Groeben, Journalistin, Am Sportfeld 9c, 55124 Mainz, Telefon: 0 61 31 / 68 95 93, E-Mail: gunegroeben@gmx.com
Gewerkschaftspolitischer Teil: Bernhard Witthaut, Bundesvorsitzender, c/o GdP-Bundesgeschäftsstelle, Stromstraße 4, 10555 Berlin, Telefon: 030 / 39 99 21-110, Fax: -211

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben. Manuskripte bitte ausschließlich an die Redaktion senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Vervielfältigungen usw. sind nur mit Quellenangabe und nach schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Verlag und Anzeigenverwaltung:
VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GmbH, Anzeigenverwaltung, Sitz Hilden, Forststraße 3 a, 40721 Hilden,
Telefon: 02 11 / 7 10 4-0, Fax: -174
Betriebsstätte Worms: Rheinstraße 1, 67547 Worms, Telefon: 0 62 41 / 84 96-0, Fax: -70
Geschäftsführer: Bodo Andrae, Joachim Kranz
Anzeigenleitung: Antje Kleuker

Erscheinungsweise und Bezugspreis:
Vierteljährlich im letzten Quartalsmonat
Einzelbezugspreis 3,50 Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten, Jahresabonnement 12,– Euro incl. 7% MwSt. zzgl. Versandkosten. Aufgrund des kriminalfachlichen Inhalts der Zeitschrift „Die Kriminalpolizei“ kann diese nur an Personen und Institutionen ausgeliefert werden, die entsprechendes berufliches Interesse an der Zeitschrift nachweisen. „Die Kriminalpolizei“ darf nicht in Lesezirkeln geführt werden. Bestellungen nur an den Verlag.

Herstellung:
Griebsch & Rochol Druck GmbH & Co. KG, Gabelsbergerstraße 1, 59069 Hamm,
Telefon: 0 23 85 / 931-0, Fax: 0 23 85 / 93 12 13, info@grd.de

ISSN 0938-9636 **Internet-Adresse: www.kriminalpolizei.de**

Kindesmisshandlung

– die Sicht der Täter

Rita Steffes-enn
Stellv. Leiterin des Instituts Psychologie und Bedrohungsmanagement in Darmstadt und ehemalige Polizeibeamtin des Landes Rheinland-Pfalz

Moderne und effektive Kriminalitätsbekämpfung – somit auch der aktive und präventive Schutz vor Kindesmisshandlung – zeichnet sich durch Vernetzung der verschiedenen betroffenen Arbeitsbereiche (Polizei, Justiz, Familienhilfe, Opferhilfe, Jugendamt usw.) aus. Dies beinhaltet auch, das Wissen aus den verschiedenen Professionen zusammenzutragen und für ein effektives Fallmanagement zu nutzen. Die kriminaltherapeutische Arbeit mit männlichen und weiblichen Tätern ist eine dieser Professionen. Im Folgenden wird erörtert, welchen Beitrag das Wissen aus der Täterarbeit im Bereich der Polizeiarbeit sowie des aktiven und präventiven Opferschutzes leisten kann.

Weibliche Täter!?

Die Misshandlung eines Kindes stellt in unserer Gesellschaft einen Tabubruch dar, in doppelter Hinsicht, wenn das Opfer das eigene Kind ist, dreifach ist der Tabubruch im Falle einer Täterschaft durch die Kindesmutter. Kindesmisshandlung wird in die Kategorien Vernachlässigung, sexueller Missbrauch, seelische Misshandlung und körperliche Misshandlung unterteilt. Auf eine weitere Ausführung zu den einzelnen Misshandlungsformen wird jedoch verzichtet, da der Schwerpunkt des vorliegenden Artikels für alle Formen Relevanz besitzt. Auch gilt es eingangs zu erwähnen, dass es unabdingbar erscheint, sich bei den Phänomenen Kindesmisshandlung und -tötung von der stereotypen Betrachtung einer rein männlichen Täterschaft zu verabschieden. So finden sich nach Saimeh (2010) in der Gruppe der unter 30jährigen Täter zu 55 % Frauen. Dies ändert sich nach Saimeh jedoch mit zunehmendem Alter der Opfer, denn bei einem Alter des Opfers von über 15 Jahren stellen Männer in 91,7 % der Fälle die Täter dar, wobei die Verletzungsgefahr mit zunehmenden Alter des Opfers sinkt. Schwere Gewalt gegen Kinder – und zwar von der Kindesmisshandlung bis zur Kindstötung – wird als typisch weibliches Gewaltdelikt bezeichnet und ist besonders signifikant bei jungen Müttern zu beobachten (Saimeh 2010, S. 61f). Anzumerken gilt, dass alle im vorliegenden Artikel gemachten Ausführungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gelten. Der Einfachheit halber wird jedoch ausschließlich in der männlichen Form geschrieben.

Die „Täterbrille“ als Nutzen für professionelles Handeln

Gewalttaten gegen Kinder emotionalisieren häufig auch die in den jeweiligen Fall involvierten Fachkräfte im besonderen Maße. Somit bringt uns der Umgang mit Kindesmisshandlern oftmals an fachliche, besonders aber auch persönliche Grenzen, die ein Fallverständnis inklusive der Sicht des Täters blockieren. Das Verstehen der handlungsleitenden Einstellungen, der Persönlichkeitsstruktur und der Sicht des Täters auf die Tat ermöglicht aber, das Vorgehen im Sinne einer Rückfallvermeidung und somit zu Gunsten des Opferschutzes zu optimieren. Des Weiteren ermöglicht dieser Blickwinkel aber in einem besonderen Maße, neue Erkenntnisse hinsichtlich Lücken in Informations- und Fallmanagementstrukturen zu gewinnen.

Besonders wichtig ist der Blick durch die „Brille des Täters“ auch bei dem Thema Kommunikation und somit für den Bereich der Vernehmungen, Gefährderansprachen usw. Gerade bei problematischen Gesprächsverläufen wird häufig auf beiden Seiten versucht, durch bestimmte Inhalte, Gesprächstechniken und Verhaltensweisen, Einfluss auf das Gegenüber zu nehmen. Aus diesem Grund bezeichnet Sachse (2001) solche Interaktionsmuster als „Beziehungsspiele“, da sie einer Art „Wenn-Dann-Regelwerk“ unterliegen. Die meisten Beziehungsspiele dienen jedoch vorrangig der Abwehr von Tatverantwortung, der Vermeidung von (sozialen) Sanktionen und ungebremster Konfrontation mit dem eigenen Fehlverhalten, wodurch auch eine tiefergehende Auseinandersetzung mit den Opferfolgen verhindert und zeitgleich ein verzerrtes Selbstbild aufrecht gehalten werden kann. Werden Beziehungsspiele nun nicht rechtzeitig von der Fachkraft als solche erkannt, mündet der Kontakt nicht selten in einer verbal-kämpferischen Form. Ein eindeutiger Nachteil ist, dass der Täter seine Abwehrhaltung verfestigt und die Fachkraft nicht selten Gefühle wie Wut, Hilflosigkeit, Ohnmacht usw. ob des Misserfolges des Gesprächs empfindet. Am Ende dieses Prozess sind häufig eine teils hilflos oder aggressiv anmutende Machtdemonstration durch die professionelle Kraft unter zeitgleicher Ablehnung des Täters zu beobachten (Steffes-enn 2009).

Berücksichtigung des Psychologischen Bedrohungsmanagements

Auf Täterseite werden in diesem Kontext aber durchaus auch Drohungen und Drohgebärden gegenüber oder im Beisein von professionellen Kräften – auch bezüglich Fremd- und Selbsttötungen – präsentiert, die zumeist ihre Wirkung nicht verfehlen auch ohne dass sie strafrechtliche Relevanz besitzen müssen, z. B. „Wenn Sie mir meine Kinder nehmen wollen, sehe ich keinen Sinn mehr in meinem Leben und habe nichts mehr zu verlieren.“ Gerade hierin zeigt sich die Notwendigkeit, das Wissen aus dem Bereich des Psychologischen Bedrohungsmanagements zu nutzen, um substanzielle von flüchtigen Drohungen unterscheiden, also: gefährliche

Dynamiken realistisch erkennen, einschätzen und somit auch effektiv entschärfen zu können. Dies dient letztlich sowohl dem Zwecke der Fremd- als auch Eigensicherung. Der Blick des Gefährders bzw. Täters ist hierbei eines der zentralsten Elemente, denn letztlich sollen unsere Interventionen bei eben diesen Personen ihre Wirkung im Sinne des Opferschutzes bzw. des Kindeswohles zeigen.

Die Tat beginnt im Kopf

Befasst man sich bei dem Phänomen Gewalt gegen Kinder nun mit dem Blickwinkel der Täter, ist eine Frage, die sich regelrecht aufdrängt: Wie kann es sein, dass ein erwachsener Mensch, mitunter gar ein Elternteil, ein eindeutig unterlegenes Kind misshandelt? Hierzu bedarf es zentraler Mechanismen, die der Begehung von Norm- und Grenzverletzungen, somit auch von Kindesmisshandlungen und -tötungen, dienlich sind und Rechtfertigungen und Bagatellisierungen genannt werden. Diese stellen eine kognitive Verzerrung der Sicht des Täters auf sich selbst, das Opfer und /oder die (optionale) Handlungen als Lösung dar. In der Regel werden diese Faktoren durch Gedanken und Fantasien des Gefährders für die Tat „passend gemacht". Sie können bewusst herangezogen werden oder aber auch in sich aufdrängender Form, z. B. als Teil eines Krankheitsbildes, darstellen. So kann beispielsweise eine psychotische Mutter, die sonst ihr Kind fürsorglich und liebevoll behandelt, diesem gegenüber Gewalt anwenden, wenn sie denkt, das Kind sei von Dämonen besessen. Nun glaubt sie z. B. das Kind eben von dieser Situation erlösen zu können und zu müssen, indem sie es umbringt. Aber auch ein Elternteil ohne pathologischen Befund weist Rechtfertigungen für eine Tat gegen sein Kind auf. Diese reichen vom ‚Pflichtgefühl' hinsichtlich einer ‚ordentlichen Kindeserziehung' bis hin zur Mitnahme des Kindes in den Tod in Form des erweiterten Suizids, um das Kind nicht alleine zurückzulassen. So paradox es anmuten mag, aber diese hier beispielhaft aufgeführten Eltern sehen ausreichend rechtfertigende Gründe für ihre Tat: Liebe zu und Fürsorge um ihr Kind – wenn auch eine falsch verstandene. Marneros (2003) sieht eben diese (falsch verstandene) ‚Liebe' als eines der Hauptmotive für schwere Gewalt gegen das eigene Kind. Als weitere motivationale Zusammenhänge für schwere Eltern-Kind-Gewaltdynamiken benennt Marneros:

– Verzweiflung
– Verdrängung & Verheimlichung
– Rache am Intimpartner
– Mangelnde Liebe
– Überforderung
– Verwirrung bei Intelligenzminderung
– Einfluss von Wahn & Halluzination.

Insbesondere bei akut nicht gravierend beeinträchtigten bzw. befundfreien Personen lassen sich Rechtfertigungs- und Bagatellisierungsmechanismen dann beobachten, wenn sich die jeweilige Person noch nicht für die Tat entschieden hat, eine solche aber als Option sieht oder aber sie sich mit ihrem bereits gezeigten Fehlverhalten konfrontiert sieht. Psychotische Menschen beschreiben gegenüber der Außenwelt im Vorfeld der Tat in aller Regel ihre Wahnvorstellungen und damit einhergehenden, ebenfalls wahnbesetzten Rechtfertigungen, da diese mit großen Nöten und Ängsten verbunden sind und von der erkrankten Person als real, nicht aber wahnhaft erlebt werden. Hier sind jeweils präventive Maßnahmen möglich, sofern das Umfeld und professionelle Kräfte die Risikofaktoren als solche erfassen und einschätzen.

Aber selbst bei nicht leichter oder mittelschwerer Gewalt gegen das Kind finden sich Mechanismen, die dem Täter die Misshandlung eines Kindes ermöglichen – mitunter auch trotz eines sonst nicht-devianten, also regelkonformen Lebensstils. So erfassten Lamnek und Ottermann (2004) die in Abbildung 1 dargelegten Beweggründe für Eltern-Kind-Gewalt in Form von „Schubsen", „Ohrfeigen" oder „Tritten und Schlägen mit Gegenständen":

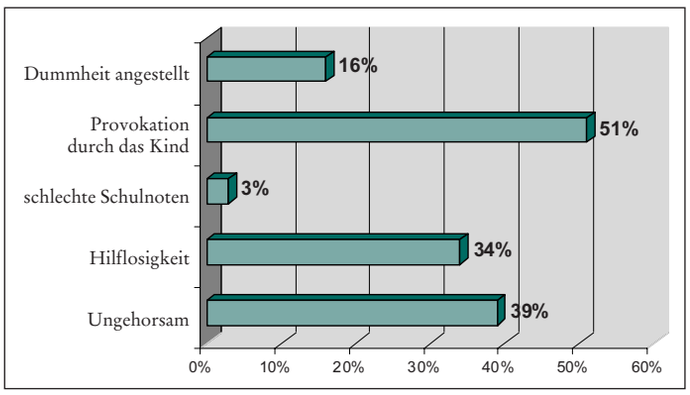

Abb. 1: Gründe für Eltern-Kind-Gewalt (Mehrfachnennungen möglich)
Quelle: Lamnek & Ottermann, 2004

Schwerere Misshandlungsformen wie beispielsweise Verätzungen, Verbrühungen, Verbrennungen, sexueller Missbrauch, Treppe hinunter stoßen oder auch Vernachlässigungen und die diesbezüglichen Beweggründe wurden in der hier zitierten Untersuchung von Lamnek und Ottermann nicht erfasst. Als eine wesentliche Erkenntnis führen die beiden Autoren jedoch an, dass eine von Akzeptanz leichterer Formen von Gewalt gegen Kinder geprägte elterliche Grundhaltung einen zentralen Aspekt für die Häufigkeit der körperlichen Eltern-Kind-Gewalt darstellt.

Bagatellisierungen und Rechtfertigungen von Gewalt gegen Kinder sind demnach als Risikofaktor zu betrachten. Dieser Risikofaktor ist für Außenstehende recht leicht zu erfassen, da er insbesondere in der Kommunikation (mit) der Person erkennbar ist. Denn von Seiten der Misshandler bzw. Gefährder wird hierdurch – wie bereits erwähnt – mehr oder minder bewusst versucht, zu den eigenen Gunsten Einfluss auf Entscheidungen und Verhalten der professionellen Kräfte zu nehmen oder das gegenüber in den Entscheidungsprozess bezüglich einer optionalen Tat mit einzubeziehen. Dies kann mit hoher Zielrichtung oder spontan, sich aus einer Situation und Emotion heraus ergebend erfolgen. Rechtfertigungs- und Bagatellisierungsmechanismen werden auch Neutralisierungstechniken genannt und sind Teil eines gesamten Neutralisierungsprozesses. Sykes & Matza (1957) entwickelten die dem zu Grunde liegende Neutralisierungstheorie und filterten fünf Techniken heraus:

- Ablehnung der Verantwortung
  – In diesen Fällen wird die Verantwortung für die Tat auf das bspw. ständig provozierende Kind übertragen.
- Verneinung des Unrechts
  – Hier kann z. B. die Tat als Sachverhalt grundsätzlich eingestanden werden, wird aber als Unfall deklariert.
- Ablehnung des Opfers
  – Beispielsweise werden die Folgen für das Opfer negiert oder das Opfer gänzlich verachtet und entwertet.
- Verdammung der Verdammenden
  – Z. B. werden die verurteilenden, sanktionierenden Instanzen als die den Misshandler unnötig kriminalisierenden Instanzen bewertet.

- Berufung auf höhere Instanzen
  – Bei dieser Technik wird die Verantwortung auf Metaebenen gehobenen. Hierzu zählen Ehre, Stolz, Religion, Liebe etc.

Alle Neutralisierungstechniken haben eins gemeinsam: Sie sind dem Vermeiden von Schuld und Scham vor und nach einer Tat dienlich. Im Vorfeld der Tat dienen die Techniken der Verhaltensermöglichung und werden Neutralisierungen genannt. Neutralisierung deshalb, da mittels der Techniken eine etwaig vorhandene Normakzeptanz punktuell, wiederkehrend oder aber auch zeit- und situationsüberdauernd außer Kraft gesetzt werden kann. Somit ermöglichen Neutralisierungen das Begehen von Einmal- aber auch Wiederholungstaten.

Die Rechtfertigung von normverletzenden Verhalten im Nachgang zur Tat nennen Sykes und Matza (1957) Rationalisierung.

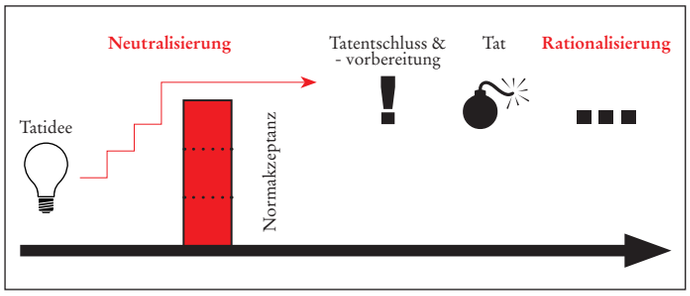

Abbildung 2: Neutralisierungsprozess (Steffes-enn 2010, S. 95)

Für diese „Wiedergutmachung“ des eigenen Verhaltens vor sich und anderen nutzen Täter ebenfalls die o. g. Neutralisierungstechniken. Somit sind diese Techniken prä- und postbehavioral von Relevanz. Fritsche (2003) beschreibt den Neutralisierungsprozess vor der Tat als eine Art (innere) Rechtsberatung, die der potentielle Täter bei sich und seiner moralischen Instanz einholt, um dann zu entscheiden, ob die Tat begangen werden sollte oder nicht. Wird die Tat nicht begangen, so ist es entweder an äußeren Umständen bzw. veränderten äußeren Bedingungen gescheitert oder die Gewaltoption hat quasi den Rechtsstreit verloren und der Gefährder aus diesem Grund den Gedanken an eine Tat verworfen (Ajzen 1985). So könnte zum Beispiel eine Mutter, die sich wünscht, dass ihr Kind aufhört zu schreien und endlich Ruhe einkehre, den Gedanken bekommen, dem Kind ein Kissen ins Gesicht zu drücken bis es still wäre. Ein hoher moralischer Anspruch und eine ansonsten klar Gewalt verneinende Haltung der Mutter kann den Entscheidungsprozess maßgeblich beeinflussen, denn die Mutter benötigt nun eine Vielzahl „guter Gründe“, warum sie dem Kind dennoch das Kissen ins Gesicht drücken könne. Fallen ihr nicht genügend Rechtfertigungen, also Neutralisierungen ein, wird sie das ursprünglich in Erwägung gezogene Verhalten gegenüber dem Kind in diesem Moment auch nicht zeigen. Demzufolge ist der Neutralisation für die Überwindung von Hemmnissen auf dem Weg in die Gewalt eine besondere Rolle beizumessen. Die Neutralisierungstechniken werden von den Tätern und Gefährdern wie zuvor bereits geschildert zumeist verbal zum Ausdruck gebracht. Doch das Umfeld nimmt solche Äußerungen in der Regel nicht als Warnsignale wahr, da sie zumeist floskelhaft, gar banal wirken oder von dem Umfeld mitgetragen werden (Steffes-enn 2010). In diesen Fällen werden selbst gegenüber professionellen Kräften kommunizierte Neutralisierungstechniken oftmals weder dokumentiert, noch die Informationen an das eigene Team und/oder das interdisziplinäre Netzwerk weitergeleitet. Diese Lücken im Informationsmanagement ermöglichen nicht nur eine Förderung verzerrter Wahrnehmungen und Situationsbewertungen auf Täterseite, sondern verhindern eine qualifizierte Risikoeinschätzung unter Berücksichtigung aller im Netzwerk /in der eigenen Institution bekannter Aspekte.

Besonderheiten im Umgang mit Gefährdern und Tätern

Zunächst gilt zu sagen, dass das primäre Ziel eines jeden Kontakts mit Tätern oder Gefährdern der Opferschutz durch Tat- bzw. Rückfallvermeidung sein sollte. Dies macht ein emotionales Erreichen des Gefährders unabdingbar. Nun weisen aber Menschen, die auf Neutralisierungen und Rationalisierungen zurückgreifen, auffallend häufig eine Gemeinsamkeit auf: Sie zeigen ein hohes Maß an Widerstand gegen (rückfall-) vermeidende Interventionen. Diese „Mauer“, die es zur Entschärfung einer Risikosituation zu überwinden gilt, ist jedoch gebaut aus eben den Gefühlen, die der Gefährder, wie bereits erwähnt, vermeiden will: Schuld und Scham. Die hohe Kunst im Kontakt mit Tätern bzw. Gefährdern ist demnach, das Unaussprechliche aussprechbar zu machen, das im Kontakt Tabuisierte zu enttabuisieren. Denn erst nach der Überwindung dieses inneren Widerstandes ist auf Seiten des Täters/Gefährders eine Auseinandersetzung mit Schuld- und Schamgefühlen sowie den negativen Konsequenzen der (anvisierten) Tat möglich. Dies wiederum erst lässt eine zeit- und situationsüberdauernde Empathie für Andere zu und steigert somit den Schutz für das potentielle Opfer. In diesem Zusammenhang gilt jedoch anzumerken, dass gerade im Umgang mit Kindesmisshandlern ein sehr behutsamer Umgang durch professionelle Kräfte mit aufkommenden Schuld- und Schamgefühle beim Gefährder erforderlich ist: Das Aufkommen dieser Gefühle erhöht nicht selten auch die Gefahr depressiver Verstimmungen und von Suizidalität, was wiederum die Gefahr des erweiterten Suizids erhöht.

Demnach lässt sich festhalten, dass selbst Täter neben angemessen-kritischen Rückmeldungen, Grenzen und Strukturen auch Sicherheit und Aufmerksamkeit benötigen. Denn nur hierdurch wird ein Raum geboten, in dem Schuld- und Schamgefühle eingestanden, eigene Stärken und Schwächen realistisch eingeschätzt und akzeptiert werden. Als ein aus der kriminaltherapeutischen Erfahrung der Autorin zentraler Aspekt für viele Gefährder ist die Entwicklung von Hoffnung auf eine positive Zukunft zu sehen. Eine bewährte Grundhaltung im Umgang mit Tätern und Gefährdern lautet: Verstehen, aber nicht einverstanden sein. Aus diesen Gründen sollte sich für ein Gespräch mit Misshandlern immer auch ausreichend Zeit genommen werden.

Hingewiesen sei aber auch darauf, dass je häufiger normverletzendes Verhalten gezeigt wird, desto leichter und schneller ist der Neutralisierungsprozess abgeschlossen, der Weg für eine erneute Tat geebnet (Fritsche 2003). Dies sollte im Hinblick auf die Rückfallgeschwindigkeit und Kindeswohlgefährdung bedacht werden. Denn insbesondere bei Kindesmisshandlungen des leichten oder mittleren Schweregrades leben die Täter zumeist weiterhin mit den Tatopfern am Tatort zusammen. Die Verfügbarkeit des Opfers und die häufig im Miteinander entstandene destruktive Dynamik birgt erfahrungsgemäß ein besonderes Rückfallrisiko und Eskalationspotential mit durchaus dramatischer Zuspitzung in sich.

Für den Fall, dass der betreffenden Person zum Zwecke des Opferschutzes durch Rückfall-/Tatvermeidung auch

kriminal- oder psychotherapeutische Angebote aufgezeigt werden sollten, können diese von der Zielperson eher angenommen werden, wenn sie als Hilfestellung für liebende Eltern(-teile) mit einer wachsenden Chance auf weiteren und dauerhaften Kontakt zum Kind, statt als Sanktion für den gewalttätigen Unmenschen, der andernfalls sein Kind verliert, kommuniziert werden, obgleich die Realität beide Seiten beinhaltet. Angemerkt sei an dieser Stelle, dass Täterarbeit keine Elternkurse, Paargespräche, Opferhilfe o. ä. ersetzt – umgekehrt allerdings auch nicht.

Letztlich sollte sich die professionelle Kraft aber auch damit auseinandersetzen, wie sie vom Gegenüber wahrgenommen wird. Denn Gefährder bzw. Täter loten den Standpunkt des Gegenübers aus, um vom eigenen, unangenehmen Thema abzulenken und den Gesprächsfokus auf die Fachkräfte mit ihrer Haltung zu lenken (Steffes-enn 2009). Dies kann z. B. mittels gezielter Provokationsversuche erfolgen, wozu sich die Technik ‚Verdammung der Verdammenden' im besonderen Maße eignet. Der Gefährder kann hier beispielsweise Äußerungen treffen wie „Ach, jetzt hetzen die mir mit Ihnen noch eine Frau auf den Hals und Weiber halten bekanntlich doch alle zusammen. Dann ist ja jetzt schon klar, dass Sie der Alten glauben, ich hätte das Kind geschlagen.", „Ich kann doch jetzt sagen was ich will, für Sie war ich doch von vorneherein das Ungeheuer." oder „Ich werde kriminalisiert, weil ich mein Kind ordentlich erziehen will und diejenigen, die kleine Kinder vergewaltigen lassen Sie frei rumlaufen. Sie würden sich mal besser um die kümmern." Es handelt sich in allen Fällen um den Versuch, einen klassischen Spießrutenlauf zu starten. Dieses Verhalten ist proportional ansteigend mit dem inneren Widerstand des Gefährders gegen die Intervention.

Im interdisziplinären Fallmanagement sollten Neutralisierungstechniken von Gefährdern und Tätern erfasst und diesen entgegengewirkt werden. Dies macht für den Täter die der Verantwortungsübernahme notwendig und dient vor allem dem Schutz des Kindes. Gerade bei leichteren Formen der Eltern-Kind-Gewalt lässt sich selbst unter professionellen Kräften eine zumindest teilweise Nachvollziehung der von den Misshandlern genannten Neutralisierungstechniken eruieren, z. B. wenn das Kind in der Rolle des Provokateurs, das ewig schreiende Kind, die Vermeidung einer kriminellen Stigmatisierung des außerhalb der elterlichen Gewalt Recht schaffenden Bürgers usw. genannt werden. Nachvollzogene Neutralisierungen und Rationalisierungen auf Seiten von professionellen Kräften bergen ein hohes Konfliktpotential für das Fallmanagement in sich und führen in der Praxis bis zu Spaltungen von Netzwerken oder Zerwürfnissen institutionell zusammengehöriger Teams. Besonders drastisch ist dies beim Fehlen eindeutiger Beweise für Misshandlungen und wenn der betreffende Elternteil zeitgleich auf einer (oder mehreren) Unfallvariante beharrt. Dies ist besonders häufig bei sehr jungen Opfern, sprich: Säuglingen und Kleinstkindern, zu beobachten. Letztlich sei hier auch nochmals auf die Gefahr hingewiesen, dass aufgrund der vom Gefährder nachvollziehbar und plausibel dargelegten Neutralisationen Risikofaktoren mitunter nicht erfasst oder gar vom Helfersystem selbst neutralisiert werden. (Vgl. Steffes-enn 2010)

Insgesamt empfiehlt sich, der betreffenden Person Ansprechpartner zu sein, ohne sich auf die „Kumpelebene" oder „Nachbarschaftsebene" zu begeben, sprich: Dasein und trotzdem Distanz wahren. Dazu zählt auf Seiten der professionellen Kräfte eine verinnerlichte eindeutige Haltung gegen Eltern-Kind-Gewalt, eine Bereitschaft zu klarer Grenzziehung gegenüber dem Gefährder bzw. Täter und zur Einhaltung von Regeln, eine Verlässlichkeit hinsichtlich gemachter Zusagen aber auch angekündigter Konsequenzen sowie eine klar definierte Funktion. Dies ist insbesondere in ländlichen Strukturen von großer Wichtigkeit, wo professionelle Kräfte vermehrt auf Personen treffen, die ihnen auch aus dem Privatleben bekannt sind.

Resümee

Wie eingangs des Artikels dargelegt ist es im Bereich der Kindesmisshandlung unerlässlich, Stereotypen und Mythen hinsichtlich einer vermeintlich klassischen Geschlechterverteilung (Opfer = weiblich, Täter = männlich) entgegenzuwirken. Erfahrungsgemäß und auch bei Betrachtung der zuvor teils zitierten Untersuchungsergebnisse sind weibliche Täter auch nicht weniger brutal und gewalttätig als männliche Täter (Enders 2009).

Risiko- und Schutzfaktoren müssen im Einzelfall und in Zeitreihe analysiert werden, die Ergebnisse in das Fallmanagement einfließen. Dies gilt insbesondere für Fälle mit einem erhöhten Eskalationspotential. Hierzu ist eine Vernetzung und Kooperation mit anderen Institutionen zum Kindeswohl unerlässlich, was auch die Bereitschaft zur Teilnahme bzw. Einberufung interdiszpilinärer Fallkonferenzen und den Austausch dem Kindeswohl dienlicher Informationen impliziert. Gravierende Vorfälle in Deutschland lehrten, dass insbesondere Kinder, die Opfer schwerer Gewalt werden, häufig auf einmal „verschwinden" aus dem Blickfeld des Hilfesystems, obwohl verstreut auf mehrere Institutionen und Mitarbeiter zumeist Hinweise existieren, die das Wieder-Sichtbarmachen des Kindes ermöglichen bzw. auf das „Verschwinden" überhaupt aufmerksam machen würden. Somit ist dem interdisziplinären Fallmanagement verbunden mit einem systematischen Informations- und Risikomanagement eine Schlüsselrolle beizumessen. Und dennoch erspart dies letztlich nicht eine unermüdlich zu betreibende Arbeit, sondern fordert es gar ein: Das Dranbleiben am Fall. Bei einer Fallbetrachtung durch die „Täterbrille" können diesbezügliche Lücken im System und Management ebenso schneller und besser erfasst, als auch täterbezogene Interventionsstrategien effektiver in das Fallmanagement eingebunden sowie der Blick für die Wirkung geplanter Interventionen auf den Täter bzw. Gefährder geschärft werden.

Literatur:

Ajzen, I. (1985). From Intentions to Actions: A Theory of Planned Behavior. In: Kuhl, J. & Beckmann, J. (Eds). Action Control: Form Cognition to Behavior. Berlin: Springer, 1985.

Enders, U. (2009): Zart war ich, bitter war's: Handbuch gegen sexuellen Missbrauch. Köln: Verlag Kiepenheuer & Witsch.

Fritsche, I. (2003): Entschuldigen, Rechtfertigen und die Verletzung sozialer Normen. Weinheim: PVU.

Lamnek, S. & Ottermann, R. (2004): Tatort Familie: Häusliche Gewalt im gesellschaftlichen Kontext. Opladen: Leske + Budrich.

Marneros A. (2003). Schlaf gut mein Schatz, Eltern, die ihre Kinder töten. Bern: Scherz Verlag.

Sachse, R. (2001): Psychologische Psychotherapie der Persönlichkeitsstörungen. Göttingen: Hogrefe Verlag.

Saimeh, N. 2010 In: Steffes-enn, R. & Hoffmann, J. (Hrsg.): Schwere Gewalt gegen Kinder. Frankfurt/Main: Verlag Polizeiwissenschaft. S. 58-74.

Steffes-enn, R. (2009): Deliktbezogene Gesprächsführung mit Gewalttätern. In: Hoffmann, J. & Wondrak, I.: Umgang mit Gewalttätern. Frankfurt/Main: Verlag Polizeiwissenschaft. S. 23-35.

Steffes-enn, R. (2010): Neutralisierung und Täterschaft. In: Steffes-enn, R. & Hoffmann, J. (Hrsg.): Schwere Gewalt gegen Kinder. Frankfurt/Main: Verlag Polizeiwissenschaft. S. 92-108.

Sykes, G. M. & Matza, D. (1957): Techniques of neutralization: A theory of denliquency. In: American Sociological Review. 43, 643-656.

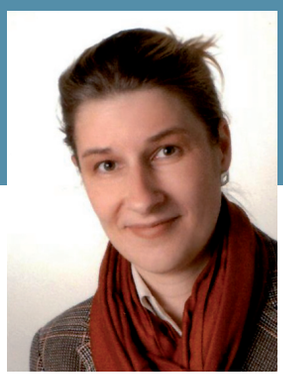

Kerstin-Alexandra Zeller
Freie Journalistin

Gereon Tillenburg,
Geschäftsführer der TWINSOFT GmbH & Co. KG

Biometrie nicht nur in der Strafverfolgung

Einsatzmöglichkeiten von Sprachbiometrielösungen

Biometrie ein alter Hut?

Schon vor über 100 Jahren diente der Fingerabdruck bei Scotland Yard zur Überführung eines Einbrechers. Basierend auf den Forschungen des deutschen Anthropologen Hermann Welker, der 1856 die Unveränderlichkeit der Haut- bzw. Papillarleisten des Fingers erforschte, gelang dem Briten Sir Francis Galton erstmals die kriminalistische Nutzung dieses biometrischen Merkmals: Er entdeckte, dass Fingerabdrücke bei jedem Menschen verschieden sowie während des ganzen Lebens konstant sind und sich somit als Identifizierungsmittel eignen. Daraufhin entwickelte man ein Klassifikationssystem für Fingerabdrücke und legte fünf Grundmuster fest. Die Biometrie hatte sich also das erste Mal im Rahmen der Strafverfolgung bewährt und eine Täterüberführung überhaupt erst ermöglicht.

Aus dem Griechischen kommend setzt sich Biometrie aus den Worten Bios = Leben und Metron = Maß zusammen. Geprägt wurde der Begriff in der Mathematik, insbesondere im Bereich der Statistik und der Medizin. In der Technik und Informatik spricht man ebenfalls von Biometrie. Hierbei wird jedoch häufig die auf biometrischen Merkmalen basierende Identifikation in Form von Erkennungsverfahren verstanden. Alphonse Bertillon entwickelte bereits 1879 ein System (Bertillonage) zur Identitätsfeststellung, das auf 11 Körperlängenmaße basierte. Der Begriff der Identifikation bzw. der Identifizierung geht gerade im Bereich der Erkennungsverfahren oftmals mit dem Terminus der Verifikation einher, unterscheidet sich jedoch deutlich. Während Identifikation bzw. Identifizierung das eindeutige Erkennen eines Individuums aus einer Gruppe von Personen beschreibt, versteht man unter Verifikation eine Überprüfung der vorgegebenen Identität mit hinterlegten Basisdaten.

Doch erst mit den heutigen technischen Möglichkeiten lassen sich auch komplexe biometrische Charakteristika in akzeptablem Maß automatisch für forensische Zwecks nutzen und auswerten. Dabei spielen Geschwindigkeit, Datenmenge und Skalierbarkeit der Erfassungssysteme eine erhebliche Rolle. Denn bei biometrischen Verfahren läuft die Erkennung automatisch und in Echtzeit.

Was sind biometrische Charakteristika?

Diese nahezu unveränderlichen körperlichen Merkmale werden bereits in der embryonalen Phase gebildet und sind, wie zum Beispiel die Körpergröße und die Gesichtsgeometrie, genetisch bedingt zum Teil vererbbar. Neben den genetisch bedingten Anteilen ist eine Reihe von Zufallsfaktoren beteiligt, die sich auf das Erscheinungsbild des Menschen auswirken. Das Venenmuster der Retina im Auge oder die Merkmale des Fingerabdrucks. Zusätzlich gibt es noch Merkmale, die verhaltensgesteuert oder anerzogen sind. Diese können sich im Laufe des Lebens demnach auch ändern. Die Handschrift, der Gang sowie Dynamik und Rhythmus des Tastaturanschlags.

Dazu zählen:

- Körpergröße (Anthropometrie)
- Iris (Regenbogenhaut)
- Retina (Augenhintergrund)
- Fingerabdruck (Linienbild)
- Gesichtsgeometrie
- Handgefäß- und Venenstruktur
- Handgeometrie
- Handlinienstruktur
- Nagelbettmuster
- Ohr
- Stimme
- Unterschrift
- Tippverhalten
- Lippenbewegung
- Gangstil
- Körpergeruch
- DNA

Eine Person kann also durch Messung und Vergleich ihrer spezifischen biometrischen Merkmale von anderen Personen unterschieden werden. Man spricht von aktive und passive Merkmale, verhaltens-/physiologiebasierend und dynamisch oder statisch. Zur automatisierten biometrischen Identifikation sind diejenigen Merkmale am besten geeignet, die Voraussetzungen der Messbarkeit, Universalität, Einmaligkeit und Permanenz erfüllen.

Stimmt die Stimme?

Für Identifikationsverfahren im kriminaltechnischen Sinn sind nur die Merkmale interessant, die einen Menschen hinreichend eindeutig und zweifelsfrei kennzeichnen und die weder simuliert noch verändert werden können. Dazu gehören u. a. der Fingerabdruck, die Handgeometrie, Stimmmerkmale oder die Retina. Gerade für polizeiliche

Ermittlungsarbeiten eignet sich neben dem klassischen Fingerabdruck die Stimme zur Identifizierung, Einengung und Überführung von möglichen Tätern. Denn die Stimme lässt sich auch auf eine weite Entfernung hin, sogar via Telefon und Sprechanlage analysieren und identifizieren. Und selbst eine leichte Heiserkeit oder eine verstellte Stimme sind bei dem heutigen Stand der Technik kein Problem. Der Versuch zeigt, dass sogar bei Verwendung einer Fremdsprache eine Zuordnung möglich ist. Kollegen des Landeskriminalamtes konnten sich quasi selbst „überführen“: Die Software „TWINSOFT Identifier“ hat die Testperson selbst mit verstellter Stimme einwandfrei und unter Nutzung einer Fremdsprache mit hoher Wahrscheinlichkeit dem Referenzmuster der Testdaten zugeordnet. Die Identifikation per Stimme bietet damit eine enorme Zeitersparnis, denn ein Kreis von Verdächtigen kann alleine mit Stimmproben auf ein Minimum eingegrenzt werden. Wertvolle Zeit, die unter Umständen Leben retten kann.

Funktionsweise von biometrischen Systemen

Je nach verwendetem biometrischem Merkmal stehen unterschiedliche Erkennungssysteme zur Verfügung. Basis eines jeden Systems ist jedoch der „Einlernprozess“, bei dem zunächst Basisdaten als Referenzmuster ermittelt werden müssen, wie zum Beispiel der Fingerabdruck bei AFIS, dem Automatisierten Fingerabdruckidentifizierungssystem oder bei EURODAC (European Daktyloscopy). Dieser Registrierungsprozess (Enrolment) dient zum Erfassen der relevanten Merkmale. Die erfassten Daten werden in einem weiteren Schritt bearbeitet, gebündelt, und als verschlüsselter Datensatz hinterlegt. Die Templates enthalten nun die extrahierten Merkmale des Originals, bei der Spracherkennung zum Beispiel in Form eines Stimmvektors (Hashwert). Ein Hashwert lässt im Gegensatz zum Sample keine direkten Rückschlüsse auf die zugehörige Person zu noch kann eine Stimme daraus rekonstruiert werden. Ein Template bezeichnet vielmehr ein mathematisches Modell unterschiedlicher Algorithmen, wogegen ein Sample z.B. die aufgezeichnete Stimme an sich oder ein Bild eines Fingerabdrucks darstellt.

Der Authentifizierungsprozess setzt sich aus Sensorermittlung, Merkmalsextraktion und Merkmalsvergleich zusammen (Videokamera, bildgebende Verfahren, Mikrofon, usw.). Der Sensor liefert umfangreiche biometrische Daten, die im Rahmen der Merkmalsextraktion gefiltert werden. Hierbei werden alle nicht geforderten Merkmalseigenschaften mit Hilfe von Algorithmen entfernt. Das Ergebnis ist das biometrische Merkmal. Der Merkmalvergleicher errechnet den Vergleichswert (Score) zwischen dem in der Einlernphase gespeicherten biometrischen Template und dem gelieferten Datensatz. Dieser Vergleich liefert einen Prozentwert zurück, der die jeweilige Übereinstimmung widerspiegelt. Bei einer Identifikation bildet das System so lange Teilmengen aus der Gesamtmenge der Templates, bis ein einziger oder gar kein Treffer (Match) übrig bleibt. Bei einer Verifizierung ist das Ergebnis des Vergleichs entweder ein Treffer oder kein Treffer.

Wie funktioniert das bei der Stimme?

Bei Stimmerkennungsverfahren werden ca. 3.000 Merkmale extrahiert. Physiologische Unterschiede können die Stimme verändern, u.a. die Länge der Stimmbänder, die Größe des Kehlkopfes oder letztlich das Volumen des Resonanzkörpers. Da aber die Ermittlungsarbeiten zumeist in einem

Stimmerkennung ist eine kosten- und zeiteffiziente Technologie, die für die Zukunft interessante zusätzliche Optionen eröffnet (Foto: Hofem)

eingegrenzten Zeitraum stattfinden, relativieren sich diese Einflussfaktoren auf ein Minimum. Um eine Stimme identifizieren zu können, muss zunächst auch hier ein Vergleichswert vorliegen. Es werden also Basisdaten als Referenzmuster ermittelt. Die erfassten Stimmmuster, die beispielsweise durch Mitschnitte von Telefongesprächen aufgezeichnet werden können, werden gebündelt, und als verschlüsselter Datensatz in einer Datenbank hinterlegt. Sie enthalten nun die extrahierten Merkmale des Originals in Form eines Stimmvektors (Hashwert).

Mithilfe eines Tiefpassfilters werden Störgeräusche entfernt und die Lautstärke normalisiert. Dann wird bei Test- und Referenzmuster die Stille am Anfang und am Ende entfernt, um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten (Merkmalsextraktion). Wie bei allen biometrischen Verfahren werden nach diesen Schritten die Merkmalsvektoren extrahiert, um dann eine Identifikation aufgrund des Vergleichs von Test- und Referenzmuster zuzulassen.

Eine Herausforderung der biometrischen Erkennungssysteme liegt darin, dass nicht eine Gleichheit der Merkmale, sondern nur eine hinreichende Ähnlichkeit berechnet wird. Denn die Merkmale werden jedes Mal neu erfasst, welches immer zu Abweichungen führt. Es werden andere Sensoren verwendet oder Hintergrundgeräusche, Beleuchtung, Verletzungen ändern und verzerren das biometrische Merkmal. Hinzu kommen natürliche, wachstums- oder altersbedingte Veränderungen des Körpers oder chirurgische oder kosmetische Eingriffe. Selbst beim Enrolment kann es zu Messfehlern kommen, z. B. durch einen defekten oder ungenau kalibrierten Sensor oder durch eine nicht sachgemäße Bedienung oder Störgeräusche. Deshalb sind die gewonnenen biometrischen Merkmale nie gleich und es kann nur mit Ähnlichkeitswerten gearbeitet werden. Die Analyse liefert also eine Rankingtabelle der hinterlegten Stimmmuster. Diese kann dann vom jeweiligen Ermittlerteam dem vorgegebenen Ranking entsprechend abgearbeitet werden – willkürliches Fischen im Verdächtigentümpel entfällt.

Es gibt prinzipiell so viele verschiedene biometrische Vermessungsmöglichkeiten zur Identifikation und Authentifizierung, wie es Möglichkeiten gibt, Menschen eindeutig voneinander zu unterscheiden oder zu erkennen. Zusätzlich sind auch Kombinationen der einzelnen Merkmale innerhalb eines Verfahrens möglich. Es gilt, das passende Verfahren für den jeweiligen Einsatzzweck zu bestimmen.

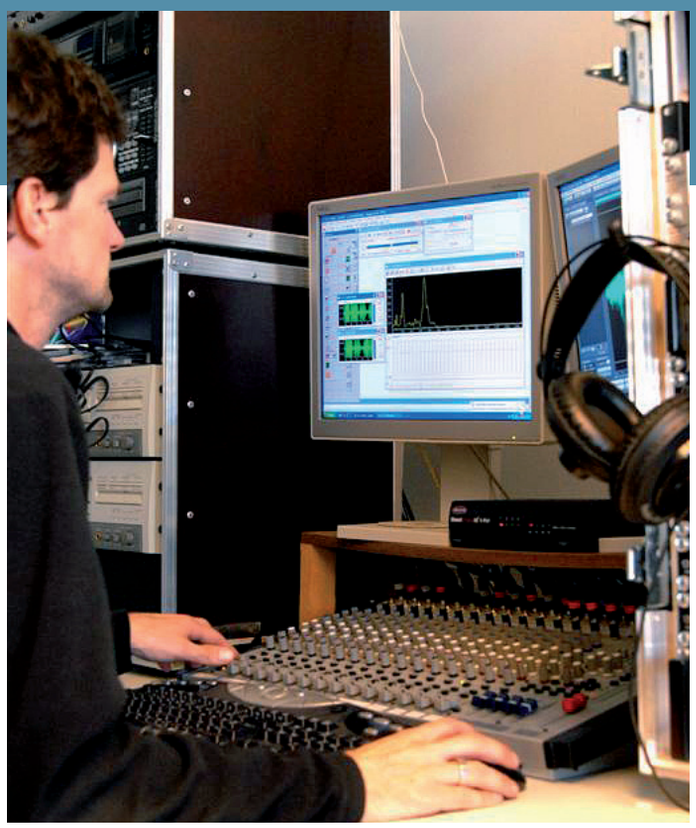

Ein Kreis von Verdächtigen kann alleine mit Stimmproben auf ein Minimum eingegrenzt werden (Foto: Hofem)

Sprachbiometrie praxistauglich?

Das man mit AFIS schon seit 1993 eine Biometrielösung – nämlich den Fingerabdruck – nutzt, ist den meisten Kollegen eine Selbstverständlichkeit. Wie jedoch soll das bei der Stimme funktionieren? Im Prinzip mit genau den gleichen Mitteln, quasi mit einer angelegten Stimmdatenbank. Mithilfe des vom „TWINSOFT Identifier“ erstellten Rankings kann bei Ermittlungsarbeiten die Zahl der Verdächtigen deutlich eingeschränkt und vor allem objektiv priorisiert werden. Die Einsatzmöglichkeiten sind vielfältig: Terrorprävention, Täterermittlung, Erpressung, usw. Auf jeden Fall stellt die Stimmerkennung eine kosten- und zeiteffiziente Technologie dar. Gerade bei Ermittlungsarbeiten im Rahmen der Terrorprävention wäre die eindeutige Identifikation per Stimmerkennung ein hervorragendes Fahndungsmittel. Vorab erhaltene Botschaften per Video, Drohanrufe oder Mitschnitte per Internet liefern den nötigen Referenzdatensatz. Werden nun Verdächtige ins Visier genommen, kann mittels Stimmabgleich festgestellt werden, ob es sich um die gesuchte Person handelt. Hier ließe sich eine ganze „Terror-Datenbank“ – wie bei Fingerabdrücken schon vorhanden – anlegen und entsprechend abgleichen.

Auch für den Einsatz am Flughafen eignet sich die Stimmanalyse zur Identifikation einer Person. Gibt der Fingerabdruck kein einwandfreies Ergebnis, bietet die Stimme ein zusätzliches biometrisches und somit eindeutiges Merkmal. Täuschungen rein optischer Systeme durch „Gummifinger“ oder Abfotografieren bei 2D-Gesichtserkennungssystemen werden damit ausgeschlossen. Auch bei Großveranstaltungen mit hohem Sicherheitsstatus (G8-Gipfel, Staatsbesuche, usw.) lassen sich per Stimmanalyse mögliche Verdächtige entweder gleich durch eine Kontrolle im Eingangsbereich oder aber durch gezielte Auswahl eines bestimmten Personenkreises mit geringem Personal- und Technikeinsatz überprüfen. Selbst bei verdeckten Ermittlungen lässt sich die biometrische Stimmidentifikation problemlos einsetzen. Die Praxistauglichkeit wurde bereits unter Beweis gestellt.

Selbst im Rahmen der internen Verwaltung liefern Sprachbiometriesysteme gute Dienste – denn auch hier erleichtern sie den Passwortreset oder regeln sicher Zugriffsrechte auf sensible Daten. So hat jeder fünfte Anrufer bei einem Helpdesk seine Zugangsdaten vergessen. Für den kompletten Vorgang des Rests rechnet man rund 30 Minuten. Mit einer Voice-Lösung lässt sich der gleiche Vorgang in knapp drei Minuten lösen. Zudem erhöht sich der Sicherheitsaspekt deutlich, denn das Prinzip „Haben und Wissen“ wird mithilfe des biometrischen Merkmals „Stimme“ ersetzt.

Denkbare Zukunftsmusik: Lebenderkennung in Entführungsfällen. Mithilfe hinterlegter Sprachmuster könnte leicht überprüft werden, ob ein Entführungsopfer noch am Leben ist. Per Telefon könnte sich das Opfer verifizieren. Eine Aufzeichnung der Stimme seitens der Entführer ist nutzlos, da die Verwendung von Sprachkonserven durch eine Zufallsabfrage von Ziffern oder Wörtern verhindert wird. Definierte Antwortzeiten auf diese Zufallsabfragen machen eine Suche nach der richtigen Sprachkonserve nahezu unmöglich. Vielleicht eine gute Zukunftsinvestition für gefährdete Personen.

Rezension

Schwere Gewalt gegen Kinder: Risikoanalyse und Prävention

Schwere Gewalttaten gegen Kinder geschehen oft durch Eltern oder andere nahe stehende Personen. Der vorliegende Band versammelt Beiträge von Experten, die nicht alleine wissenschaftlich, sondern auch praxisnah tätig sind. So wird eine vielschichtige Sicht auf das Phänomen „Schwere Gewalt gegen Kinder“ ermöglicht und das neueste Fachwissen sowie Handlungsansätze für die Praxis vorgestellt. Das Buch richtet sich an Fachleute unterschiedlichster Disziplinen, die mit der Risikoanalyse und der präventiven Arbeit befasst sind, um schwere Gewalttaten gegen Kinder zu verhindern. Es geht um das Erkennen, Einschätzen und Entschärfen von Risikosituationen.

Autor:	**Rita Steffes-enn (Herausgeber), Jens Hoffmann (Herausgeber)**
Anmerkungen:	**Auflage: 1 (24. Februar 2010) 133 Seiten**
ISBN:	**978-3866761131**
Preis:	**14,80 Euro**
Verlag:	**Verlag für Polizeiwissenschaft Prof. Dr. Clemens Lorei**

Kriminalpolitische Herausforderungen der Finanzkrise

Dr. Wolfgang Hetzer
European Anti-Fraud Office (OLAF)

– Organisierte Kriminalität oder Systemversagen? –

Der Ausdruck „Krise“ scheint ein Schlüsselbegriff der Wirtschafts- und Finanzpolitik geworden zu sein. Sein inflationärer Gebrauch signalisiert auch eine Krise des (Zeit-)Geistes. Der Begriff kann entlasten und ein fast schon demütiges Einverständnis mit vermeintlich naturgesetzlich bestimmten Abläufen erzeugen. Die Behandlung der „Finanzkrise“ in den Medien erweckt jedenfalls den Eindruck, als ob es sich um ein naturwüchsig ablaufendes, vorausschauender Steuerung entzogenes Geschehen handele. Diese Sicht ist nicht nur irreführend, sondern falsch. Sie dürfte das Produkt einer geschickten Medienpolitik sein. Angesichts der in jeder Hinsicht katastrophalen Situation der globalen Finanzwirtschaft stellen sich gleichwohl zahlreiche und schwierige Fragen. Sie erstrecken sich über ein weites Spektrum. Es reicht von der Wirtschafts- und Ordnungspolitik bis zum Sicherheitsrecht.

Im Hinblick auf das Wirtschaftsstrafrecht sind manche Wissenschaftler davon überzeugt, dass es sich um die komplexesten Fragestellungen handelt, die jemals an dieses Rechtsgebiet herangetragen wurden. Auch der ehemalige Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts Winfried Hassemer hat jüngst daran erinnert, dass die Wirtschaft für das Strafrecht ein schwieriger Regelungsbereich ist. Ihm müsse man sich mit Respekt und Umsicht nähern. Die Folgen für das Wirtschaftsstrafrecht sind aus seiner Sicht klar:

- Konzentration der Strafbarkeit auf handfeste Rechtsgutsverletzungen.
- Freihaltung und Sicherung eines Kernbereichs, in dem die Wirtschaft ihrer eigenen Vernunft folgt.
- Einrichtung strafrechtlich flankierend gesicherter Prozeduren, die im Vorfeld einer Rechtsgutsverletzung Transparenz und Kontrolle ermöglichen.

Diese Erkenntnisse könnten übrigens auch die interessante Frage aufwerfen, von welcher Vernunft die Wirtschaft letztlich geleitet wird und ob dieser eine strafbarkeitsausschließende Wirkung zukommen kann. Eine Antwort liegt womöglich in rechtsphilosophischen (Un-) Tiefen, in welche meine oberflächlichen Bemerkungen nicht vordringen können. Das macht aber nichts. Relevanter ist die Erkenntnis, dass mit der öffentlichen Rede über die Krise eine Betäubung eingeleitet wurde, in der die Suche nach den Verantwortlichen und Schuldigen einer äußerst schädlichen und gemeingefährlichen Entwicklung extrem schwierig wird. Es kommt hinzu, dass die notwendige Arbeit am Begriff der Wirtschaftskriminalität lange Zeit nicht in genügender Weise erfolgte, weil sie ein „Stiefkind der Kriminologie“ war.

Die Lage muss wirklich sehr ernst und verzwickt sein. Immerhin meldet der pseudophilosophische Zeitgeist Feindeinbruch. Ein prominenter Vertreter namens Precht hat sich bislang vor allem bei der publikumswirksamen Erörterung von Identitätsproblemen und Liebesfragen Verdienste erworben. Jetzt bietet er aber auch beeindruckende Lagebeurteilungen an. Der „Feind“ sei auf leisen Sohlen gekommen, nämlich mit der Unterspülung der Moral durch Ebbe und Flut der internationalen Finanzwirtschaft. In der gegenwärtigen Situation brauche eine Demokratie auf der obersten Führungsebene ausgewiesene und unbestechliche Experten. Nur wenn die Besten der Besten regierten sei vertretbar, dass nicht das Volk selbst das Zepter der Macht schwinge. Die Experten in der Realität bundesdeutscher Demokratie fänden sich aber gut getarnt und verschüttet hinter Stapeln ungelesener Expertisen, predigten in Büchern, die kein Politiker lese oder versänken im Alltag unserer Universitäten. Unsere Politiker glichen dagegen herumirrenden Wanderern, denen als Wegweiser Lobbyisten aller Couleur dienten, die im Bundestag ein- und ausgingen. Sie bekämen die Politik, die sie wollen, sei es durch eine Parteispende, durch beharrliche Freundlichkeit oder durch Jobangebote für nebenbei und nachher. Manche Politrentner seien keine „Elder Statesmen“ mehr, sondern „Elder Salesmen“. Wenn eine Erkenntnis und ein gegenläufiges Interesse aufeinandertreffen, gewinne das Interesse.

Wie auch immer: Hinter dem Begriff „Krise“ stehen individuelle und kollektive Selbsttäuschungen, wirtschaftliche Interessen und politisches Kalkül. Der Sprachgebrauch unterstellt den episodischen Charakter der Entwicklung und gaukelt deren Beherrschbarkeit vor („Krisenmanagement“). Politiker können sich als entschlossene und kompetente Schutzherren des Gemeinwohls darstellen, darauf hoffend, dass die Schutzbefohlenen ein kurzes Gedächtnis haben oder die Komplexität der Materie ohnehin nicht durchschauen und ihr „Urvertrauen“ zu den vermeintlich Mächtigen behalten.

Entscheidungsträger in Wirtschaft und Politik haben jedoch in einer Mischung aus Ehrgeiz und Unfähigkeit selbst die Bedingungen geschaffen, unter denen sich die internationale Finanzwirtschaft in ein Schlachtfeld verwandeln konnte. Es wird zu einem beträchtlichen Teil von feigen Freibeutern, überforderten Amtsinhabern, korrupten Wirtschaftssubjekten und kriminellen Gestalten beherrscht, die teilweise mit dem Habitus des seriösen Bankers auftreten. Jedenfalls hat keine Naturgewalt diese Finanzkrise ausgelöst, sondern vor allem beschämendes Versagen in den Vorstandsetagen. Und

viele Regierungen haben jahrelang einfach nur zugeschaut. Mittlerweile gibt es eine ganze Chronik des Staatsversagens.

Plötzlich scheint man aber aufgewacht zu sein. Selbst über die Ökonomen und deren Kompetenz wird jetzt nachgedacht, haben sie sich doch ungeachtet ihrer hohen mathematischen Intelligenz gewaltig verrechnet. Die Welt befindet sich womöglich weiter auf dem Weg in ihren schlimmsten wirtschaftlichen und sozialen Alptraum, wie schon im Rückblick auf die Unruhen in Griechenland im Jahre 2008 gemutmaßt wurde. Schon werden die Symptome einer „Systemkrise" der sozialen Marktwirtschaft diagnostiziert und man sieht gleich die ganze Demokratie in Gefahr. Gleichzeitig erschallt der Ruf nach dem „starken Staat". Experten stellen die Frage, ob wir in einer „realwirtschaftlichen" Krise oder „nur" in einer Finanzmarktkrise stecken. Immerhin haben sie schon entdeckt, dass die Finanzkrise ihren Auslöser in einem dreifachen Staatsversagen in den USA hat:

1. Eine jahrelange Niedrigzinspolitik der Notenbank, die sogar negative Realzinsen zuließ.
2. Die Verweigerung einer frühzeitigen Regulierung der Finanzmärkte.
3. Der Verzicht auf die Rettung von Lehman Brothers, einer „systemisch wichtigen" Bank.

Die Debatte über einzelne Kausalfaktoren und konkrete Verantwortliche hat sehr zögerlich begonnen. Und sie wirkt immer noch sehr verdruckst. Dabei geht es noch keineswegs um strafrechtliche Schuldfragen.

Ich nenne nur wenige Stichwörter:

- Weltweit deregulierte Kapitalmärkte.
- Falsche Konzeption der noch bestehenden Regulierungen.
- Zu großzügige Geldversorgung durch die Notenbanken.
- Beteiligung von Regierungen an der Kreditvergabe durch staatliche und halbstaatliche Banken.
- Versagen der aufsichtführenden Eigentümer und damit regierungsamtliche Pflichtverletzung.
- Produktion großer Mengen fauler Immobilienkredite durch massive Eigenheimförderung (insbesondere in den USA).
- Mangelnde Anpassung staatlicher Regulierungen an die Möglichkeiten neuer Finanzmarktinstrumente.
- Ausnutzung von Regulierungslücken durch Banken im Handeln gegen den Geist bestehender Vorschriften.
- Versagen des bankinternen Risikomanagements.
- Unangemessene Vergütungsregeln für Bankmanager.
- Unzureichende Risikoverteilung im Rahmen von Verbriefungen.
- Mangelnde Erfahrungswerte mit neuen Produkten und entsprechend unangemessene Risikobewertungen.
- Überheblichkeit und fast blindes Vertrauen in die prognostische Leistungskraft mathematischer Methoden und hochkomplexer Schätzverfahren.
- Unterschätzung der Risikoaversion.

Eine sachgerechte Diskussion dieser sehr fragmentarischen Hinweise wäre nur im Rahmen einer breit angelegten ordnungspolitischen Debatte zu leisten. Dazu reicht die Zeit leider nicht. Hier will ich mich deshalb lediglich auf einige strafrechtlich reduzierte Perspektiven einlassen und unsystematisch mit wenigen Fragen beginnen:

- Sind die in der Finanzkrise aufgetretenen Schäden Ausdruck der Wahllosigkeit von Naturkatastrophen oder die notwendigen Folgen einer Mischung aus professioneller Inkompetenz, politischer Nachlässigkeit und krimineller Energie?
- Haben sich Personen und Kollektive als Akteure auf den Finanzmärkten dieser Welt sogar verabredet, um in rechtswidriger Weise ihrem Bereicherungsstreben zu frönen und dabei ganze Währungssysteme zu destabilisieren?
- Ist eine international abgestimmte strafrechtlich orientierte Strategie der Risikominimierung erforderlich oder handelt es sich vor allem um eine ordnungspolitische Aufgabe?
- Ist nationales Strafrecht auf derartige Herausforderungen überhaupt vorbereitet?
- Verfügt man irgendwo über ein Sanktionensystem, das Täter beeindrucken kann, die sich in einer Kultur hedonistischer Asozialität weltweit mafiös verbunden haben?
- Leben wir in einer Epoche, in der sich Organisierte Kriminalität als Wirtschaftsform etabliert hat und in der die Politik auf Hand- und Spanndienste für hochqualifizierte Verschwörer reduziert ist?

Ökonomisch orientierte Beobachter vertreten nach wie vor zumeist die Ansicht, dass die Finanzmarktkrise eine „Systemkrise" sei. Folgt man dieser Deutung, dann ist niemand schuld, außer vielleicht die Politiker, weil sie die Stellschrauben des Systems nicht richtig gestellt haben. Die Frage, ob das Strafrecht in seiner gegenwärtigen Verfassung oder nach der Implementierung neuartiger Pönalisierungsstrategien geeignet ist, Risiken, wie sie in der anhaltenden Finanzkrise zu Tage getreten sind, präventiv und repressiv wirkungsvoll zu begegnen, bleibt offen. Skepsis ist angebracht. Die Kategorien des Strafrechts beruhen auf Rechtswidrigkeit, Schuld und individueller Zurechnung. Es ist „ultima ratio" und lebt von Ableitungen aus anderen Rechtsgebieten. Strafrecht versagt, wenn es nicht um die Behandlung natürlicher Personen geht, sondern um die gemeinwohlverträgliche Moderierung sozialer, wirtschaftlicher und politischer Prozesse und Systeme.

Sollte jemals ein Überblick über die von Institutionen und Personen angerichteten Schäden möglich sein, wird es aber vielleicht doch noch eine Debatte über einen Funktionswandel des Strafrechts geben. An deren Ende sollte ein Sanktionsrepertoire stehen, das auch den Herausforderungen einer „Systemkriminalität" gerecht werden kann und nicht nur Kinderpornografen und vielleicht noch Ladendiebe beeindruckt. Natürlich sind das menschliche Leid und die seelischen Beschädigungen, die dort angerichtet werden, schrecklich. Die entsprechende Delinquenz in dem erstgenannten Bereich hat auch eine gesellschaftliche Bedeutung. Sie muss mit allen verfügbaren und geeigneten Mitteln verhindert, verfolgt und bestraft werden. Hier geht es aber um einen Sektor der Delinquenz, dessen Bedeutung ebenfalls kaum zu überschätzen ist und in dem der herrschende Komplexitätsgrad insbesondere für das Strafrecht grundlegende und äußerst schwierige Fragen mit sich bringt. Es ist einfach zu viel geschehen, um insbesondere im Wirtschafts- und Kapitalmarktstrafrecht zur Tagesordnung übergehen zu können.

Damit ist nicht ohne weiteres der undifferenzierte Ruf nach dem scharfen Schwert des Strafrechts gerechtfertigt. Er muss ohnehin unerhört bleiben, wenn das Gesetzlichkeitsprinzip und das rechtsstaatliche Strafverfahrensrecht keine Haftung vorsehen (sollten). Diese Grundsätze gelten indessen für jedermann, also auch für diejenigen, die im Vorfeld der Finanzkrise für Banken verantwortlich waren und für sie handelten. Es wäre gleichwohl falsch, nur den „systemischen Charakter" der Finanzkrise zu betonen und deshalb die Frage der Verantwortlichkeit auch nach strafrechtlichen Maßstäben nicht zu stellen. Zur Beantwortung der Frage der Sanktionierbarkeit bestimmter Verhaltensweisen vor und während der Krise muss man sich eben nicht nur den Ursachen der Krise widmen, sondern auch die Sachverhalte und

Geschäfte sehr genau definieren, die möglicherweise unter eine Strafdrohung gestellt sind. Allgemeine Betrachtungen, etwa zur Untreue, helfen nicht, wenn und solange nicht klar ist, um welche konkreten Konstellationen es geht. Leider wird diese Klarstellung ebenfalls aus Zeitgründen unterbleiben müssen. Ich kann hier nur einen thesenhaft verkürzten Überblick über den letzten Stand der Diskussion geben, die erst vor kurzem unter deutschen Strafrechtswissenschaftlern begonnen hat:

- Die Finanzkrise wird in der öffentlichen Wahrnehmung als naturwüchsiges Phänomen dargestellt während die Idee, dass sie auf ein gleichgerichtetes kriminelles Verhalten einer kriminellen Kaste zurückzuführen ist, wenig Resonanz gefunden hat; deshalb gibt es übrigens noch keine ernsthaften Untersuchungen des Verhaltens einzelner Akteure.
- Die Höhe der Boni für Bankmanager und die von Anfang an erkennbare Wertlosigkeit dubioser Wertpapiere werfen die Frage auf, ob eine Kombination aus kleptokratischer Mentalität im Bankenbereich und unermesslicher Oberflächlichkeit auch eine Ursache der Finanzkrise ist.
- Im Handeln der Landesbanken außerhalb ihres öffentlichen Zwecks liegt schon eine Pflichtwidrigkeit.
- Es gibt keine wirksame Einwilligung der in den Verwaltungsräten agierenden Vertreter der Bundesländer und Sparkassenverbände in die desaströsen Geschäftspraktiken der Landesbanken, weil das Volk der verfügungsbefugte Inhaber dieser Institute ist und deshalb auch etwaige Einwilligungserklärungen selbst unter dem Vorbehalt des § 266 StGB stehen.
- Es ist ein gigantisches Schneeballsystem eigener Art aufgezogen worden, in dem Kredite an nicht solvente Personen vergeben und hoch verzinst wurden.
- Mit Bezug auf die Grundstücke einkommensschwacher Schichten als alleiniger realer Basis für Spekulationsgeschäfte wurde die Idee konzipiert, aus Dreck Gold zu machen und schließlich den Konsum in den USA durch den deutschen Steuerzahler finanzieren zu lassen; deshalb sind die einschlägigen Investitionsentscheidungen problemlos unter die §§ 266, 283 StGB zu fassen.
- Die Bankiers sind die Feldherren unserer Zeit, die nunmehr nicht mehr fremde Armeen, sondern vielfach Geld und Arbeitsplätze vernichten. Das Strafrecht ist daher das einzige Mittel, um ihnen beizukommen (von der „ultima ratio“ zur „sola ratio“). Andernfalls haben sie nichts zu befürchten, weil die Aufsichtsräte keinen Einfluss auf sie haben.
- Auf den Märkten ist es üblich, dass die Schlaueren an die Dümmeren verkaufen, wobei noch nicht hinreichend geklärt ist, ob dies immer als Betrug strafbar ist.
- Mindestens im Hinblick auf das Verhalten der Deutschen Bank gab es nur in seltenen Ausnahmefällen offensichtlich unvertretbare Risiken und eine Untreue kommt nicht in Betracht, weil es langfristig nur auf Verstöße gegen klare formelle Regel ankommt, so dass nur extreme Ausreißer von § 266 StGB erfasst sind, nicht aber das ruinöse Verhalten der „Boni-Banker“.
- Das Kreditgeschäft mit Verbriefungen hat nach einer erfolgreichen Anfangsphase überdreht, so dass sich jetzt das Strafrecht mit ihm befassen muss.
- Die Bankiers durften ihr Verhalten nicht an einem minimalen Risiko ausrichten, weil nach den Richtlinien des Basler Ausschusses eine Orientierung an „worst-case“-Szenarien vorgeschrieben ist.
- Bei der strafrechtlichen Aufarbeitung der Finanzkrise muss der Schutzbereich der Bankrottdelikte sowie des Kreditwesengesetzes de lege ferenda stärker in den Fokus genommen werden.
- Das einseitige Abstellen auf das Rechtsgut Vermögen sowie den Straftatbestand der Untreue ist möglicherweise anachronistisch, weshalb eine Betonung auf von der Gesellschaft her konstruierte Rechtsgüter eine passende Antwort auf die neoliberalen Tendenzen sein kann.
- Bei der Analyse der Entwicklungstendenzen des Strafrechts in Zeiten der Finanzkrise ist der Aspekt „Governing through Crime“ hinzuzufügen, weil es den Staaten vielleicht gar nicht entscheidend um eine weitere Effektivierung des Strafrechts geht, sondern die politische Rentabilität im Vordergrund steht.
- Das Strafrecht muss berücksichtigen, dass die Kreditvergabe immer eine Gratwanderung zwischen Gewinnerzielung und Sicherheit ist und dass ein kollektiver Zwang das Unrechts- und Gefahrenbewusstsein schwächt, was bei den „sale and lease back-Geschäften“ der Gemeinden zu sehen ist.
- Die Erfinder der neuen Finanzprodukte sind die für die Krise eigentlich Verantwortlichen.
- Es ist zweifelhaft, ob der Sachverhalt der Finanzkrise durch strafrechtliche Aufarbeitung zu ermitteln ist; insbesondere die Staatsanwaltschaft ist damit überfordert.
- Das Strafrecht muss nicht verschärft, sondern auf neue Konstellationen erweitert werden, wobei es auch um die Einführung von Kollektivrechtsgütern geht.
- Im Neoliberalismus sind der Staat und das Strafrecht parteiisch; es gibt viel Strafrecht für die Verlierer und kein Strafrecht für die Reichen und die Finanzkrise hat gezeigt, dass Unternehmen nicht per se gut sind und dass sie daher kontrolliert werden müssen.
- Gerade Politiker in den Aufsichtsräten der Landesbanken haben lange nichts dagegen gehabt, wenn üppige Gewinne in den Staatssäckel flossen und sie leisteten keinen Widerstand, obwohl dies bei derart riskanten Finanzgeschäften nötig gewesen wäre.
- Es liegen starke Indizien dafür vor, dass bei der Einrichtung und Unterhaltung von Risikomanagementsystemen grobe Fehler gemacht wurden (z. B. HSH-Nordbank).
- Soweit die beim Risikomanagement verletzten Regeln den Anforderungen einer Vermögensbetreuungspflicht i. S. d. § 266 StGB entsprechen, liegt beim Vorliegen von Schaden und Vorsatz eine entsprechende Strafbarkeit nahe.
- Im Mangel eines ausreichenden Risikomanagements liegt eine Pflichtverletzung im Sinne des Pflichtwidrigkeitsbegriffs des Untreuetatbestandes.
- Bei der strafrechtlichen Aufarbeitung der Finanzkrise sind auf objektiver Tatseite die Umgehungsgeschäfte problematisch, die formal zwar noch häufig in Übereinstimmung mit dem Gesetzeswortlaut erfolgen, aber wirtschaftlich dem Gesetzesziel zuwiderlaufen.
- Es fehlt zumeist an strafbarkeitsbegründenden Umgehungsklauseln und im subjektiven Tatbestand ergibt sich das Problem des Prinzips „Schwarzer Peter“, da jeder behauptet, sich auf die angebliche Expertise eines anderen verlassen zu haben, so dass bis jetzt kein überzeugender strafrechtlicher Umgang mit dieser „kollektiven Unvertretbarkeit“ stattfindet.
- Das Strafrecht ist ein geeignetes Instrument zur Reduzierung des Konkurrenzdrucks unter Bankern, da der Arbeitnehmer bei einer strafrechtlichen Flankierung

aufsichtsrechtlicher Regulierungsvorschriften dem Vorgesetzten das jeweilige strafrechtlich bewehrte Gebot entgegenhalten kann, wenn von ihm die Eingehung unvertretbarer Risiken verlangt wird.

- Schon alleine das Bestehen eines existenzgefährdenden Risikos genügt für die Annahme eines Vermögensschadens und für die subjektive Tatseite bedarf es lediglich einer dementsprechenden Kenntnis.
- Wer eine systemrelevante Bank existenziell gefährdet, bedroht das System als Ganzes und beeinträchtigt das Rechtsgut der Funktionsfähigkeit des Bankenwesens, weshalb die Verortung eines entsprechenden Straftatbestandes im Kreditwesengesetz angemessen ist.
- Die Kumpaneien zwischen Macht und Recht müssen ein Ende haben und das Strafrecht muss auch in den Vorstandszimmern Geltung bekommen und behalten.
- Die Angst vor dem Strafrecht reicht allein als Grund für die Strafbarkeit der Banker nicht aus, zumal das Vermeidungspotential bei den Reichen und Mächtigen viel höher ist und sie deshalb auch vor dem Strafrecht besser dastehen.
- Die Kriminalpolitik muss sich mehr den systemischen Risiken und nicht nur der Anwendung des geltenden Rechts zuwenden.

Die zitierten Positionen sprechen für sich. Sie reflektieren die Erkenntnis, dass die Finanzkrise zumindest teilweise durch die fehlende Kontrolle und die betrügerische Vertuschung der bestimmten Finanzprodukten innewohnenden Risiken verschuldet wurde. Deshalb ist es auch verständlich, dass nach einer stärkeren Intervention des Strafrechts zum Schutz des Finanzsystems verlangt wird. Voraussehbar ist insbesondere, dass sich das Strafrecht weiter auf Bereiche kollektiver, im Wirtschaftssystem implizierter Rechtsgüter ausdehnen wird. Man hält die in Europa seit langem offenkundige Tendenz, den Strafrechtsschutz auf kollektive Rechtsgüter auszuweiten, jedoch nicht für eine Konsequenz des ökonomischen Neoliberalismus, sondern ihm vielleicht entgegengesetzt. Bei einer leicht ironisierenden Betrachtung könnte man schließlich auch behaupten, dass die Finanzkrise kein Systemversagen des Neoliberalismus ist, weil sie die in der sozialen Marktwirtschaft dominierende Mittelschichtperspektive durch den Einsatz staatlicher Mittel zur Rettung der Hochfinanz „nach oben“ verlagert hat und damit dessen politischen Haupteffekt ganz gut erreicht hat.

Wie auch immer: Es sollte deutlich geworden sein, dass die Finanzkrise nicht bloß „Systemversagen“ ist. Sie ist durch massenhaftes objektiv straftatbestandsmäßiges Verhalten der verantwortlichen Personen im Bankensektor mitverursacht worden. Staatliche Instanzen haben dabei grob fahrlässig geholfen. In Deutschland haben gerade öffentliche Banken mindestens über 100 Milliarden Euro in ex ante minderwertige bzw. wertlose amerikanische Papiere investiert. So wurde der Konsum in den USA zu Lasten der deutschen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler subventioniert. Die angebliche Professionalität zahlreicher Entscheidungsträger in der deutschen Bankenwelt und in der Politik war offensichtlich auf dem gleichen Niveau, das Vertreter der indianischen Urbevölkerung hatten, als sie den europäischen Eroberern für ein paar Glasperlen Manhattan und später für ein paar Fässer Whiskey ihre Seele und ihre Würde verkauften.

Bislang hat niemand die notwendigen und klaren Schlussfolgerungen gezogen. Das alles ist nicht nur ein politischer Skandal, sondern ein fortgesetztes Systemversagen besonderer Art, weil wir hochgefährliche und global veranstaltete Organisierte Kriminalität vor uns haben. Dabei dürften in der Tat die voreilig gezahlten und in jeder Hinsicht unangemessenen Boni das entscheidende Motiv sein. Trotzdem finden keine hinreichend wirksamen Anstrengungen statt, diese illegitime Beute aus den Scheingewinnen der Vergangenheit zu konfiszieren. Vielmehr wird die Praxis der Beutesicherung selbst in den gerade von Regierungen geretteten Banken fortgesetzt. Das gilt auch für den Einsatz des Investmentbankings zur Ausweisung von Gewinnen.

Leider ist die Einsicht immer noch nicht weit verbreitet, dass die rechtliche Aufarbeitung dieser Verhältnisse im Bankenbereich nur in staatlich-strafrechtlichen Ermittlungsverfahren geleistet werden kann. Das läge auch im Interesse des Bankensystems selbst, um den Anschein einer „Funktionärskleptokratie“ zu beseitigen.

Es ist höchste Zeit, dass das traditionell gegen die „Unterschicht“ eingesetzte Strafrecht auch gegen die „Oberschicht“ gleichmäßig angewendet wird. Wenn es jemals irgendein Feld gegeben hat, wo dies überfällig ist, dann ist es die Finanzkrise. In ihr haben sich Risiken verwirklicht, die seit geraumer Zeit evident waren. Das Ausmaß der eingetretenen Schäden mag überraschend gewesen sein, ihr Eintritt war es nicht. Selbst in den regulierten Zonen fand der Tanz auf dem Vulkan mit Wissen und Wollen der Verantwortlichen in Politik und Wirtschaft statt. Nationale Egoismen und menschliche Schwächen, unzureichende Gesetze und mangelhafte Aufsicht, systematisierte Selbstbegünstigung (vulgo: Korruption) und Kompetenzmängel, gesellschaftliche Lethargie und Verluderung des Gemeinsinns sowie strukturelle Fehlentscheidungen zählen neben vielen anderen zu den Faktoren, welche die größte Vermögensvernichtung der neueren Wirtschaftsgeschichte initiiert und gefördert haben. Ich fasse zusammen:

- Die gegenwärtige und anhaltend verheerende weltwirtschaftliche Entwicklung ist kein unvermeidbares schicksalhaftes Verhängnis, sondern das Produkt aus politischen Fehlentscheidungen, wirtschaftlicher Inkompetenz und krimineller Energie.
- Mit der Verwendung des Begriffs „Finanzkrise“ finden Neutralisierungen und Täuschungen in einem öffentlichen Diskurs statt, der den Eindruck erweckt, als ob das System der globalen Kapitalmärkte nur einer vorübergehenden Funktionsstörung ausgesetzt und die strafrechtlich zurechenbare Verantwortlichkeit bestimmter Entscheidungsträger bedeutungslos sei.
- Am Anfang des Katastrophenszenarios standen mehrere Regierungen in den USA, die mit einer wohlfahrtsstaatlichen Kreditpolitik besonders einkommensschwache Bevölkerungskreise in die Schuldenfalle führten und so einen exzessiven Verbriefungshandel mit minderwertigen hypothekarisch gesicherten Wertpapieren und Kreditausfallversicherungen provozierten.
- In den USA hat ein Staatsversagen in mehrfacher Hinsicht das Entstehen einer Finanzindustrie gefördert, in der sich durch empirisch in keiner Weise abgesicherte mathematische Modelle bei der Konstruktion strukturierter Finanzprodukte ein Rationalitätsabbruch und ein Realitätsverlust ereigneten, so dass ein Klima des Größenwahns und asozialer Unverantwortlichkeit entstehen konnte.
- Insbesondere im angelsächsischen Teil der Welt wurde der Niedergang der konventionellen industriellen Güterproduktion vom Aufstieg einer Kapitalmarktkultur begleitet, die Profitmaximierung jenseits wirtschaftlicher Vernunft betreibt und den Grundsätzen einer sozialen

Marktwirtschaft Hohn spricht.

- Die Renditeerwartungen, die tatsächlichen Gewinne und bestimmte Geschäfte im privaten Bankenbereich zeigen, dass vor allem der Handel mit innovativen und strukturierten Finanzprodukten zu einem selbstreferentiellen System gemeinwohlschädlichen Eigennutzes degeneriert ist.
- In Deutschland haben sich Landesbanken unter den Augen verantwortlicher Politiker ohne das erforderliche „Know-How“ weit jenseits ihrer Deckungsmöglichkeiten an internationalen Spekulationsgeschäften beteiligt und dabei durch die Gründung vermögensloser Zweckgesellschaften die Bilanzgrundsätze der Klarheit und Wahrheit absichtlich und systematisch verletzt.
- Regierungen auf der ganzen Welt haben die Produktion und den Einsatz „finanzieller Massenvernichtungswaffen“ (Warren Buffet), also den Handel mit Derivaten jedweder Art, zugelassen, ohne rechtzeitig eine auch nur halbwegs belastbare Folgenabschätzung geleistet zu haben, eine Unterlassung, welche die ethischen Grundlagen politischen Handelns in Frage stellt.
- Manch ein Investmentbanker (Lloyd Blankfein) behauptet inzwischen sogar, dass er Gottes Auftrag erfülle, wenn er den Gewinn seines Institutes maximiert, ein Umstand, der möglicherweise nicht nur den Sachverstand, sondern auch den in dieser Branche möglicherweise herrschenden Geisteszustand als fachmedizinisch (Psychiatrie) überprüfungsbedürftig erscheinen lässt.
- Manche Rating-Agenturen haben unter den Bedingungen eines objektiven Interessenkonfliktes immer wieder Behauptungen aufgestellt, die nicht die realen wirtschaftlichen Verhältnisse von Unternehmen und Märkten reflektierten, sondern einem manipulationsträchtigen Wunschdenken entsprachen.
- Die staatliche Finanzaufsicht konnte nicht verhindern, dass bestimmte Praktiken internationaler Rechnungslegung nicht den korrekten Vermögensstatus von Marktteilnehmern wiedergaben, sondern der geschönten und riskanten Selbstdarstellung zum Bilanzstichtag dienten.
- Die Haushaltspolitik in etlichen Mitgliedstaaten der EU hat infolge des erreichten Verschuldungsgrades den großen Akteuren auf den internationalen Finanzmärkten Spekulationsmöglichkeiten eröffnet, die ganze Volkswirtschaften existenzbedrohenden Risiken aussetzen.
- Die finanzielle Verfassung und die mangelnde Wettbewerbsfähigkeit mancher Volkswirtschaften in der EU haben realpolitisch eine gemeinschaftliche Einstandsverpflichtung erzwungen, die einen Wandel der herkömmlichen Solidargemeinschaft zu einer neuartigen Haftungsunion jenseits des bestehenden vertraglichen Rahmenwerks bewirken könnte, mit unabsehbaren Folgen für die Zukunft des europäischen Integrationsprojektes.
- Die Teilnahme an globalen Finanztransaktionen wurde zunehmend durch eine wettbewerbsverzerrende und riskante Kreditschöpfungspolitik geprägt, mit der die Beteiligten aufgrund der jeweiligen Hebelwirkungen Investitionen tätigen konnten, die ihrer realen finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei weitem nicht mehr entsprachen.
- Die Geldpolitik mancher Notenbanken und unzureichendes Risikomanagement in zahlreichen Bankinstituten haben die Bedingungen geschaffen, unter denen selbst das Finanzgebaren großer Investmentfirmen zunächst von Selbsttäuschung und dann von manipulativen Maßnahmen geprägt wurde, die schließlich in manchen Fällen den Verdacht systematischen und organisierten betrügerischen Verhaltens begründet haben.
- Weltweit koordinierte Initiativen der Finanzindustrie haben auch für die Realwirtschaft zu stabilitätspolitischen Gefahren geführt, deren Realisierung eine Dynamik und Zerstörungskraft entfalten könnte, denen mit den Mitteln herkömmlicher nationaler und internationaler Ordnungspolitik nicht mehr wirksam begegnet werden kann.
- Es bleibt für absehbare Zeit ungewiss, ob die Anwendung des Strafrechts gegenüber einzelnen Verantwortungsträgern in Wirtschaft, Finanzindustrie und Politik geeignete präventive und repressive Wirkungen haben könnte, weil der notwendige Klärungsprozess im Hinblick auf rechtsstaatliche Strafbarkeitsvoraussetzungen und sinnvolle Sanktionen gerade erst begonnen hat.

Rezension

Jugendgerichtsgesetz

Die 14. Auflage befindet sich auf dem Bearbeitungsstand 1. Februar 2010. Sie berücksichtigt im Schwerpunkt:

- die Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung des U-Haftrechts auf das JGG. Besonders bedeutsam ist der neu eingefügte § 89c JGG, der die Grundvoraussetzungen für den Vollzug der U-Haft bei Jugendlichen und Heranwachsenden in den für junge Gefangene vorgesehenen Einrichtungen normiert
- die bis Januar 2010 verkündeten Landesgesetze zum U-Haftvollzug sowie
- die Änderungen durch das FGG-Reformgesetz sowie durch das 2. Opferrechtsreformgesetz.
- Berücksichtigt sind alle neuen gerichtlichen Entscheidungen (einschließlich der unveröffentlichten Judikatur des BGH) sowie die aktuellen Praxisberichte und wissenschaftlichen Abhandlungen.
- Das Werk wendet sich an Jugendrichter, Jugendstaatsanwälte, Strafverteidiger sowie Mitarbeiter im Jugendstrafvollzug, bei den Jugendämtern, der Jugendgerichtshilfe und der Bewährungshilfe, Polizei und Kriminalbeamte sowie an Psychologen und an Psychiater.

Weitere Informationen zum Titel finden Sie unter www.beck-shop.de/30872

Autor:	**Dr. Ulrich Eisenberg**
Anmerkungen:	**1296 Seiten, in Leinen**
ISBN:	**978-3-406-60280-1**
Preis:	**94,- Euro**
Verlag:	VERLAG C.H.BECK MÜNCHEN Telefon (089) 3 81 89-0 Durchwahl (089) 3 81 89-266 Fax (089) 3 81 89-480 Internet: www.beck.de E-Mail: presse.rsw@beck.de

Annette Diehl, Frauennotruf Mainz, Traumafachberaterin und personenzentrierte Beraterin

Sexualisierte Gewalt im Wandel der Zeit – gesellschaftliche Aspekte

Eine Fachstelle zum Thema überblickt 30 Jahre

1979 riefen sieben engagierte Frauen im Frauenzentrum Mainz eine Arbeitsgruppe mit dem Titel „Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen“ ins Leben. Die „erste Generation“ der Notruffrauen setzte sich zum Ziel, vergewaltigte Frauen bei der Verarbeitung des Erlebten und auf dem juristischen Weg zu unterstützen. Nur wenige Frauen hatten in dieser Zeit den Mut, eine Strafanzeige zu erstatten. Sie stießen, wenn sie es taten, auf eine Wand von Vorurteilen und Anschuldigungen. Auch bei der Polizei, wo ihnen nicht selten eine Mitschuld zugewiesen wurde.

Das Forschungsprojekt „Vergewaltigung als soziales Problem“ mit zweieinhalb Stellen, finanziert vom damaligen Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit (BJFG), ermöglichte den Mainzer Notruffrauen neben der Ausweitung des Beratungsangebots und gezielter Öffentlichkeitsarbeit auch die Betreuung von vergewaltigten Frauen von der Anzeigenerstattung bis zum Gerichtstermin.

Die Konsequenz dieser Forschungsarbeit war die Forderung einer Strafrechtsreform. Der Notruf Mainz forderte in diesem Zuge 1983 die Streichung des minderschweren Falls bei Vergewaltigung, die Strafbarkeit von Vergewaltigung in der Ehe und die Gleichsetzung von Vergewaltigung und sexueller Nötigung. Erst vierzehn Jahre später, im Juli 1997, wurden diese Forderungen umgesetzt.

Das Projekt endete mit einem anerkannten Bericht[1], aber ohne weitere Finanzierung: von 1983 bis 1991 arbeitete der Notruf wieder rein ehrenamtlich, also unbezahlt. Dennoch erarbeiteten die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen in dieser Zeit u.a. ein Konzept für Polizeifortbildungen und boten weiter regelmäßige Unterstützung für Betroffene an. Erste Kontakte zur Polizei wurden geknüpft. Um die Situation von betroffenen Frauen zu verbessern und eine sekundäre Viktimisierung zu verhindern wurde der Ruf nach Fachkommissariaten und Sonderdezernaten bei der Staatsanwaltschaft bundesweit – auch bei der Polizei selbst – immer lauter.

Nach dem Regierungswechsel in Rheinland-Pfalz 1991 machte eine Landesförderung die Einrichtung von bezahlten Stellen in den heute insgesamt 12 Notrufen in RLP möglich. In Mainz wurden zwei Teilzeitstellen eingerichtet und bis heute vom Frauenministerium, der Stadt Mainz, dem Landkreis Mainz-Bingen und aus Spenden und Bußgeldern finanziert.

Der Frauennotruf Mainz stellte im Sommer 2010 – wie jedes Jahr – seinen Jahresbericht vor. Im Vergleich zu den Vorjahren war das Berichtsjahr 2009 ein besonderer Zeitraum für die Fach- und Beratungsstelle zum Thema Sexualisierte Gewalt: die Einrichtung feierte den 30. Geburtstag. Seit 30 Jahren unterstützt das Projekt, das zur Fachstelle wurde, betroffene Frauen und Mädchen und deren Angehörige. Außerdem mischt sie sich politisch da ein, wo in der Gesellschaft die Problembereiche Vergewaltigung, sexueller Missbrauch, Gewalt in der Ehe tabuisiert, bagatellisiert und negiert werden. Die derzeit neun ehrenamtlichen und drei hauptamtlichen Mitarbeiterinnen des Vereins „Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen und Mädchen in Mainz“ nutzten das Jubiläum, um das Geleistete zu feiern. Dabei war der aktuelle 27-seitige Jahresbericht eine gute Grundlage, um Rückschau zu halten. Ein 43-seitiger Pressespiegel zeigt, wie viel Aufmerksamkeit die Aktivitäten des Notrufs in der Öffentlichkeit weckte – das war nicht immer so.

Von Projekten zu Fachstellen

Wachsende Erfahrung und kontinuierliche Weiterbildung der Mitarbeiterinnen gewährleisten heute eine beständige und professionelle Arbeit der Fachstelle zum Thema Sexualisierte Gewalt. Viele „neue“ Themenbereiche wurden bearbeitet – so nimmt z.B. das Thema Sexueller Missbrauch in der Kindheit großen Raum in der Arbeit ein.

Der in diesem Jahr in den Medien stark thematisierte Bereich der sexualisierten Gewalt in Abhängigkeitsverhältnissen und Institutionen gehört schon seit langem zum Aufgabenbereich des Mainzer Frauennotrufs. Mehr als 50 % der Hilfesuchenden haben sexuelle Übergriffe in der Kindheit erlebt und können erst heute darüber sprechen. Das führte aber nicht dazu, dass der Dachverband des Frauennotrufs Mainz – der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff)[2] zur ersten Sitzung des Runden Tischs Kindesmissbrauch geladen wurde.

Überhaupt spiegelt sich die gesteigerte Anzahl der Hilfesuchenden, der Themenbereiche und Veröffentlichungen kaum in (finanzieller) Anerkennung wider – und somit auch nicht im Wachstum der Kapazitäten der einzigen Fachstelle im Kreis Mainz-Bingen und Bad Kreuznach: lediglich eine Stundenerhöhung bei den beiden Teilzeitstellen von 24 auf 30 Stunden konnte in Mainz 2008 ermöglicht werden. Bei den Kolleginnen bundesweit sieht die Situation nicht viel anders aus.

Der feministische Blick auf die Ursachen von sexualisierter Gewalt in unserer Gesellschaft, den die Einrichtung bis heute beibehalten hat, wird (will) in unserer Gesellschaft bis heute nicht gesehen (werden). Sexuelle bzw. sexualisierte Gewalt von Männern gegen Frauen und Mädchen ist nicht allein ein individuelles Problem zwischen einzelnen Frauen und Männern, sondern immer auch Ausdruck des gesellschaftlichen Machtverhältnisses zwischen den Geschlechtern. So sind nach Alberto Godenzi tiefgreifende Veränderungen in unserer Gesellschaft notwendig, um Gewalt gegen Frauen

nachhaltig zu verhindern. „Die Beseitigung der Ungleichstellung der Geschlechter ist eine von den meisten Autorinnen und Autoren angeführte Präventionsmaßnahme im Bereich der Gewalt gegen Frauen und Mädchen.“[3] Solch eine grundlegende gesellschaftliche Veränderung scheint jedoch das innere Sicherheitsgefüge unserer Gesellschaft mehr anzutasten, beängstigt also mehr, als die Zahlen und Fakten zum Thema Männergewalt an Frauen. (Die Angst vor Veränderung ist so groß, dass trotz der besorgniserregenden statistischen Fallzahlen viele lieber verharren, anstatt aktiv zu verändern.

Mythos Vergewaltigung

Die (mediale) Verleugnung der gesellschaftlichen Ursachen für Gewalt an Frauen verhaftet den Mythos Vergewaltigung in den Köpfen von Männern und Frauen. Obwohl es mittlerweile zahlreiche Forschungen zum Thema Gewalt an Frauen gibt, also Zahlen und Fakten, halten sich die Mythen vor allem zum Thema Vergewaltigung, standhaft. Auch viele Frauen glauben an den sogenannten Vergewaltigungsmythos, wie die Studien von Prof. Dr. Barbara Krahé zeigen.[4] Er ist ein Schutz vor der dauernden Angst: „Die Frauen bauen sich damit eine Illusion der Unverwundbarkeit auf, um sich selbst aus dem Kreis der potenziellen Opfer auszuschließen.“

Verschiedene Untersuchungen belegen, dass nicht allein die tatsächlich erlittene Vergewaltigung eine Einschränkung der weiblichen Selbstbestimmung zur Folge hat, sondern dass schon die Angst davor zu Autonomiebeschränkungen bei Frauen und Mädchen führt (s. auch Susanne Heynen, Vergewaltigt, 2000). Männergewalt an Frauen hält die Geschlechterhierarchie aufrecht. Sie macht Frauen zum schwachen und Männer zum starken Geschlecht und legt sie auf diese Rollen fest.

Die neueren Forschungsergebnisse zum Thema Gewalt an Frauen unterstützen die Erfahrungen der Frauennotrufe und spiegeln sich in der Statistik wider: Relativ unbekannt blieb lange Zeit die repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland aus 2004[5]. Laut Schröttle u. a. haben 13 % der befragten Frauen mindestens einmal in ihrem Leben sexuelle Gewalt in Form von Vergewaltigung, versuchter Vergewaltigung und/oder sexueller Nötigung seit dem 16. Lebensjahr erfahren.

Legt man eine breitere Gewaltdefinition[6] an, sind es bereits 34 %, bei sexueller Belästigung gar 58 % der Befragten. Körperliche Übergriffe seit dem 16. Lebensjahr hatten 37 % aller Befragten erlebt. Als Täter wurden genannt: Bekanntschaften (22,3 %), Freunde, Nachbarn, Kollegen (insg. 31,6 %), Familienmitglieder (10,1 %). Die größte Gruppe, fast die Hälfte der Täter waren (ehemalige) Partner der Frauen (49,3 %). Nur wenige gaben Unbekannte als Täter an (14,5 %). Fast alle Täter (99 %) sind männlich.

Die Studie bestätigt in diesen Punkten weitestgehend die repräsentative Befragung des Kriminologischen Forschungsinstitutes Niedersachsen (Wetzel & Pfeifer, 1997) aus 1997. Noch immer ist fast jede 7te Frau Opfer von sexualisierter Gewalt im strafrechtlichen Sinn.

Erschreckend ist vor allem: fast die Hälfte der Frauen spricht mit niemandem über das Ereignis, auch institutionelle Hilfe wird nur von einem Teil der Frauen in Anspruch genommen. Obwohl viele Frauen angeben, Hilfseinrichtungen zu kennen, wenden sich lediglich 11 % an die Beratungsstellen.

An wen wenden sich die Frauen also nach der Tat? Etwa jede dritte Frau, die körperliche oder sexuelle Übergriffe mit Verletzungsfolge erlebte, hatte medizinische Hilfe in Anspruch genommen. Ärztinnen und Ärzte sind demnach oft die ersten Ansprechpersonen – ihnen kommt somit eine Schlüsselposition im Interventionsverbund zu – dann folgen an zweiter Stelle Frauenhilfseinrichtungen wie die Frauennotrufe und erst dann die Polizei. Lediglich 5 % der befragten Frauen, die sexuelle Gewalt erlebt hatten, machen eine Anzeige! Wenn sie es taten, dann machten sie laut Studie keine guten Erfahrungen: „Die Schilderungen der Teilnehmerinnen mit Erfahrungen in diesem Bereich verweisen darauf, dass ihnen von polizeilicher Seite nicht immer mit der notwendigen Sensibilität begegnet worden ist. Sie scheinen auf Misstrauen zu stoßen, fühlten sich nicht ernst genommen, teilweise auch respektlos und ironisch distanziert behandelt.“[7] Dies steht im Gegensatz zu den positiven Entwicklungen bei der polizeilichen Intervention bei körperlicher Gewalt (z. B. Vorgehensweise bei Wegweisungen) und zeigt, dass im Bereich Männergewalt an Frauen die sexuelle Gewalt weiterhin ein Tabu im Tabu ist. Warum ist das so?

Trauma und Tabu

Eine Vergewaltigung erschüttert das „innere Sicherheitssystem“ der Betroffenen in größtem Maße. Das Geschehene bewirkt ein psychisches Trauma und ist somit mit Ohnmachtsgefühlen, absolutem Kontrollverlust, massiven Ängsten verbunden. Einziges Ziel der intuitiven Reaktionen der Betroffenen ist, zu überleben und einen Teil der Kontrolle wiederzuerlangen. Die oft befremdlichen Verhaltensweisen erscheinen den Frauen und Mädchen nach der Tat als seltsam, sie „trauen sich selbst nicht mehr über den Weg“. Sie fühlen sich selbst oft unglaubwürdig.

Während des traumatischen Geschehens kommt es in Folge von dissoziativen Mechanismen zu einer Fragmentierung des Erlebens und Wahrnehmens. Das wiederum bedeutet: es gibt oft keine zusammenhängende Erinnerungen („Zuerst habe ich das gesehen, dann das gehört und mich so gefühlt.“), sondern eine oft chaotische Ansammlung getrennter Sinneseindrücke und Gefühle, die in die Gegenwart drängen und manchmal nicht zusammengefügt werden können. Zumal sie in dieser Form auch keine reale Zeitschiene haben („es passiert in diesem Moment wieder“) und manchmal nicht über Sprache verfügen.

So können an das Trauma erinnernde Gerüche, Geräusche, etc. zu Schlüsselreizen („Trigger“) werden und Reaktionen wie Angst, Schock, Ohnmacht auslösen, ohne dass der oder die Betroffene dies mit dem Trauma in Verbindung bringen kann. Für Aussagen bei Polizei oder vor Gericht und die dortige Definition von Aussagequalität (Schlüssigkeit, Erlebnisbezogenheit, Kontinuität) ein Problem.

Aber: das Gehirn traumatisierter Menschen ist auf Überleben eingestellt und nicht darauf, eine Ermittlung zu unterstützen. Die Ziele von Betroffenen, Angehörigen und Strafverfolgungsbehörden sind somit sehr unterschiedlich.

Eine traumatische Situation ist abgeschlossen, wenn die Bedrohung vorbei ist und der Mensch in Sicherheit. Im Falle einer Vergewaltigung: wenn es keinen Täterkontakt mehr gibt. Der Prozess der Traumatisierung ist unter Umständen aber noch nicht abgeschlossen. Nicht selten folgen weitere, manchmal retraumatisierende Erfahrungen: wie wird die Vergewaltigung von der Familie aufgenommen? Wird mir geglaubt? Wie verhalten sich die Ermittlungsbehörden? Diese Faktoren entscheiden mit darüber, ob es zu einer Erholung

oder einer Chronifizierung der traumatischen Folgereaktionen kommt.

Betroffene Frauen und Mädchen, die eine Anzeige erstatten, erwarten von den Ermittlungsbehörden, dass sie in ihrer krisenhaften Situation ernst genommen und verstanden werden, und dass sie Schutz und Gerechtigkeit erleben.

Die mit dem Opferschutzgesetz erzielten Verbesserungen für die Stellung von Opfern von Sexualstraftaten, die Einrichtung von Fachkommissariaten bei der Polizei und weitere organisatorische Veränderungen bleiben nur dann sinnvoll, wenn sich gleichzeitig alle Akteurinnen und Akteure mit gängigen Mythen und Vorurteilen zum Geschlechterverhältnis auseinandersetzen und über ein Basiswissen zum Thema Traumatisierung verfügen.

Jede Reduzierung psychischer Belastung von Betroffenen wirkt sich letztlich auch positiv auf das Ermittlungsverfahren aus.

Die Fachstellen für sexualisierte Gewalthalten halten aus diesem Grund Runde Tische in interdisziplinärer Zusammenarbeit zur Optimierung der rechtlichen Schritte nach Vergewaltigung, Supervision für alle Akteurinnen und Akteure einschließlich der Richterschaft und fachübergreifende Fort- und Weiterbildungen für alle Berufsgruppen innerhalb des Ermittlungsverfahrens für unabdingbar.

Blick zurück und nach vorn

Die Frauennotrufe sehen ihre Aufgabe im Interventionsverbund zum einen in der Unterstützungsarbeit mit Betroffenen und Angehörigen[8]. Hier geht es auf ganz individueller Ebene darum, Frauen und Mädchen, deren Integrität, Selbstbestimmung und Selbstkontrolle durch einen gewaltsamen Übergriff verletzt wurden, ihre innere Sicherheit wieder zu geben. Das bedeutet für sie: die eigenen Ressourcen und Handlungskompetenzen wieder zu entdecken und zu mobilisieren, Hilflosigkeit und Ohnmacht zu überwinden und die Kontrolle über die eigenen Lebensumstände zurück zu gewinnen. Das kann dazu führen, dass betroffene Frauen und Mädchen den rechtlichen Weg beschreiten und Anzeige erstatten.

Gleichzeitig sehen die Frauennotrufe bis heute ihre Aufgabe in der Enttabuisierung und gesellschaftlichen Aufklärung. In den 70er Jahren haben Einrichtungen wie der Frauennotruf Mainz dazu beigetragen, dass Gewalt an Frauen und Mädchen neu bewertet, bekämpft und abgelehnt wurde. Obwohl viele positive Veränderungen wie bspw. die mit staatlichen Mitteln finanzierte Einrichtung einer forensischen Ambulanz an den Universitätskliniken Mainz, eine verbesserte Zusammenarbeit mit Polizei und Justiz.zu verzeichnen sind, ist diese Aufgabe für den Notruf bis heute nicht abgeschlossen.

Wichtig ist den Frauennotrufen hierbei die Vernetzungsarbeit mit den unterschiedlichen Professionen im Problemkreis „Sexualisierte Gewalt an Frauen und Kindern“. Dabei sehen die Fachfrauen vor allem die Entwicklung zur gemeinsamen Philosophie bzw. Haltung zum komplexen Thema als wichtigste Herausforderung.

Anmerkungen:

1 Vergewaltigung als soziales Problem Band 141 in der Schriftenreihe des BJFG
2 http://www.frauen-gegen-gewalt.de/
3 Alberto Godenzi, Gewalt im sozialen Nahraum, 1996
4 http://www.uni-potsdam.de/portal/apr08/titel/vergewaltigung.htm
5 Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. 10.264 Frauen zwischen 16-85 Jahren wurden befragt.
6 Breitere Gewaltdefinition heißt hier: „ungewollte sexuelle Handlungen zu denen sie gedrängt oder psychisch-moralisch unter Druck gesetzt wurden“ Hier wurden z.T, auch fließende Übergänge festgestellt.
7 Ebd.
8 Das Unterstützungsangebot der Frauennotrufs Mainz richtet sich sowohl an betroffene Frauen und Mädchen als auch an deren Vertrauenspersonen. Im Jahr 2009 ist die Zahl der Hilfesuchenden auf 286 Personen angestiegen. Über 500 Beratungsgespräche wurden im geführt, davon rund zwei Drittel mit betroffenen Frauen und Mädchen. Daneben gab es zahlreiche Informationsgespräche mit Betroffenen und Vertrauenspersonen und Begleitungen zur polizeilichen Aussage oder zur Gerichtsverhandlung.

Rezension

Wörterbuch der Polizei

Das Wörterbuch präsentiert die wichtigsten Begriffe aus Rechts-, Polizei-, Kriminal- und Gesellschaftswissenschaften in alphabetischer Folge. Schwerpunkte bilden:

- polizeiliche Eingriffsrechte
- Versammlungsrecht
- Einsatz- und Führungslehre
- Kriminalistik und Kriminaltechnik
- Waffenrecht und Waffentechnik
- Kriminologie und Kriminalprävention
- polizeiliche und forensische Psychologie
- polizeirelevantes (See-)Völkerrecht (z. B. zur Bekämpfung der Piraterie)
- polizeirelevante Politik (z. B. Migration, Extremismus, internationaler Terrorismus)
- Datenaustausch und Datenschutz
- Rechtsmedizin

Die 2. Neuauflage verarbeitet die sog. Anti-Terror-Pakete, die eine erhebliche Erweiterung der polizeilichen Eingriffskompetenzen mit sich brachten

- die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur neuen Sicherheitsarchitektur
- die Auswirkungen der Schengen-Erweiterungen
- die Änderungen durch den Lissabonner Vertrag
- schwer zugängliche Informationen zu den Gruppen des internationalen Terrorismus
- einen »Definitionskalender Einsatzlehre«.

Die Polizeiarbeit verlangt immer mehr Wissen. Gleichzeitig sind im Berufsalltag viele heikle Aufgaben aus dem Stand zu lösen. Ein Blick in das Wörterbuch kann die nötige Sicherheit geben.

Für Polizeibeamte beim Bund und in den Länder, sowie bei weiteren Sicherheitsbehörden. Aber auch für Rechtsanwälte, Richter, Staatsanwälte, Wissenschaftler und Studenten.

Autor: Prof. Martin H. W. Möllers
Anmerkungen: Einband, 2. Auflage, 2009, gebunden, Seitenzahl: 2000, 24,5 cm
Erscheinungsjahr: 2009
ISBN: 9783406595257
Preis: 118,- Euro (inkl. 7 % MwSt)
Verlag:

VERLAG C.H.BECK
MÜNCHEN

Telefon (089) 3 81 89-0
Durchwahl (089) 3 81 89-266
Fax (089) 3 81 89-480
Internet: www.beck.de
E-Mail: presse.rsw@beck.de

Verfolgungspflicht bei außerdienstlicher Kenntniserlangung von Straftaten

– (k)ein Vabanquespiel für Polizeibeamte (und Staatsanwälte)?!

Von Staatsanwalt (GL)
Dr. Heiko Artkämper, Dortmund

Das Auftreten des Bürgers gegenüber Mitgliedern der Strafverfolgungsbehörden hat sich einem Wandel unterzogen: Dies gilt nicht nur – provoziert durch sogenannte Reality Gerichtsshows im Fernsehen – für das Verhalten im Rahmen der Hauptverhandlung, sondern auch bezüglich der Auskunftsfreudigkeit im Freundes- und Bekanntenkreis (bis hin zu Zufallsbekanntschaften). Während früher Gespräche über Steuertricks (Steuerhinterziehung?) und andere Delikte spürbar verstummten, wenn man als Staatsanwalt oder Polizeibeamter auftauchte, werden diese heute ohne Skrupel fortgesetzt.

Der „lockere" Umgang mit den Strafverfolgern im Privatbereich birgt allerdings durchaus Gefahren, kann doch – je nach Straftat, über die berichtet wird – bei einer außerdienstlichen Kenntniserlangung eine Pflicht zur Strafverfolgung bestehen, deren Missachtung als Strafvereitelung (im Amt durch Unterlassen) für den Polizeibeamten strafbewehrt ist.

Beispielsfälle

Auch wenn das Bauchgefühl in Extremfällen dem Beamten regelmäßig den strafrechtlich richtigen Weg weisen wird – Kenntniserlangung von einer Schwarzfahrt versus der vom sexuellen Mißbrauch eines Kindes –, bleibt eine beträchtliche Grauzone, wie die folgenden Beispiele aus der Rechtsprechung zeigen werden; der Leser sollte zunächst (s)eine eigene Lösung entwickeln, um dann die „Auflösung" der Rechtsprechung, der die Literatur im wesentlichen folgt, in den Fußnoten nachlesen zu können.

- Nichterheben von Verwarngeldern[1]
- Diebstahl von Sprengstoff[2]
- Einfache Körperverletzung[3]
- Gefährliche Körperverletzung[4]
- Schwere Körperverletzung[5]
- Raub[6]
- Förderung der Prostitution[7]
- Betäubungsmitteldelikte (in einem besonders schweren Fall)[8]
- Verstoß gegen das Waffengesetz, Dauerdelikte, OK[9]
- Kuppelei[10]
- Amtsunterschlagung[11]
- Betrügerische Manipulationen, die zu einer Kreditzusage in Höhe von 8,2 Millionen DM führen[12]
- Vermögensdelikte mit besonderem Unrechtsgehalt und/oder hohem Schaden[13]
- Nichtfestnahme einer mit Untersuchungshaftbefehl wegen Verstoßes gegen das BtMG gesuchten Person[14]

Dogmatische Lösungsmodelle

Die Frage nach der Verfolgungspflicht lässt sich durch unterschiedliche dogmatische Lösungsmodelle beantworten.

Einheitstheorie

Die Einheitstheorie geht davon aus, dass ein Beamter immer im Dienst ist; sie bejaht eine durchgängige Verfolgungspflicht im Sinne einer umfassenden Denunziationspflicht auch im privaten Bereich und führt letztlich zur Verneinung eines dienstfreien Privatbereichs.

Trennungstheorie

Diametral entgegengesetzt propagiert eine Trennungstheorie, dass das Legalitätsprinzip im Privatbereich keine Anwendung findet; sie ergänzt diese Aussage aber durch eine systematisch kaum zu begründende Berufung auf die allgemeine Dienst- und Treuepflicht des Beamten, die diesen bei schwerer Kriminalität zu einem Einschreiten zwingen soll.

Schweretheorien

Die Rechtsprechung und die herrschende Meinung vertreten sicherlich richtigerweise eine Abwägungslösung, die sich an der Tat orientiert, von der der Beamte außerdienstlich Kenntnis erlangt. Unterschiedlich sind hier nur die Parameter, die zu grunde gelegt werden. So werden in der Literatur

- Anlehnungen an § 138 StGB[15],

Bauchgefühl eines Schutzmanns außer Dienst am Stammtisch

- Übernahmen der Katalogtaten der §§ 100a, b StPO ebenso vertreten[16], wie
- eine Unterscheidung nach Verbrechen und Vergehen propagiert.[17]

Diese Modelle garantieren für den Strafverfolger eine relativ hohe Handlungssicherheit, da im Regelfall eine zutreffende Einordnung der Straftat möglich sein wird. Insbesondere die Unterscheidung zwischen Vergehen und Verbrechen kann sich dabei darauf berufen, dass diese Trennung sowohl im materiellen Recht (vgl. § 12 StGB) als auch in der Strafprozessordnung (vgl. §§ 153, 153a StPO, die eine Einstellung nur bei Vergehen zulassen) ihren Niederschlag gefunden hat.

Die Auffassung der Rechtsprechung

Die Rechtsprechung prüft eine Verfolgungspflicht bei privat erlangter Kenntnis ebenfalls im Sinne einer Abwägungslösung, greift dabei aber nicht auf die zuvor genannten Kriterien zurück. Sie bejaht die Notwendigkeit zu einem Einschreiten „bei Straftaten, die von Art und Umfang die Belange der Öffentlichkeit und der Volksgesamtheit in besonderem Maße berühren“[18], beziehungsweise im Sinne einer Einzelfallentscheidung bei solchen Straftaten, die „Rechtsgüter der Allgemeinheit oder des einzelnen betreffen, denen jeweils ein besonderes Gewicht zukommt“.[19] Der BGH hat dann zuletzt eine Handlungspflicht bejaht, wenn der Beamte „außerdienstlich Kenntnis von Straftaten erlangt, die – wie Dauerdelikte oder ständig auf Wiederholung angelegte Handlungen – während seiner Dienstausübung fortwirken; dabei bedarf es der Abwägung im Einzelfall, ob das öffentliche Interesse privaten Belangen vorgeht.“[20]

Das BVerfG hat – und allein das hatte es zu prüfen – eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen und in seinem Beschluss ausgeführt, dass diese, auf die Umstände des Einzelfalls abstellende Formel nicht gegen das verfassungsrechtlich verankerte Bestimmtheitsgebot (vgl. Art. 103 Abs. 2 GG) verstößt.[21] Es legt dar, dass „das von der Rechtsprechung entwickelte Abgrenzungskriterium einer „schweren Straftat“ einen Wertungsraum eröffnet. Dies ist aber verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn und solange der konkrete Normadressat – ein geschulter Polizeibeamter – anhand einer gefestigten Rechtsprechung das Risiko einer möglichen Bestrafung hinreichend sicher voraussehen kann.“

Eine Pflicht zum Einschreiten besteht daher, „wenn die strafbaren Handlungen *während der Dienstausübung fortwirken* und eine einzelfallbezogene Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung sowie dem privaten Interesse des Amtsträgers am Schutz seiner Privatsphäre angesichts der Schwere der Straftat ein Überwiegen des öffentlichen Interesses ergibt.“[22]

Fazit

Es steht derzeit nicht zu erwarten, dass sich die Rechtsprechung auf eine Katalogtatlösung oder die vom Verfasser propagierte „Verbrechenslösung“ einlassen wird. Dem Polizeibeamten, der außerdienstlich von Straftaten Kenntnis erlangt, die nicht eindeutig dem Bagatellbereich zuzuordnen sind – oder deren Einordnung unklar bleibt –, kann daher nur der sichere Weg angeraten werden: Die Einleitung eines Strafverfahrens und unverzügliche Abgabe der Ermittlungen an die intern zuständige Stelle. Der Strafrahmen der §§ 258, 258a, 13 StGB lässt durchaus eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr wegen einer vorsätzlichen Straftat zu, was – auch unterhalb dieser Schwelle – gravierende beamtenrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.

1 Verfolgungspflicht verneint, OLG Hamm VRS 57, 198.
2 Verfolgungspflicht bejaht, OLG Karlsruhe, NStZ 1988, 503.
3 Verfolgungspflicht verneint, BGH St 38, 388 (391).
4 Verfolgungspflicht bejaht, BGH St 12, 277ff.
5 Verfolgungspflicht bejaht, BGH St 38, 388 (392); BGH NJW 1959, 494f.
6 Verfolgungspflicht bejaht, BGH St 5, 225 (229f.).
7 Verfolgungspflicht verneint, BGH St 38, 388ff.; JR 1987, 335; Verfolgungspflicht bejaht durch BGH NJW 1993, 544.
8 Verfolgungspflicht bejaht, BGH St 38, aaO.; OLG Köln, NJW 1981, 1794.
9 Verfolgungspflicht bejaht, BGH St 38, 338(392).
10 Offengelassen in RGSt 70, 251 (252).
11 Offengelassen in RGSt 73, 265ff.
12 Verfolgungspflicht bejaht LG Köln und BGH als Instanzgerichte im Beschluss des BVerfG vom 21.11.2002 – 2 BvR 2202/01, NJW 2003, 1030f.
13 Verfolgungspflicht bejaht, BGH NStZ 2000, 147f.
14 Verfolgungspflicht verneint OLG Koblenz, NStZ-RR 1998, 332f.
15 Vgl. Roxin, Strafverfahrensrecht, § 37 Rn. 3.
16 Vgl. Kramer, Grundbegriffe des Strafverfahrensrechts, Rn. 177.
17 Dazu umfassend: Artkämper, Kriminalistik 2001, 430ff.
18 BGH St 12, 277 (280f.).
19 BGH St 38, 388 (392).
20 Leitsatz der Schriftleitung der NStZ in NStZ 2000, 147.
21 NJW 2003, 1030f.
22 Heintschel-Heinegg-Ruhmannseder, BeckOK StGB, § 258a Rn. 5; Hervorhebungen im Original.

Rezension

Strafgesetzbuch (StGB) und Nebengesetze

Jährlich bringt die Neuauflage des Strafgesetzbuches den aktuellsten Stand in Sachen Strafrecht. Die 57. Auflage berücksichtigt alle **StGB-relevanten gesetzlichen Änderungen** sowie aktuelle Gesetzgebungsvorhaben bis Oktober 2009, insbesondere die:

- Änderung des **§ 40 StGB**, Geldstrafen
- Einführung der allgemeinen Kronzeugenregelung durch den neuen § 46b und die geänderten §§ 145 und 164 StGB
- Modifikation des § 78b, Ruhen der Verjährung
- Neuregelungen zur Verfolgung der Vorbereitung von **schweren staatsgefährdenden Gewalttaten** mit den neuen §§ 89a, 89b und 91 StGB
- Änderung des **§ 56g**, Straferlass durch Gesetz vom 2.10.2009.

Die Neuauflage erfasst darüber hinaus mehr als **500 neue höchst- und obergerichtliche Entscheidungen**, ist erheblich gestrafft und systematisch überarbeitet.

Für Rechtsanwälte, Richter, Staatsanwälte, Wissenschaftler und Studenten. Aber auch für Polizeibeamte beim Bund und in den Länder, sowie bei weiteren Sicherheitsbehörden.

Autor: **Dr. Thomas Fischer, Richter am BGH und Honorarprofessor an der Universität Würzburg**

Anmerkungen: **57. Auflage 2010, LVIII, 2545 Seiten, in Leinen, Teil der Beck`sche Kurz-Kommentare Band 10**

ISBN: **978-3-406-59422-9**

Preis: **76,- Euro (inkl. 7 % MwSt)**

Verlag:

VERLAG C.H.BECK MÜNCHEN

Telefon (089) 3 81 89-0
Durchwahl (089) 3 81 89-266
Fax (089) 3 81 89-480
Internet: www.beck.de
E-Mail: presse.rsw@beck.de

Das Portrait

Name: Bernhard Witthaut
Alter: 55 Jahre
Familienstand: verheiratet, 4 Kinder
Beruf: Bundesvorsitzender der Gewerkschaft der Polizei

Foto: GdP

Ein unerfüllter Kindertraum ist… *…einmal auf einem Rennpferd zu reiten.*

Bei Mitarbeitern ist für mich unverzichtbar… *…eine positive Einstellung zum Beruf und Leben.*

Eine Heldin unserer Zeit ist für mich… *…politische Kandidatinnen und Polizistinnen in Afghanistan.*

Ich höre am liebsten… *…mal Reggae, mal Hardrock, mal Klassik, je nach Laune.*

An mir selbst mag ich nicht… *…fragen Sie bitte andere.*

Meine Freunde schätzen an mir… *…fragen Sie sie bitte.*

Mein Beruf ist für mich… *…abwechslungsreich und spannend.*

Bei meinen Freunden ist es mir wichtig, dass… *…sie da sind.*

Für die beste Erfindung der letzten 50 Jahre halte ich… *…nicht das Handy.*

Und für die schlechteste… *…nicht das Handy.*

Mein Lieblingsgericht ist… *…Linsensuppe, wie meine Mutter sie gekocht hat.*

Nachhaltig beeindruckt hat mich im Ausland… *…die Lockerheit und Lässigkeit der Menschen.*

Auf Neues reagiere ich… *…neugierig.*

Mein derzeitiges Lieblingsbuch ist… *…immer noch Faust I u. II Teil.*

Politik ist für mich… *…manchmal wie Theater.*

Sicherheit bedeutet für mich… *…eine Fortentwicklung unseres Sozialstaats.*

Ich entspanne mich am besten… *…im Kreis meiner Familie.*

Das größte Unglück wäre für mich… *…keine glücklichen Momente mehr zu erleben.*

Wenn ich eine Zeitreise machen könnte, würde ich… *…gerne das Jahr 3000 sehen.*

Fortschritt bedeutet für mich… *…eine ständige Verbesserung für die Menschen.*

Für die größten sicherheitspolitischen Herausforderungen halte ich… *…die Verhinderung von Ressourcenkriegen.*

Meine Lieblingsgestalt in der Geschichte ist… *…habe ich nicht.*

Mein wichtigster beruflicher Erfolg… *…als Polizist Menschen in Notsituationen geholfen zu haben.*

In Deutschland vermisse ich… *…die Lockerheit und Lässigkeit.*

Wenn ich einen anderen Beruf wählen würde… *…würde ich wieder Polizist.*

Bernhard Witthaut gehört seit 1975 zur Polizei. Seit 1982 ist er Mitglied in der GdP. Dort übernahm er seit 1982 Führungsfunktionen, seit 1997 als Landesbezirksvorsitzender Niedersachsen. Seit 1994 ist er Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes, seit 1998 stellvertretender Bundesvorsitzender und seit November 2010 Bundesvorsitzender der GdP.

Langjährige Freunde schätzen an Bernhard Witthaut seinen Humor, seine Nachdenklichkeit, vor allem aber auch seine Fähigkeit, sich Menschen zuzuwenden – eher den „schwachen“ als den „starken“. Schon in jungen Jahren habe der Langstreckensportler (mehrere Marathon-Läufe) Durchhaltevermögen gezeigt, auch in seiner gewerkschaftlichen Arbeit. „Er ging auch in der Gewerkschaftsarbeit immer mit einer besonderen Hartnäckigkeit und Zähigkeit ans Werk. Aufgeben gehört – wie in seinem Sport – nicht zu seinen Charaktereigenschaften.“ Witthaut wird in Diskussionen selten laut, er setzt eher auf überzeugende Argumente. In den vergangenen Jahren hat er sich besonders erfolgreich für die Entwicklung des Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrechtes im öffentlichen Dienst eingesetzt.

Bei den Castor-Transporten im Wendland und den damit verbundenen polizeilichen Großeinsätzen stand Witthaut Jahr für Jahr als Repräsentant der GdP-Bund, aber auch in seiner Eigenschaft als niedersächsicher Landesvorsitzender an der „Betreuungs- und Medienfront“. Deutlich und bestimmt, aber auch im Sinne einer guten Deeskalationslinie immer wieder vermittelnd hat er sich um die große Linie der Friedlichkeit verdient gemacht.

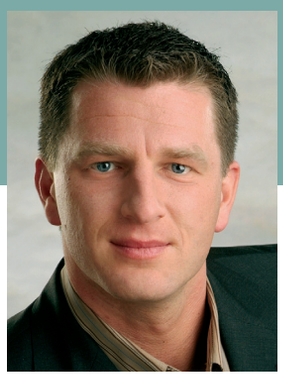

Dirk Weingarten
Polizeihauptkommissar & Ass. jur.
Polizeiakademie Hessen

Kriminalpolizeiliches Licht im zivilrechtlichen Dunkel

Einführung in das Zivilrecht und in das Zivilprozessrecht – Teil 2

4. Anfechtung, §§ 119ff BGB

Unter einem Irrtum versteht man das unbewusste Auseinanderfallen von Erklärung und Willen. Dabei ist zwischen Fehlern bei der Willensäußerung und Fehlern bei der Willensbildung zu unterscheiden. Fehler bei der Willensbildung, also warum jemand eine Erklärung abgibt (Motivirrtum – Person irrt über den Beweggrund seiner Erklärung) sind dem Geschäftspartner an und für sich egal, daher ist dieser Irrtum grundsätzlich irrelevant.

Beispiel: A kauft eine Flasche Sekt für ein romantisches Abendessen mit B. B hat jedoch keine Lust auf A. Dieses Motiv des A ist dem Verkäufer egal.

Einzig der irrige Umstand über die Eigenschaft der Vertragssache oder der Person des Geschäftspartners im Sinne wertbildender Faktoren berechtigt zur Anfechtung (Eigenschaftsirrtum).

Beispiel: Vertragspartner irrt über die Fachkenntnis seines Vertragspartners oder die Fahrleistung eines PKW. Dieser Fehler in der Willensbildung berechtigt zur Anfechtung.

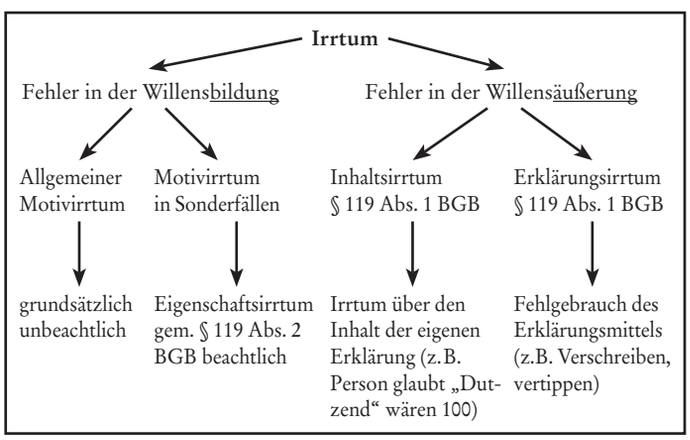

Neben dem Vorliegen eines der oben dargestellten Anfechtungsgründe ist es notwendig, die Anfechtung einseitig empfangsbedürftig dem Vertragspartner zu erklären (§ 143 BGB) und dies innerhalb einer Frist (§ 121 BGB) unverzüglich („ohne schuldhaftes Zögern“). Die Rechtsfolgen sind zum einen die Nichtigkeit von Anfang an (§ 142 BGB) und zum anderen ggf. Schadensersatz durch den Anfechtenden (§ 122 BGB), wenn der Vertragspartner auf die Gültigkeit der ursprünglichen Erklärung vertrauen durfte.

Neben dem Irrtum bei der Willensbildung/-äußerung gibt es auch eine Anfechtungsmöglichkeit wegen Willensbeeinflussung, so bei arglistiger Täuschung oder rechtswidriger Drohung (§ 123 BGB). Die Anfechtungsfrist (§ 124 BGB) beläuft sich dann auf jeweils 1 Jahr nach Entdeckung der Täuschung bzw. Beendigung der Zwangslage.

Arglistige Täuschung: Betrugsartige Züge ▸ wenn der Erklärende durch Hervorrufen oder Aufrechterhalten eines Irrtums, durch Vorspiegeln oder Unterdrücken von Tatsachen auf die Vorstellung eines anderen einwirkt.
Widerrechtliche Drohung: Das Inaussichtstellen eines empfindlichen Übels.

5. Vertretung

Oft handeln Personen für andere; dabei unterscheidet man zwischen gesetzlicher (z.B. Eltern für ihre Kinder, §§ 1626, 1629 BGB) und rechtsgeschäftlicher Vertretung (§§ 164ff BGB).

Grundkonstellation rechtsgeschäftlicher Vertretung (Stellvertretung):

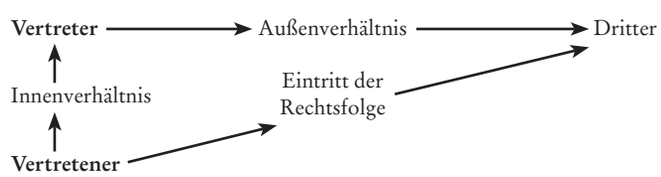

Die Stellvertretung, auch Vollmacht genannt, kann grundsätzlich formfrei im Innen- oder Außenverhältnis erteilt werden. Bezüglich des Umfanges ist zwischen der Spezialvollmacht (bezieht sich auf ein einzelnes Rechtsgeschäft; Kauf eines bestimmten Autos), der Artvollmacht (bezieht sich auf alle Geschäfte einer bestimmten Art; Kauf eines Autos eines bestimmten Typs) und der Generalvollmacht (bezieht sich auf alle möglichen Geschäfte) zu unterscheiden.

Die Voraussetzungen der Stellvertretung:

1. **Zulässigkeit der Vertretung** (kein höchstpersönliches Geschäft, wie z.B. Hochzeit)
2. **Eigene Willenserklärung des Vertreters** (gewisser Beurteilungsspielraum ≠ Bote)
3. **Handeln in fremdem Namen** (Offenkundigkeitprinzip; mitteilen, für wen gehandelt wird; Ausnahme: Geschäfte des täglichen Lebens, dann Vertragspartner egal)
4. **Innerhalb der Vertretungsmacht** (Umfang)

Neben der oben dargestellten Entstehung der Vertretung gibt es zwei weitere Bereiche, die zu erwähnen sind, die Duldungs- und die Anscheinsvollmacht; beide sind vollwirksame Vertretungen. Bei der Duldungsvollmacht weiß der Geschäftsherr/Vertretener, dass jemand ohne Vertretungsmacht für ihn handelt, duldet dies aber. Zudem darf der Dritte von der mangelnden Vertretungsmacht nichts gewusst haben. Bei der Anscheinsvollmacht glaubt der Dritte auch an die Vertretungsmacht, der Geschäftsherr kennt zwar das Auftreten eines anderen für ihn nicht, hätte es aber erkennen und verhindern können.

Handelt ein Vertreter ohne Vertretungsmacht (§ 179 BGB), gibt es unter anderem für den Vertretenen auch die Möglichkeit der Genehmigung des Rechtsgeschäftes. Ihre Grenzen findet die Vollmacht dort, wo eine Person im Ergebnis mit sich selbst Geschäfte abschließen möchte (§ 181 BGB).

6. Verjährung

Die allgemeinen Verjährungsfristen finden sich in §§ 194ff. BGB. Daneben gibt es noch eine Reihe spezieller Verjährungsvorschriften, die beispielsweise bei den einzelnen (besonderen) Schuldverhältnissen (wie z. B. dem Kaufvertrag, §§ 433, 438 BGB) zu finden sind. Ist eine Forderung/Anspruch verjährt, ist der Schuldner berechtigt, die Leistung zu verweigern; das heißt nicht, dass er sie nicht mehr schuldet. Die Verjährung beschreibt also die Durchsetzbarkeit von Ansprüchen, nicht das Ende der Ansprüche.

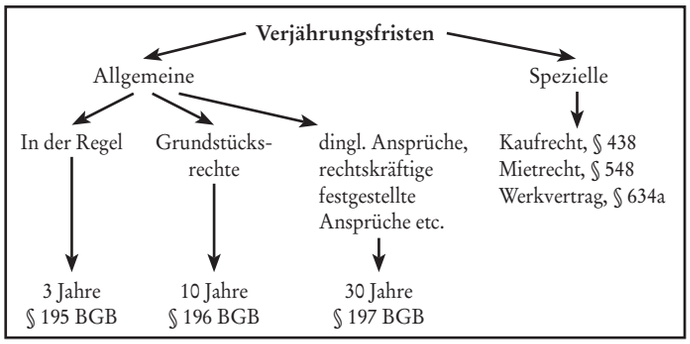

Verjährungsbeginn (§§ 199 - 201 BGB) ist zumeist das Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist (Jahresabschlussverjährung); Hemmungen und Neubeginn sind möglich.

Wichtig: Einreden müssen reden! Will heißen: Die Einrede der Verjährung **muss** von dem Schuldner geltend gemacht werden; so muss sie beispielsweise auch vor Gericht vorgetragen werden. Der Richter prüft dies nicht von Amtswegen.

Exkurs: Eintreiben verjährter Forderungen

Sachverhalt: Derzeit (Frühjahr 2010) versuchen verschiedene (Inkasso-)Firmen verjährte Forderungen einzutreiben. Bei den offenen Forderungen handelt es sich um Kleinstbeträge im Cent-Bereich, die durch das sog. Call-by-Call-Verfahren aufgelaufen sind und auch auf Telekom Rechnungen ausgewiesen wurden. Zudem werden 5 € Mahngebühr addiert und um Überweisung innerhalb einer relativ kurzen Frist gebeten. Für den Fall der Nichtbezahlung werden erheblich höhere Kosten in Aussicht gestellt. Da die meisten in Rede stehenden Gespräche vor mind. 3 Jahren aufwärts geführt wurden, haben die Betroffenen keine Unterlagen mehr oder erinnern sich nicht mehr und bezahlen.
Lösung: Grundsätzlich ist es jedermann unbenommen, verjährte Forderungen einzutreiben, wenn diese Forderungen tatsächlich noch bestehen. Strafbar ist ein solches Verhalten nicht. Zivilrechtlich hat der Schuldner die Möglichkeit die Einrede der Verjährung zu erheben und somit dem Spuk ein Ende zu machen.

II. Schuldrecht Allgemeiner Teil (§§ 241 – 432 BGB)

Im Gegensatz zum SchR-BT werden wie bereits oben dargestellt im SchR-AT allgemeine Dinge geregelt, die sich mit Schuldverhältnissen beschäftigen. Sie gelten immer, jedoch besonders dann, wenn im SchR-BT ein Umstand nicht in jeder Hinsicht geregelt ist und somit ergänzend dann auf den SchR-AT zurückgegriffen werden muss.

Beispiel: Im Bereich des Kaufvertrages § 437 BGB – SchR-BT) sind zwar „die Rechte des Käufers bei Mängeln" erwähnt, deren jeweilige konkrete Regelungen befinden sich teilweise aber im SchR-AT.

Unter einem Schuldverhältnis versteht man ein Rechtsverhältnis zwischen mindestens zwei Personen, kraft dessen die eine (Gläubiger) von der anderen (Schuldner) eine Leistung fordern kann. Das Recht des einen ist die Pflicht des anderen! Innerhalb dieser Schuldverhältnisse gibt es drei Bereiche von Pflichten: Primär-, Sekundär- und Nebenleistungspflichten. Die Primärpflichten ergeben sich zumeist aus dem jeweiligen Paragraphen, so z. B. beim Kaufvertrag, § 433 BGB (Zahlung des Kaufpreises auf der einen Seite und Pflicht zur Übergabe und Eigentum zu verschaffen auf der anderen Seite). Als Sekundärpflichten werden solche Pflichten bezeichnet, die neben oder an die Stelle der Primärleistung – bei Leistungsstörung – treten, wie beispielsweise Schadensersatz oder ähnliches. Schließlich die Nebenleistungspflichten, die die Vertragsparteien dazu anhalten, auf die Interessen und Rechtsgüter der anderen Vertragspartei Rücksicht zu nehmen (insb. Aufklärungs-, Auskunfts- und Hinweispflichten).

1. Entstehung von Schuldverhältnissen

Schuldverhältnisse sind von einfachen gesellschaftlichen Gefälligkeitsverhältnissen (wie Einladung zu einer Feier) abzugrenzen. Jedoch ist zu beachten, je bedeutender die Gefälligkeit für eine der Personen ist (versprochene Fahrt zum Flughafen), umso eher können auch daraus Sekundärpflichten erwachsen.

Einerseits entstehen gesetzliche Schuldverhältnisse kraft Gesetz, wenn z. B. eine Person Sachen einer anderen Person zerstört, ist sie zum Schadensersatz verpflichtet (§ 823 Abs. 1 BGB), andererseits entstehen vertragliche Schuldverhältnisse durch Willenserklärungen seitens der Vertragsparteien (z. B. Kaufvertrag, § 433 BGB).

Die vertraglichen Schuldverhältnisse bewegen sich im Rahmen gegenseitiger Verträge, wie exemplarisch der Kaufvertrag, bei dem die eine Person etwas macht (Geld geben), damit die andere auch etwas macht (Sache Übergeben und Eigentum verschaffen; sog. Abhängigkeitsverhältnis) bis hin zu einseitigen Verträgen, beispielsweise die Bürgschaft (§ 765 BGB), bei der nur der Bürge etwas machen muss.

Wie viele Verträge schließen Sie ab, wenn Sie ein Brötchen kaufen?
Lösung: Drei! Schuldrechtlich ist dies ein Kaufvertrag (Brötchen gegen Geld); in sachenrechtlicher Hinsicht zwei Übereignungsverträge, Eigentumsübertragung des Brötchens und Eigentumsübertragung des Geldes[7].
Zur zwingenden Trennung Schuldrecht und Sachenrecht (sog. Abstraktionsprinzip) später mehr.

2. Zurückbehaltungsrechte

Dieses Rechtsinstitut stellt ein Hilfsmittel zur Durchsetzung eigener Rechte dar, indem die Erfüllung von Ansprüchen des Vertragspartners so lange zurückgestellt wird, bis dieser seinerseits seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt. Die Grundform des Zurückbehaltungsrechtes ist in § 273 BGB geregelt. Die Geltendmachung setzt voraus, dass der Schuldner aus demselben rechtlichen Verhältnis, auf dem seine Verpflichtung beruht, einen fälligen Anspruch gegen den Gläubiger hat. Dann kann er die geschuldete Leistung verweigern, bis der Gläubiger seinerseits den Gegenanspruch

erfüllt. Zudem darf das Zurückbehaltungsrecht nicht ausgeschlossen sein; ein Zurückbehaltungsrecht aus gegenseitigem Vertrag ist speziell in § 320 BGB (Einrede des nichterfüllten Vertrags) – teilweise abweichend – geregelt.

Exkurs: Zurückbehaltungsrecht bei privater Abschleppung[8]

Sachverhalt: Eine Abschleppfirma (A) überwacht im Kundenauftrag Einkaufsmarktparklätze. Die Grundstücke sind mit entsprechenden Hinweisschildern bzw. Parkverbotsschildern versehen. Bei Zuwiderhandlungen schleppt A den PKW ab und/oder befestigt eine Parkkralle; Polizeibeamte werden zur Durchsetzung des Herausgabeverlangens hinzu gerufen.
Rechtliche Bewertung: Den Polizeibeamten steht keine Aufgabenzuweisung bzw. keine Ermächtigungsgrundlage zu, die Herausgabe des PKW zu verfügen.
Zwar ist es Aufgabe der Polizei zum Schutz privater Rechte oder im Rahmen der Gefahrenabwehr zu erwartende Straftaten zu verhüten[9], aber beides ist hier nicht gegeben.
Ein Einschreiten zum Schutz privater Rechte verbietet sich, da dies nur möglich ist, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde. Eine besondere Eilbedürftigkeit lässt sich dem Sachverhalt nicht entnehmen und der Halter erhält seinen PKW nach Entrichtung der Kosten zurück. Ob die Höhe angemessen war, darüber befindet das Zivilgericht.
Polizeiliches Handeln zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten kommt auch nicht in Betracht, da dem Grundstückseigentümer (G) ein Zurückbehaltungsrecht gem. § 273 BGB zusteht, welches er dem Herausgabeanspruch des Halters aus §§ 985, 986 BGB (danach kann der Eigentümer vom Besitzer die Sache heraus verlangen, wenn der Besitzer kein Recht zum Besitz an der Sache hat) entgegenhalten kann. Der Grundstückeigentümer hat also gerade ein (Zurückbehaltungs-)Recht zum Besitz des PKW, welches er auf A übertragen hat. Dieses Zurückbehaltungsrecht stützt G darauf, dass er gegen den Fahrzeugführer einen Schadensersatzanspruch wegen unerlaubter Handlung (§ 823 Abs. 1 BGB) hat, da dieser sein Besitzrecht am Privatgrundstück durch verbotene Eigenmacht (§ 858 BGB) störte.
Da nach der hier vertretenen Auffassung das Handeln des G selbst oder durch A nicht zu beanstanden ist, gibt es auch strafrechtlich keine Erfolgsaussichten. Schließlich ist sogar eine Feststellung der Identitäten obsolet, da der Halter mittels Formular über den Standort seines PKW und die Herausgabebedingungen informiert wird.

3. Beendigung von Schuldverhältnissen

Auch das schönste Schuldverhältnis geht irgendwann einmal zu Ende. So ist es beispielsweise, wenn die gegenseitigen Verpflichtungen erfüllt worden sind (Erfüllung, § 362 BGB), einvernehmlich an Erfüllung statt, § 364 BGB, geleistet wurde, die Parteien aufgerechnet haben (Aufrechnung, §§ 387ff BGB), ein Vertrag gekündigt wurde oder rechtswirksam von einem Vertrag zurückgetreten wurde, §§ 364ff BGB.

4. Leistungsstörungen

Aber leider läuft nicht immer alles einvernehmlich und so kann es bisweilen zu Störungen im Leistungssystem kommen. Dabei unterscheidet man drei große Bereiche: Unmöglichkeit (§§ 283, 275 BGB), Verzug (§§ 286, 280, 293ff. BGB) und Schlechtleistung (§§ 280ff. BGB). Innerhalb dieser Leistungsstörungen gibt es dann eine Reihe von Verschiedenartigkeiten und Folgen zu unterscheiden, die sich zusammengefasst darin erschöpfen sollen, dass hier die Begrifflichkeiten erklärt werden und die hauptsächliche Folge kurz angerissen wird, nämlich der Schadensersatz.

Unmöglichkeit: Es ist noch nicht geleistet worden und kann auch nicht mehr geleistet werden. (Beispiel: Der verkaufte PKW ist vor/nach Abschluss des Kaufvertrages ausgebrannt oder wurde gestohlen.)
Verzug: Es ist noch nicht geleistet worden, es kann aber noch geleistet werden. (Beispiel: Die für den 01.06.2010 vereinbarte Waschmaschine ist am 15.06.2010 noch immer nicht geliefert worden.)
Schlechtleistung: Es ist geleistet worden, aber nicht in der rechten Art und Weise. (Beispiel: Es wurde ein PKW gekauft und geliefert, der bereits 14 Tage nach Ingebrauchnahme wegen eines Motorschadens liegen bleibt.)

5. Schadensersatz

Unter Schadensersatz versteht man allgemein den Ausgleich des Nachteils, den jemand durch ein bestimmtes Ereignis an seinem Vermögen oder an seinen sonstigen rechtlich geschützten Gütern erleidet. Dabei ist es nicht von Bedeutung, ob der Nachteil aus Verletzung einer Primär-, Sekundär oder Nebenleistungspflicht herrührt.

Einerseits gibt es im BGB sehr viele Anspruchsgrundlagen und Umstände woraus sich Schadensersatzansprüche ergeben andererseits aber auch viele verschiedene Ausgestaltungsmöglichkeiten der Schadensersatzleistung. Der Umfang des Schadensersatzes orientiert sich an §§ 249ff. BGB und bezieht sich auf unmittelbare und mittelbare, materielle und immaterielle Schäden (wie Schmerzensgeld, § 253 BGB). Grundsätzlich haftet jeder für sein eigenes Handeln (§ 276 BGB), hinsichtlich Vorsatz und Fahrlässigkeit. In Teilbereichen gibt es auch eine Haftungsverschärfung in Form einer Verantwortlichkeit des Schuldners auch für Dritte, wenn er sich z.B. einer Person zur Erfüllung geschuldeter Leistungen bedient, sog. Erfüllungsgehilfe (§ 278 BGB).

Beispiel: Malermeister (M) hat sich vertraglich verpflichtet, einen Raum zu tapezieren und er schickt zum Tapezieren seinen Gesellen (G), der nicht vorschriftsmäßig arbeitet und Schäden verursacht. In diesem Fall ist M auch für die Handlungen des G verantwortlich.

Demgegenüber gibt es auch eine Haftungsminderung, die beispielsweise einem Verleiher zugutekommt, da er nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat, (§ 599 BGB).

Verantwortlichkeit/Haftung/Verschulden

§§ 276, 278 BGB Haftung für sich und Dritte, je Vorsatz & Fahrlässigkeit	§§ 276 BGB eigene Haftung Vorsatz & Fahrlässigkeit (F)	§§ 599 BGB Vorsatz & grobe F
Haftungsverschärfung	**normale Haftung**	**Haftungsminderung**

7 Zu diesem Thema: Weingarten, Wer ist Eigentümer des Geldes?, Polizei-Info 4/2009, S. 49
8 Dieser Themenbereich ist sehr umstritten; hier wird nur eine (gut) vertretbare Meinung dargestellt.
9 § 1 Abs. 3 und 4 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I 2005, 14) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635)

Moderne Opferentschädigung

Betrachtungen aus „interdisziplinärer Perspektive“ – Eine Fachtagung des „Weissen Ringes“

Spektakuläre Fälle in der jüngsten Vergangenheit haben die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit erneut auf das Schicksal von Kriminalitätsopfern gelenkt. Oft bedarf es solcher Anstöße, um bewusst zu machen, dass körperliche und seelische Verletzungen oft schwerwiegende Belastungen für Opfer von Gewalttaten darstellen. Die Leistungen des Opferentschädigungsgesetzes (OEG), die im Bundesversorgungsgesetz (BVG) definiert sind, bieten heute schon eine gute soziale Sicherung. Dennoch: Lange Dauer und Ausgestaltung der Verfahren führen häufig dazu, dass Opfer dringend benötigte Leistungen nicht zeitnah oder, im schlimmsten Fall, auch gar nicht erhalten.

Bei einer Fachtagung des Weissen Ringes in Mainz waren sich die Experten aus Politik, Justiz, Polizei, Verwaltung, Medizin, Psychologie und Wissenschaft einig: Das seit rund 35 Jahren bestehende Opferentschädigungsgesetz sollte im Interesse der Betroffenen weiterentwickelt werden.

Nach Überzeugung von Hartmut Kilger, Fachanwalt für Sozialrecht aus Tübingen, ist soziale Entschädigung eine Aufgabe der Gesellschaft. Die Diskussion über diese Aufgabe müsse intensiviert und nachgeholt werden, um für die auch aus Kilgers Sicht erforderliche Fortentwicklung des OEG einen gesellschaftlichen Konsens zu finden. Zahlreiche Zweifelsfragen um das Ob und Wie der Entschädigung müssten diskutiert und neu entschieden werden. Dies betreffe beispielsweise den Kreis der berechtigten Personen oder die bedarfsgerechte Nutzung medizinischer Hilfe. Notwendig sei vor allem auch die Bereitstellung der notwendigen Ressourcen.

In einer Resolution forderten die rund 90 Teilnehmer aus den verschiedenen Fachgebieten den Gesetzgeber einmütig zu Verbesserungen im Opferentschädigungsrecht auf. Eine Modernisierung dürfe aber nicht zu Rückschritten bei den Leistungen für Opfer führen. Wer Gewalt erlebt habe, müsse bei Bedarf sofortige Hilfe durch fachkundige Therapeuten erhalten. Auch seien Informationsoffensiven notwendig, damit Opfer ihre Rechte überhaupt kennen.

Eine Weiterentwicklung des OEG/BVG ist nach Ansicht von Experten dringend erforderlich, ihre Umsetzung wurde unter verschiedenen Perspektiven diskutiert.

Dr. Rolf Schmachtenberg vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales stellte mehrere alternative Optionen für eine mögliche Regelung der künftigen modernen Opferentschädigung dar. Die Überlegungen reichen von der Beibehaltung des Status Quo über Verbesserungen der bestehenden Regelungen bis hin zu einem neuen eigenständigen Gewaltopfergesetz.

Prof. Dr. Reinhard Böttcher, Bundesvorsitzender des WEISSEN RINGS, forderte das Ministerium auf, sich an die Spitze einer die Interessen der Geschädigten wahrenden Reformbewegung zu stellen, die dazu führen müsse, dass Opfer von Kriminalität und Gewalt auch materiell besser unterstützt werden. Man müsse sich dabei aber von dem Irrglauben lösen, dass eine solche Reform „kostenneutral“ durchführbar sei. Eine Vereinfachung und Verschlankung des bürokratischen Verfahrens könne schrittweise erfolgen. „Ich sehe die Verantwortung bei der Wahrung von Opferbelangen beim Bundestag und der Bundesregierung.“

In der abschließenden Podiumsdiskussion stellte Jerzy Montag (MdB, Bündnis 90/Die Grünen) fest, dass sich eine Gesellschaft daran messen lassen müsse, wie sie mit Gewaltopfern umgehe. Er bekannte sich ebenfalls zur Resolution des Mainzer Opferforums. Er sprach sich dafür aus, auch für Ausländer, die in der Bundesrepublik Opfer einer Straftat werden, Entschädigungsmöglichkeiten vorzusehen.

„Es ist die Verpflichtung der Politik Opfer zu unterstützen“, stellte Siegfried Kauder, Vorsitzender des Rechtsausschusses im Deutschen Bundestag und Mitglied im Geschäftsführenden Bundesvorstand des WEISSEN RINGS, fest. Hier dürfe sich der Sparzwang nicht niederschlagen.

„Deutschland hat ein gut durchdachtes, im Leistungsrecht durch zahlreiche Gesetzes-novellierungen neuen Bedürfnissen angepasstes Opferentschädigungsrecht. Auch wenn noch in einigen Punkten Ergänzungen und Verbesserungen wünschenswert und auch notwendig sind, können die Regelungen insgesamt als hervorragend gelungen angesehen werden. Ja sie sind so sachgerecht, dass sie auch für eine gesamteuropäische Lösung zur Richtschnur werden könnten“, erklärte Peter Kummer, Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht a.D. und Mitglied im Fachbeirat Sozialrecht des WEISSEN RINGS. (Die Redaktion)

Resolution des 21. Opferforums – Ausbau der Opferentschädigung

1. Sparen an Gewaltopfern ist unverantwortlich.
2. Ein modernes Opferentschädigungsrecht darf nicht zu Rückschritten für Opfer führen.
3. Der Rechtsfolgenverweis im Opferentschädigungsgesetz (OEG) auf das Bundesversorgungsgesetz (BVG) hat sich in jahrzehntelanger Praxis bewährt. An das BVG ist das gesamte soziale Entschädigungsrecht angedockt.
4. Verbesserungen im Opferenschädigungsrecht sind gleichwohl notwendig:
   - Wer Gewalt erlebt hat, muss bei Bedarf sofortige Hilfe durch fachkundige Therapeuten erhalten.
   - Wichtig ist eine schnelle Leistungsgewährung, dazu gehören auch vorläufige Leistungen und Vorschusszahlungen.
   - Das Opferentschädigungsrecht muss auch neue Formen von Kriminalität berücksichtigen, z.B. Nachstellungen (Stalking).
   - Eine auf die Bedürfnisse der Opfer abgestellte Verwaltung ist Voraussetzung für zügige Verfahrensabläufe.
5. Opfer können ihre Rechte nur wahrnehmen, wenn sie ihre Rechte kennen. Informationsoffensiven sind notwendig.

Der Verbrecher aus verlorener Ehre?

Robert F.J. Harnischmacher, Consultant in Security and Intelligence Matters, International Security and Media Consulting, Associate Editor of the World Police Encyclopedia, New York

Der Verbrecher aus verlorener Ehre?

Schon bei Friedrich von Schiller (1786) heißt es: „In der ganzen Geschichte der Menschheit ist kein Kapitel unterrichtender für Herz und Geist als die Annalen seiner Verirrungen. Bei jedem großen Verbrechen war eine verhältnismäßig große Kraft in Bewegung".

Das bedeutet also, dass Verbrechen eine reale Erscheinung im Leben eines jeden Volkes, in jeder Zeit, jedem Land, jeder Nation sind, sei es in Diktaturen, Demokratien, Monarchien und Republiken, sei es in kapitalistischen, sozialistischen, kommunistischen Staaten.

Die neue europäische Lage

In den europäischen Städten herrscht in den letzten Jahren eine wachsende Sorge über das Ausmaß von Verbrechen, Gewalt und Unruhe vor. Einhergehend hierzu oftmals mangelnder mitmenschlicher und altruistischer Bürgersinn und gegenseitige Verantwortung, was sich zunehmend in sinnloser Gewalt, mutwilligen Störungen der öffentlichen Ordnung und anderen Formen sozialabweichenden Verhaltens äußert. Die Gründe sind vielschichtig in ihren Facetten: Arbeitslosigkeit und Wirtschaftskrisen, Verlust sozialer Bindungen und Ausgrenzung, Stigmatisierung, Auflösung traditioneller familiärer Strukturen, Mangel an Achtung zwischen den verschiedenen Generationen und Volksgruppen. Hinzu treten ganz allgemein die gravierenden und folgereichen Veränderungen in Europa als Folge des politisch-strukturellen Wandels wie insbesondere die Öffnung aller Grenzen, die vielfältigen Wanderungsbewegungen, die Ängste vor Migration und ausufernden Einwanderungsströmen, die wirtschaftlichen und sozialen Veränderungsmechanismen, bisweilen auch ein gewisser Mangel an Kultur oder Ethik sowie die rasant wachsenden Entwicklungen im Tourismus- und Kommunikationswesen.

Besonders markant als Urangst im Kopfe vieler Menschen geistert hier das Wort von der Mafia europaweit herum als „Power Broker", wobei das Thema Mafia das Thema der politischen Macht bestimmt, wie es zutreffend Leonardo Sciascia in einer Vorlesung zu diesem Problem an der Universität von Palermo gesagt hat. Dies beinhaltet auch in seiner fatalen Endkonsequenz gelebte engste Verflechtungen mit Entscheidungsträgern in Politik und Wirtschaft im Sinne einer Strategie der Staats- und Demokratiezersetzung, fußend und gefangen in einer real existierenden Welt der Doppelmoral als Klima und geistiger Nährboden für Opferanfälligkeit der Gesellschaft und ihrer unmittelbar Betroffenen. Aktuell ist dies momentan hoch angesiedelt in den Diskussionen um die Parteispenden als Spielart der Korruption und damit der organisierten Kriminalität zurechenbar?

Auch wenn die unter dem Stichwort „Verbrechensfurcht" gemessenen Ängste der Bürger zu einem Teil allgemeine Lebensängste und Verunsicherungen vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Veränderungen ausdrücken, so ist die spezifische Angst, Opfer einer Straftat zu werden, die wesentliche, weil die Lebensqualität unmittelbar beeinträchtigende Wirkgröße ist. Wie immer man die Dinge auch dreht: die Gefahr, Opfer einer Straftat zu werden, hat sich im letzten Quartal des auslaufenden Jahrhunderts (ein Zeitraum, den viele Menschen persönlich gut überblicken können) nahezu verdoppelt. Da können nur bedingungslose Optimisten oder Scharlatane eine Besserung der Verhältnisse voraussagen, auch wenn inzwischen 129 Einrichtungen und Institutionen – teils miteinander, aber überwiegend nebeneinander her – an der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität „arbeiten". Wir befinden uns mitten in einem Prozess, der als „Chicagoisierung unserer Gesellschaft" bezeichnet werden muss. In der Zeitspanne seither bestätigt sich leider, dass uns nur noch wenige Jahre bleiben, bis wir tatsächlich die „Sicherheitsverhältnisse" von Chicago haben.

Anfang 1990 hatte die Anti-Mafia-Kommission des italienischen Parlaments eine dringende Botschaft an die UN-Vollversammlung gerichtet: Das Organisierte Verbrechen nehme die Ausmaße einer außerordentlich gefährlichen globalen Bedrohung an: Internationale Verbrecherorganisationen hätten sich in Vereinbarungen darauf verständigt, geographische Gebiete untereinander aufzuteilen, neue Marktstrategien zu entwickeln, Formen der gegenseitigen Unterstützung und der Konfliktbeilegung auszuarbeiten – und dies alles in einem weltweiten Maßstab. Ja, wir haben es hier mit einer echten kriminellen Gegenmacht zu tun, die in der Lage ist, legitimen Staaten ihren Willen aufzuzwingen, gesellschaftliche Institutionen und die Kräfte von Gesetz und Ordnung zu untergraben, das heikle wirtschaftliche und finanzielle Gleichgewicht zu stören und die demokratischen Lebensformen zu unterlaufen.

Der Bericht fand seinerzeit kaum Beachtung durch gekonntes Weghören und Wegsehen, erst jetzt wird plötzlich zunehmend immer mehr von einer „Euro-Mafia" oder der „Transnationalen Organisierten Kriminalität" gesprochen. Die kriminellen Legionen in Europa stehen. Mit ihren Strukturen,

ihrer Raffinesse und ihren gesellschaftlichen Beziehungen, ihren Europa mit Amerika verbindenden Kommandosträngen, ihren subtilen Methoden der Menschenführung und ihrer außergewöhnlichen Beständigkeit kommt die Mafia dem Ziel jedes Verbrechersyndikats näher als jede andere Organisation. Die Mafia war schon das Rollenvorbild für die Jahre nach 2000, so der italienische Innenminister. Sie zeigt das Antlitz eines kriminellen Europas ohne Grenzen, auf das keiner der EU-Staaten vorbereitet ist.

Das Innenleben der Mafia – Mentalität und Lebensart

Die Mafia unterscheidet sich von organisierter Kriminalität dadurch, dass sie um den entsprechenden Einfluss **(Monopolisierung von Macht!)** zu sichern, bestrebt ist, öffentliche Institutionen (Legislative und Exekutive sowie Medien und Wirtschaftsunternehmen mit eigenen Leuten zu unterwandern bei absoluter Abschottung nach außen (Schweigeaxiom gegenüber den Strafverfolgungsbehörden). **Mafia ist ein System, in dem eine bestimmte Form von Herrschaftsausübung und – organisation mit clientelistischen Strukturen vorherrschend ist. Sie versucht im eigenen Interesse, weitgehend mit einem Minimum an inkriminierten Methoden und wenn irgend möglich, ohne kriminelle Mittel auszukommen.**

Der wirklich erfolgreiche Mafioso muss ein bewährtes Mitglied der Machtelite sein.

Gewisse kompromittierende Beziehungen zu offenen Rechtsbrechern müssen gelöst und stattdessen andere geknüpft werden. Er muss sich vielmehr mit Polizisten, Bürgermeistern, Richtern, Amtsärzten, Verwaltungsbeamten und Abgeordneten gut stellen. Auch schon die bloße Bekanntschaft, die sich eventuell zum partito verfestigen kann, ist ihm von Vorteil. Die Legalisierung der mafiosen Macht ergibt sich aus unzähligen offiziellen Handlungen und kann bis zu dem Punkt der Übereinstimmung von mafiosen und rechtlichen Funktionen gehen wie im Fall des Mafioso Di Carlo, der zum Friedensrichter des Dorfes von Raffadali ernannt und mit einem Geleitbrief ausgestattet wurde, der ihm bei allen politischen Behörden der Provinz von Agrigento Kredit verschaffte.

Mafiosi sind Unternehmer mit Innovationen.

Die wichtigste dieser Erneuerungen besteht genau in der Übertragung der mafiosen Methode auf die betriebliche Arbeitsorganisation und die Führung der Außengeschäfte des Unternehmens. Die Einverleibung der mafiosen Methode in die Produktion von Gütern und Diensten hat einer ganzen Gruppe von Firmen, wie jedem innovatorischen Unternehmen, gestattet, in den Genuss eines monopolitischen Profits zu gelangen, der anderen ökonomischen Einheiten verwehrt bleibt. So ist ein erheblicher Wettbewerbsvorteil der der Entmutigung der Konkurrenz innerhalb des Marktes, wo man agiert. So gelingt es dem mafiosen Unternehmen, sich Waren und Rohstoffe zu Gefälligkeitspreisen sowie Bestellungen, Aufträge und Verkaufsmärkte zu sichern, ohne demselben Konkurrenzdruck ausgesetzt zu sein, den die anderen Unternehmen berücksichtigen müssen. Die Methode der Mafia, nämlich die Fähigkeit einzuschüchtern, funktioniert wie eine tatsächliche Zollschranke. Die mafiose Firma ist daher ziemlich oft eher eine Gruppe, die zusammenhält als eine, die Konflikte austrägt. Sie eignet sich ausgezeichnet für den Konkurrenzkampf auf dem Markt und in der Gesellschaft, weil sie von der außergewöhnlich fügsamen und beweglichen Arbeitskraft profitiert, u. a. deshalb auch Ausbreitung der Praxis der Vergabe von Unteraufträgen, damit die Schaffung von vielen Abhängigkeiten und damit verbundenen „konkludenten Gefälligkeiten“ als ungeschriebene nebenpflicht eines Vertragsverhältnisses im „Konsenualsinne“ mit ausgeprägter Interdependenz und Vorgabe der Markierung der einseitigen Vertragsziele.

Die Anlage von Kapitalien im legalen Bereich, die im illegalen Bereich der Wirtschaft erworben worden sind, unterscheidet die heutige italienische Mafia wesentlich vom Gangstertum der amerikanischen Mafia. Der größte Teil der Gewinne, die von den kriminellen Unternehmern durch die Organisierung von Glücksspielen, Drogenhandel, Prostitution und Schiebereien gemacht werden, werden wieder in denselben illegalen Markt gesteckt. Dieser Anteil reicht aus, um selbst Investitionen großen Ausmaßes aufzunehmen. Gerade in Italien hat der Zufluss schmutziger Gelder in die saubere Ökonomie dafür gesorgt, zum Markterfolg des mafiosen Unternehmens und Unternehmers beigetragen zu haben. Und zudem, eine unabhängige Liquiditätsreserve bedeutet für jedes Unternehmen im alltäglichen ökonomischen Wettbewerb eine einzigartige wirksame Waffe.

Der gegenwärtige stürmische Vereinheitlichungs- und Wachstumsprozess in der Nutzung von Synergieeffekten der illegalen Märkte mit der steigenden Abhängigkeit und der Spezialisierung der Funktionen zwingt viele Akteure der Mafia dazu, häufiger in Kontakt miteinander zu treten und macht so die Ausübung erpresserischer und gewaltsamer Sanktionen, die einen guten Vertragsausgang schützen, problematisch, hier insbesondere in der Tarnung und als Urheber einer ganzen Menge illegaler ökonomischer und politischer Operationen: vom weltweiten Drogen- und Waffenhandel, Terrorismus und der Unterwanderung, zum unrechtmäßigen Lobbying, dem Betrug und der Korruption in großem Umfang. Gerade aber hier beweist die Mafia ihre Innovationskräfte, nämlich die Eigendynamik und spezifischen Merkmale der heutigen illegalen Märkte als polyvalente Netzwerke und der professionellen Gewaltanwendung international auszudehnen, dieses auf den legalen politisch-ökonomischen Wettbewerb zu übertragen, wodurch die wettbewerbsvorteile enorm gesteigert werden, dabei nicht außer acht lassend mit wachsender Fähigkeit, die Polizei daran zu hindern, die Aktivitäten, Akteure und kriminellen Netzwerke in den verschiedensten Bereichen zu identifizieren. Insoweit erschreckend leider noch eine embryonale Stufe des modernen internationalen Rechts gegenüber einem entstehenden „internationalen Recht“ der mafiosen Akteure des illegalen Marktes, denn die Akteure und Institutionen der großen Kriminalitätsform Mafia weisen eine solche Fähigkeit zur Reproduktion auf und verfügen über so weit reichende Komplizenschaft und Bündnisse im politischen und Finanzestablishment vieler Länder, dass dadurch Tatsachen geschaffen sind, die keine abschließende Einschätzung ermöglichen.

Selbstverständnis und Selbstdarstellung der Mafia

Unzählige Analysen und Studien aus den letzten hundert Jahren definieren die Mafia als „einen seelischen Zustand, eine Lebensphilosophie, eine gesellschaftliche Konzeption, einen moralischen Wert, ein besonderes Gefühl“. Mafia sei keine Organisation, keine Geheimgesellschaft, sondern eine

Methode. In einer sozialen Beziehung gebrauche der Mafioso physische Gewalt oder drohe diesen Gebrauch an. Mit Hilfe dieser vom Staat für illegal erklärten privaten Gewaltanwendung oder Gewaltandrohung schaffe sich der Mafioso nicht nur eigenen materiellen oder Prestigegewinn, sondern erfülle auch Funktionen innerhalb des subkulturellen Systems, indem er in den Dienst anderer trete. Die Mafia sei ein geistiger Zustand, der fasziniere und anstecke, so titelte der „Giornale di Sicilia" vom 6. August 1966, dabei den Senator Pafundi zitierend. Mafia ist eine Bezeichnung der offiziellen Amtssprache, die erstmals 1865 auftaucht, im Dialekt Palermos umfasst der „spirito di mafia" („Geist der Mafia") seinem Wortsinne nach stets Schönheit, Anmut, Vollkommenheit und etwas in seiner Gattung Herausragendes, Vorzügliches. Ein schönes Mädchen, das auch in seiner Aura erhaben und überlegen erscheint hat „mafia" und ist „mafiusedda". Auf den Mann bezogen betrifft dies Selbstsicherheit, niemals Arroganz oder Anmaßung, vielmehr ein stolzes Bewusstsein, ein Mann zu sein mit der Eigenschaft der „mafia" oder „mafiusu", was niemandem Angst machen kann, denn nur wenige sind so anständig und rücksichtsvoll wie er. Diese These wird von Sciascia unterstützt als die Verkörperung dessen, was Montesquieu die „Tugend der herrschenden Klassen" nannte. Auf den Punkt gebracht, der Mafioso ist so puritanisch in seinem individuellen wie im sozialen Bereich, so tugendhaft, daß ihm kein Ehebruch, keine Drogen, keine linksextremen Sympathien nachgesagt werden können in Bezug auf die Unordnung und die Missachtung der Normen. In einer Zeitära, in der die Gesellschaft völlig hilflos der Auflösung ihrer Werte zusieht, lebt der Mafioso in einem kohärenten System, an dem Calvin durchaus Gefallen finden würde. Er lebt in seiner Welt und Wertevorstellung als ehrbarer Bürger. Dieses Ausleben in Reinkultur macht die Mafia stark, denn die kompromisslose Einhaltung ihrer selbstgeschaffenen eigenen strengen Regeln macht sie so erfolgreich, resümierte der ermordete sizilianische Ermittlungsrichter und spätere Staatsanwalt Dr. Giovanni Falcone auf der Arbeitstagung des Bundeskriminalamtes vom 6. bis 9. November 1990 in Wiesbaden vor mehreren hundert Vertreterinnen und Vertretern aus den Bereichen Polizei, Justiz, Zoll, Wirtschaft und Politik. Darin liegt sie, die mafiose Doppelmoral – das Negieren und Ignorieren der gemeingültigen gesellschaftlichen Regeln, die Illoyalität gegenüber der staatlichen Ordnung unter zugleich striktem Auslebens eigens geschaffener Regeln einer parallelen Ordnung des Zusammenlebens. Dieses Merkmal führt schließlich dazu, dass die Organisierte Kriminalität der Gesellschaft ähnlich, letztlich ein Spiegelbild ihrer selbst ist, welches die Vorgehensweise der Einbindung des Individuums in übergeordnete Strukturen und die Errichtung das Gemeinwesen tragender Regeln und Ordnungen kopiert – nur das eben in sehr viel strengerer, unflexiblerer und kompromissloser Art und Weise als die Gesellschaft. Falcone spricht sogar von der Gefahr zweier parallel innerhalb der Gesellschaft existierender Rechtsstaaten, deren Ähnlichkeit nahezu zu einer gefährlichen Unerkennbarkeit und Ununterscheidbarkeit führt, wenn nicht seitens der legalen Gesellschaft ein Gegengewicht entgegengesetzt wird, z. B. in Form der inneren und auch sich nach außen entäußerten Kündigung der Bevölkerung, dem aktiven und sich aktiverenden Hinsehen und nicht passivem Zusehen oder Wegsehen durch positives Nichtstun, also Unterlassen.

Makaber, die Mafiosi selbst bestreiten entschieden eine Zugehörigkeit zur Mafia. Das gilt als Beleidigung wie der Mafiaaussteiger Calderone klarstellt. Niemand darf „mafioso" genannt werden, zu deutlich steht auch für die sizilianische Bevölkerung „mafioso" für „Verbrecher". Ihr Ehrenkodex, ihr Anspruch, die Elite unter den Kriminellen, die schlimmsten von allen zu sein, haushoch gewöhnlichen Verbrechern überlegen, steht in einem Selbstverständnis ihrer selbst als Ordnungshüter und als Garanten jener Gerechtigkeit, die die staatliche Autorität nicht in der Lage ist, zu gewährleisten. Sie sind die „Broker", die Problemlöser in der Symbiose von Autorität und Gewalt jeder Schattierung und Ehre, wobei ihre Macht auf dem ungeschriebenen Gesetz der „Omerta", der Schweigepflicht basiert, die die Mitglieder der „Familie" und die sie tangierende unmittelbare Umgebung in ihrer Interdependenz des Zusammenlebens bindet.

Es ist unübersehbar, dass das Wasser, in dem die Mafia schwimmt, gerade aus den sogenannten „Gesetzen der Politik" besteht – und dass diese Gesetze für das gesamte politische System gelten.

Das erste Gesetz ist „Das Gesetz der Freundschaft und der Ehre". Es klingt so: „Meine Verbündeten und alle, die mir ein Bündnis antragen oder es ihren Verbündeten empfehlen, sind meine Freunde und achtbare Menschen. Alle anderen sind meine Feinde, und unter ihnen finde ich all die unehrenhaften Menschen".

Das zweite Gesetz ist „Das Gesetz der Wahrheit". Es lautet: „Die Wahrheit gibt es nicht. Es gibt so viele Wahrheiten, wie es Parteien gibt oder Koalitionen unter ihnen". Woraus folgt, dass sich im Rahmen des politischen Systems die Wahrheit durch drei, fünf oder sieben teilen lässt.

Das dritte Gesetz ist „Das Gesetz des öffentlichen Wohles": „Eine Situation ist gut, wenn ich an der Regierung bin oder in der Mehrheit sitze; sie ist schlecht, wenn ich mich außerhalb befinde".

Die Mafia im Ist-Zustand – fern von der Propaganda mit sozialrevolutionärem Impetus

Es ist nach alledem müßig, über die historische Herkunft des Wortes „Mafia" (Räuberbande, Privatpolizei) zu diskutieren. Dazu gibt es viele Theorien mit all ihren Widersprüchlichkeiten und ihrer Weltferne. Vereinfacht festgestellt, lässt sich erklären, dass heute der Begriff „Mafia" zum Synonym für italienisch dominiertes organisiertes Verbrechen geworden ist. Schonungslos zeigt der Mafiaaussteiger Calderone auf, dass all die internen Normen und Prinzipien des Innenlebens der Mafia eher einem totalen Chaos auf der ganzen Ebene und einer jederzeit veränderbaren Hackordnung gleichen, wo jeder nur auf den Fehler des anderen wartet, um zuzuschlagen, und wo genau das Gegenteil der hehren Regeln gilt, die die Mafia immer so gerne öffentlichkeitswirksam über sich verbreiten lässt. In Wirklichkeit zählen Freundschaft, Treue, Verwandtschaft nichts, nirgendwo ist Fürsorge für das in Not geratene Mitglied der mafiosen Gruppe zu erkennen, im Gegenteil – jeder haut jeden übers Ohr, wo es nur geht. An die Regeln hält sich niemand, zumindest niemand, der sich für stärker als die anderen hält. Oft werden heimtückisch im Verborgenen gerade die engsten Freunde diskreditiert, in Fallen gelockt, ganze Familien ausgerottet. All die internen Normen und Prinzipien der „Cosa Nostra" dienen den Mächtigen unter den „ehrbaren Männern" in aller Regel nur dazu, hinterhältig ihre eigenen Freunde, oft sogar engste Verwandte auszuschalten oder gar zu töten. Es herrscht ein Nebeneinander von strengster hierarchischer, vertikaler Ordnung und völliger Anarchie – ein Kampf aller gegen alle; und zwar all jener, die sich unverbrüchliche Treue geschworen

haben. Insofern heuchelt sich die „Mafia“ selbst viel mehr Prinzipientreue vor, als sie dann wirklich hält. Sie tränkt sich in ihrem Blute im schnellebigen Wechsel der Allianzen und Freundschaften einzelner Gruppenmitglieder und mitunter auch einzelner Verwandter untereinander. Der Kampf bis aufs Messer, der bewaffnete Friede für das Tätigen großer Geschäfte miteinander sowie das Auseinanderdriften der Gruppe durch erneute Spaltung und Zwist, die erneut Tote bedeutet und danach wieder neue Geschäfte nach sich zieht, ein Paradoxon im Kreislauf der Pseudopartnerschaften und der Ungeheuerlichkeit der Irrationalität des Unfassbaren.

Fazit

Kriminalprävention, man denke an Crimen und Prävenire, also dem Verbrechen zuvorkommen, ist in einer Zeit der Werteverirrungen und Standortsuche vieler Menschen im eigenen Ich wichtiger denn je, wo die Kriminaltätsbekämpfung zunehmend an ihre Grenzen stößt und ein Umdenken insoweit im Sinne der öffentlichen Vernunft und nicht der öffentlichen Gewalt erforderlich macht. Wortreiche Untätigkeit hat bislang Problemfelder dieser Art von Hochkriminalität verschärft anstatt sie entkriminalisieren zu können. „Holzhacken ist deswegen so beliebt, weil man bei dieser Tätigkeit den Erfolg sofort sieht“, so Albert Einstein. Mafiabekämpfung, das aber bedeutet längerfristig eine „Therapie“ aller staatsverbundenen und gebündelten Kräfte. Denn die von der Mafia ausgehenden Gefahrenpotentiale können zu tiefschürfenden Auswirkungen auf das politisch-gesellschaftliche Gesamtgefüge führen. So hätte die Herausbildung einer kriminellen Parallelgesellschaft im Sinne eines mafiosen Staates im Staat unausweichlich eine allgemeine Mafia-Tolerierung bzw. Resignation vor dem Mafiaphänomen einen fortgesetzten Vertrauensverlust der Bürger in ihren demokratischen Rechtsstaat sowie eine Politikmüdigkeit und Staatsverdrossenheit zur Folge. Wie gerade Erfahrungen aus verschiedenen Weltregionen zeigen, kann letztlich nur eine stärkere politische Partizipation der Bürger und eine dadurch vergrößerte Transparenz der Politik die Mafia in Europa dauerhaft verdrängen bzw. verhindern helfen. Es ist höchste Zeit, dass dieses „Recht des Stärkeren“ sich endlich der „Stärke des Rechts“ zu beugen hat. Welche Maßnahmen sind also zu ergreifen, um die Versuchung und Gelegenheit zu reduzieren, Fachkenntnisse in der mafiabezogenen Kriminalitätspalette nutzlos zu machen und die Wahrscheinlichkeit für die Mafiosi, verhaftet zu werden, zu maximieren und dafür zu sorgen, dass sich Verbrechen nicht bezahlt macht? Hier sind alle recht und billig denkenden Weltbürger und in Europa alle mündigen Europäer aufgefordert, mitzutun für eine Welt des Rechtsfriedens im Verständnis für einander.

Abschließend der Appell des Mafiaaussteigers Calderone an seine Leute: „... Hört zu, was ich euch sage. Haltet einen Augenblick inne und denkt nach. Versucht euch zu retten. Sonst gibt es kein Erbarmen für euch. Gott wird euch all die Trauer und das Unglück, das ihr verursacht, nie vergeben. Ihr seid Männer der Unehre“.

Schlusswort

Der Siegeszug des übersteigerten Individualismus, des Konkurrenzdenkens über das Solidaritätsbwusstsein und die Einschränkung des Menschen auf seine ökonomische Funktion ebnen einer kulturellen Regression den Weg. Rechtlichkeit und Ehrgefühl sind Tugenden und keine altmodischen oder gar untergegangenen Begriffe. „Die Kraft der Institutionen, die Qualität der Herrscher und die Tugend der Bürger“ seien zur Systemerhaltung notwendig, hat schon vor vielen Jahren der Freiburger Politikwissenschaftler Wilhelm Hennis festgestellt. Und sein Befund ist immer noch richtig. Eliten müssen Vorbild sein. »Die Deutschen«, so schon der Schriftsteller Hans Magnus Enzensberger, seien durch „jahrzehntelange systematische Erziehung zur Schlaumeierei zu einem »Volk von Trickbetrügern« geworden. »Wer sich nicht darauf versteht, nach Strich und Faden abzuschreiben, einzuklagen, rauszuholen, abzusetzen, der hat nichts zu lachen. Ob Sozialwohnung oder Schwarzbau, Krankenkasse oder Taxiquittung, Stipendium oder Stütze, überall gilt der Imperativ des Nassauerns«. Wenn Skandale in Serie gehen, verlernt das Publikum, Anstoß zu nehmen. Woher soll Empörung kommen, wenn die Öffentlichkeit abstumpft, weil sie mit Ärgernissen, der deutschen Übersetzung des griechischen Wortes »Skandalon« überfüttert wird? Mittlerweile beherrscht die OK-/Mafia-Szene die „Ars corrumpendi“ perfekt. Durch Duldung sind rechtsfreie Räume entstanden. Wenn die Phase unserer Traumtänzerei noch länger andauert, wird das Menetekel vom Verbrechen, das die Welt regiert, Zustandsbeschreibung sein, denn „der Reiche hat immer das Gesetz in seiner Geldbörse“, so schon Jean-Jacques Rousseau. „Wenn eine Gesellschaft die Raffkes und Rabattniks bewundert oder zumindest wohlwollend duldet, statt sie links liegen zu lassen, dann muss sie sich nicht wundern, wenn moralische und juristische Grenzen verschwimmen. Dagegen helfen noch mehr Ermittler und noch schärfere Gesetze wenig. Der Moralpegel ist so nicht zu erhöhen. Dazu müsste eine Übereinkunft entstehen, dass bestimmte materielle Erfolge nicht so wichtig und bestimmte Sitten um so wichtiger sind. Eine solche Übereinkunft ist aber nicht in Sicht“. Und eine Gesellschaft ist dann verdientermaßen Opfer, wenn sie ihre Opferrolle annimmt und das Feld den Schattenmännern der OK/Mafia schweigend, untätig, die Augen zukneifend, kein Missfallen zeigend, kein aufschreiender Aufruhr in Kenntnis des Unrechts und der Gewalt, überlässt. Eine solche Gesellschaft muss untergehen im Sinne der Mahnung von Shen Te, der „gute Mensch“ von Sezuan, denn sie hat es nicht anders verdient, frei analog nach Bertolt Brecht, „Der gute Mensch von Sezuan“.

Die Trümmer des Wagens des von organisierten Kriminellen/Mafiosi exekutierten Richters Dr. Giovanni Falcone, dem Mahner und Warner, werfen markant ein erschreckendes Schlaglicht auf eine von sozialen Seuchen heimgesuchte Gesellschaft, in der immer neue Anfälle irrationaler Gewalt manifestieren, wie gefährdet der Friede in dieser Gesellschaft ist.

Dirk Weingarten
Polizeihauptkommissar & Ass. jur.
Polizeiakademie Hessen

Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht

Wir bieten Ihnen einen Überblick über strafrechtliche Entscheidungen, welche überwiegend – jedoch nicht ausschließlich – für die kriminalpolizeiliche Arbeit von Bedeutung sind. Im Anschluss an eine Kurzdarstellung ist das Aktenzeichen zitiert, so dass eine Recherche beispielsweise über Juris möglich ist.

I. Materielles Strafrecht

§§ 126 Abs. 1, 145d Abs. 1 Nr. 2 StGB – Störung des öffentlichen Friedens; Vortäuschen einer Straftat. Gestört ist der öffentliche Frieden, wenn das Vertrauen der Bevölkerung in die öffentliche Rechtssicherheit erschüttert wird oder wenn potentielle Täter durch Schaffung eines ‚psychischen Klimas', in dem Taten wie die angedrohten (Mord, Totschlag, Raub, schwere Körperverletzung) begangen werden können, aufgehetzt werden. Allerdings muss eine solche Störung noch nicht eingetreten sein; jedoch muss die Handlung zumindest konkret zur Störung des öffentlichen Friedens geeignet gewesen sein. Dies ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn die entsprechende Ankündigung in der Öffentlichkeit erfolgt oder wenn nach den konkreten Umständen damit zu rechnen ist, dass der angekündigte Angriff einer breiten Öffentlichkeit bekannt werden wird, entweder bei einer Zusendung an die Medien oder an einen nicht näher eingegrenzten Kreis von Personen, von deren Diskretion nicht auszugehen ist. (BGH; Beschl. v. 19.05.2010 – 1 StR 148/10)

§ 177 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB – Vergewaltigung; Frühere Gewalteinwirkung als konkludente Drohung. Frühere Gewalteinwirkungen können als (konkludente) Drohung gegenüber dem Opfer zu beurteilen sein, den körperlich wirkenden Zwang erneut anzuwenden, falls das weitere Vorgehen des Täters auf Widerstand stoßen sollte. So kann vorangegangene Gewalt in diesem Sinne fortwirken, wenn das Opfer angesichts der früheren Gewaltanwendung und der gegebenen Kräfteverhältnisse aus Furcht vor weiteren Gewalttätigkeiten von einer Gegenwehr absieht, sofern der Täter zumindest erkennt und billigt, dass das Opfer sein Verhalten als Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben empfindet. (BGH, Beschl. v. 24.06.2010 – 4 StR 260/10)

§ 263 Abs. 1 StGB – Betrügerische Täuschung durch Lockanrufe (sogenannte Ping-Anrufe). Werden Telefonanrufe automatisiert durchgeführt, diese nach Herstellung der Verbindung sogleich wieder abgebrochen (sogenannte Ping-Anrufe) und dienen diese nur dazu, die Angerufenen zu einem kostenpflichtigen Rückruf zu veranlassen, liegt darin eine betrugsrelevante Täuschung der Angerufenen. (OLG Oldenburg; Beschl. v. 20.08.2010 - 1 Ws 371/10)

§ 266 Abs. 1 StGB; Art. 103 Abs. 2, Art. 3 GG – Verfassungsmäßigkeit des Untreuetatbestandes. Der Untreuetatbestand des § 266 Abs. 1 StGB ist mit dem Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG zu vereinbaren. Die Rechtsprechung ist gehalten, Unklarheiten über den Anwendungsbereich von Strafnormen durch Präzisierung und Konkretisierung im Wege der Auslegung nach Möglichkeit auszuräumen (Präzisierungsgebot). (BVerfG; Beschl. v. 23.06.2010 – 2 BvR 2559/08, 2 BvR 105/09, 2 BvR 491/09)

§§ 267, 269 StGB – Urkundenfälschung mittels Ausdruck einer Computerdatei und einer Telekopie. Der bloße Ausdruck einer Computerdatei (in diesem Fall: eingescannter Grundstückskaufvertrag) weist nicht die typischen Authentizitätsmerkmale auf, die einen notariellen Kaufvertrag bzw. die Ausfertigung eines solchen prägen. Er spiegelt für den Betrachter erkennbar lediglich ein Abbild eines anderen Schriftstücks wider. Damit steht er einer bloßen Fotokopie gleich, der, sofern als Reproduktion erscheinend, mangels Beweiseignung sowie Erkennbarkeit des Ausstellers ebenfalls kein Urkundencharakter beizumessen ist. Nicht anders als bei einer („gewöhnlichen") Fotokopie enthält die beim Empfänger ankommende Telekopie eines existenten Schriftstücks - für den Adressaten und jeden Außenstehenden offensichtlich - nur die bildliche Wiedergabe der in jenem Schriftstück verkörperten Erklärung. Eine Beweisbedeutung kann ihr demgemäß mangels Erkennbarkeit eines Ausstellers und damit verbundener eigener Garantiefunktion für die Richtigkeit des Inhalts nicht beigemessen werden. (BGH; Beschl. v. 27.01.2010 – 5 StR 488/09)

§ 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB – Schwere Brandstiftung; Inbrandsetzen eines Wohnmobils. Auch bei einem Wohnmobil handelt es sich um eine „andere Räumlichkeit, die der Wohnung von Menschen dient", so dass es Objekt einer schweren Brandstiftung sein kann. Damit sollen auch ungewöhnliche Formen des Wohnens, wie etwa Wohn- oder Künstlerwagen geschützt werden. (BGH; Beschl. v. 01.04.2010 – 3 StR 456/09)

§ 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB – Schwere Brandstiftung gemischt genutzter Gebäude. Es genügt für ein vollendetes Inbrandsetzen nach § 306 a Abs. 1 Nr. 1, 1. Alt. StGB, wenn in einem einheitlichen, teils gewerblich, teils zu Wohnzwecken genutzten Gebäude nur solche Gebäudeteile selbständig brennen, die für die gewerbliche Nutzung wesentlich sind, aber nicht auszuschließen ist, dass das Feuer auf Gebäudeteile übergreift, die für das Wohnen wesentlich sind. § 306 a Abs. 1 Nr. 1 StGB stellt als abstraktes Gefährdungsdelikt ein Handeln unter Strafe, das typischerweise das Leben von Personen gefährdet, die sich in einem Gebäude aufhalten; eine solche abstrakte Gefahr besteht bereits dann, wenn „das Gebäude"

brennt und der Brand sich ausweiten kann. Besteht der durch die Brandlegung in einem einheitlichen, teils gewerblich, teils zu Wohnzwecken genutzten Gebäude bewirkte Erfolg nicht darin, dass wesentliche Gebäudeteile der gewerblich genutzten Räume selbständig brennen, sondern allein in der ganzen oder teilweisen Zerstörung dieser Räume, so führt dies auch dann nicht zu einer vollendeten schweren Brandstiftung nach § 306a Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. StGB, wenn die Gefahr bestand, dass das Feuer auf den Wohnzwecken dienenden Teil des Gebäudes übergreift. Eine (teilweise) Zerstörung kann auf vielfältigen durch die Brandlegung ausgelösten Umständen beruhen, etwa auf einer Rußentwicklung oder auf der Einwirkung von Löschmitteln. Sie ist deshalb, wenn sie die gewerblichen Räume betrifft, nicht typischerweise auch mit einer Gefährdung der Personen verbunden, die sich in dem zu Wohnzwecken genutzten Gebäudeteil aufhalten. (BGH; Beschl. v. 26.01.2010 – 3 StR 442/09)

II. Prozessuales Strafrecht

Art. 6 Abs. 1 MRK, §§ 110a, 136, 161, 163 StPO – (Fair-trial-Grundsatz) – Verdecktes Verhör in Haftanstalt unverwertbar – Verwertungsverbot bei Zwang zur Abgabe selbstbelastender Äußerungen. Baut ein nicht offen ermittelnder Polizeibeamter (als Besucher getarnt) während eines verdeckten Verhöres gegenüber einem inhaftierten Beschuldigten einen Aussagezwang auf und erfüllt durch sein Verhalten die objektiven Voraussetzungen einer Nötigung mit einem empfindlichen Übel, so sind die selbstbelastenden Äußerungen des Beschuldigten unverwertbar. Dadurch wird in den Kernbereich der Selbstbelastungsfreiheit eines Angeklagten und damit in sein Recht auf ein faires Verfahren eingegriffen. (BGH; Beschl. v. 18.05.2010 – 5 StR 51/10)

Art. 6 Abs. 1 MRK; §§ 101 Abs. 4 – 6, 136a, 147 Abs. 2, 344 Abs. 2 S. 2 StPO – Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens (Fair-trial-Grundsatz) bei Verletzung des Grundsatzes der Aktenwahrheit und -vollständigkeit. Grundsätzlich besteht bei Gefährdung des Untersuchungszwecks nach § 147 Abs. 2 StPO die Möglichkeit, dem Verteidiger vor Abschluss der Ermittlungen die Einsicht in die Akten insgesamt oder teilweise zu versagen. Diese Vorschrift sowie die Möglichkeit der Zurückstellung der Unterrichtung über die Durchführung einer Observation gestatten jedoch weder die Darstellung eines unwahren Sachverhalts in den Ermittlungsakten noch die aktive Täuschung des Beschuldigten über die wahren Hintergründe seiner Festnahme. (BGH; Urt. v. 11.02.2010 – 4 StR 436/09)

§§ 94 ff. StPO – Beschlagnahme aller im Postfach des E-Mail-Accounts gespeicherten Nachrichten – Übermaßverbot. Die Anordnung der Beschlagnahme des gesamten auf dem Mailserver des Providers gespeicherten E-Mail-Bestandes eines Beschuldigten verstößt regelmäßig gegen das Übermaßverbot. Beim Vollzug von Beschlagnahmen, insbesondere beim Zugriff auf einen umfangreichen elektronischen Datenbestand, ist darauf zu achten, dass die Gewinnung überschießender, für das Verfahren bedeutungsloser und dem Beschlagnahmeverbot des § 97 StPO unterliegender Daten vermieden wird. Die Beschlagnahme sämtlicher gespeicherten Daten ist deshalb allenfalls dann mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der gesamte Datenbestand, auf den zugegriffen werden soll, für das Verfahren potentiell beweiserheblich ist. Bei einem E-Mail-Postfach wird dies in aller Regel nicht der Fall sein. (BGH-Ermittlungsrichter; Beschl. v. 24.11.2009 – StB 48/09 (a))

§§ 98 Abs. 1 S. 1, 102, 105 Abs. 1 S. 1 StPO – Durchsuchung ohne richterliche Anordnung – Gefahr im Verzug – Beweisverwertungsverbot nach polizeilicher „Ungeschicklichkeit“. Ein Beweisverwertungsverbot entsteht im Einzelfall nicht, wenn es unterlassen wurde, einen richterlichen Durchsuchungsbeschluss zu beantragen und dann eine auf die polizeiliche Eilkompetenz („Gefahr im Verzug“) gestützte Durchsuchung durchgeführt wurde. Dies dann, wenn bei einem Ortstermin mit einer Zeugin die zu durchsuchenden Räume genau lokalisiert werden sollten und anschließend dabei - durch die Ungeschicklichkeit einer Polizeibeamtin – die Anordnung mit Gefahr im Verzug begründet wurde. Dieser Umstand ist nicht annähernd solchen Fallgestaltungen vergleichbar, in denen durch bewusst gesteuertes oder grob nachlässiges polizeiliches Ermittlungsverhalten die „Gefahr im Verzug“ gleichsam heraufbeschworen und damit der Richtervorbehalt gezielt oder leichtfertig umgangen wird. (BGH; Beschl. v. 19.01.2010 – 3 StR 530/09)

§§ 102, 105 StPO – Voraussetzungen einer richterlichen Durchsuchungsanordnung. Jede richterliche Durchsuchungsanordnung setzt eine eigenverantwortliche Prüfung der Eingriffsvoraussetzungen voraus. Dies ist zwingend, da eine Durchsuchung schwerwiegend in die grundrechtlich geschützte persönliche Lebenssphäre eingreift. Ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss ist daher rechtswidrig, wenn dem zuständigen Richter lediglich ein Antrag auf Erlass zu Grunde liegt, in dem der „maßgebliche Sachverhalt“ zusammengefasst wird und sich die Durchsuchungsanordnung darin erschöpft, wesentliche Teile der polizeilichen Zuschrift ohne zusätzliche eigenständige Begründung zu „klammern“. (LG Kiel; Beschl. v. 20.03.2010 – 46 Qs 17/09)

§§ 112 Abs. 1 und Abs. 3, 117, 203 StPO – Begriff des dringenden Tatverdachts. Um den dringenden Tatverdacht zu bejahen, ist ein so hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für Täterschaft und Schuld notwendig, dass eine Verurteilung mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Die Annahme darf jedoch nur auf bestimmten Tatsachen beruhen, nicht auf Vermutungen oder aus künftigen möglichen Ermittlungsergebnissen hergeleitet werden. (OLG Bremen; Beschl. v. 30.04.2010 – Ws 66/10)

III. Sonstiges

Verpflichtende Teilnahme an Täterprogramm. Die Teilnahme an einem Täterprogramm für Männer, die gegen ihre Partnerinnen gewalttätig geworden sind, soll verpflichtend angeordnet werden können. Außerdem soll die in der StPO vorgesehene Frist, an einem solchen Täterprogramm teilzunehmen, auf bis zu ein Jahr erweitert werden. (Quelle: Heute im Bundestag Nr. 132 v. 28.04.2010).

§ 170 StPO, §§ 7, 8 BKAG – Speicherung in der Datei „Gewalttäter Sport“ ist rechtmäßig geworden. Die gem. § 7 Abs. 6 BKAG zwingend erforderliche Verordnung zur Errichtung und zum Betreiben der Datei „Gewalttäter Sport“ ist zwischenzeitlich in Kraft getreten (21.06.2010) und daher ist die Speicherung der besagten Daten rechtmäßig geworden. (BVerwG; Urt. v. 09.06.2010 – 6 C 5.09)

Wichtiges in Kürze

Termine

Vom 15.–16. Februar 2011 findet im **Berliner Congress Center** der **14. Europäische Polizeikongress** statt. Geplante Themen sind unter anderem „Das Stockholmer Programm – die Antwort für europäische Sicherheitsfragen?“, „Herausforderungen für Europäische Sicherheitsbehörden – Bestandsaufnahme und Ausblick“ und „Transatlantische Sicherheitszusammenarbeit in Drittstaaten – Was kann man von den Streitkräften lernen“. Für Angehörige des Öffentlichen Dienstes, von Ministerien, Parlamenten, Polizei, Streitkräften und Botschaften ist die Teilnahme an der Konferenz kostenfrei. Mehr: www.european-police.eu

Die 47. Münchner Konferenz für Sicherheitspolitik wird vom **4. bis 6. Februar 2011** im Hotel Bayerischer Hof in **München** stattfinden. Sie wird hochrangigen Teilnehmern aus aller Welt ein Forum zur intensiven Diskussion der aktuellen und zukünftigen sicherheitspolitischen Herausforderungen bieten. Mehr: www.securityconference.de

Vom 26.–28.01.2011 findet im Tagungszentrum/Hotel ‚Der Achtermann’ in Goslar der **49. Deutsche Verkehrsgerichtstag** statt. Mehr: www.deutsche-verkehrsakademie.de

Politik

Cyber-Angriff: Bündnisfall für NATO

Bei einem virtuellen Angriff auf einen NATO-Bündnispartner soll zukünftig der Bündnisfall ausgelöst werden. Das sieht ein neues strategisches Konzept der Allianz vor. Im Moment gilt der Bündnisfall nur bei bewaffneten Angriffen. Ausgerufen wurde er bislang nur ein Mal: nach den Anschlägen vom 11. September 2001.
Das neue Strategiekonzept definiert drei Kernaufgaben der NATO im 21. Jahrhundert: Die kollektive Verteidigung gemäß Artikel 5 des NATO-Vertrags, die Förderung von Stabilität weltweit und das Management von Krisen. Zusätzlich zu der militärischen Bedrohung sollen zukünftig vor allem Cyber-Attacken auf die Computersysteme der NATO-Länder als Bedrohung gesehen werden, auf die das Bündnis mit Sanktionen reagieren wird. Aber auch die Sicherheit der Energieversorgung einschließlich des Schutzes von Infrastruktur und Transportwegen soll die NATO gewährleisten. Mehr: www.sueddeutsche.de/

Klares Signal: Härtere Strafen bei Widerstand gegen Polizei

Zukünftig soll der Strafrahmen für einfachen Widerstand gegen Beamte von derzeit zwei auf dann drei Jahre Haft angehoben werden. Ausdrücklich sollen auch Feuerwehrleute und andere Rettungskräfte in den Anwendungsbereich des Paragrafen einbezogen werden. In der politischen Diskussion wurde verdeutlicht, dass darüber hinaus genügend Personal und eine gute Ausstattung sowie Ausrüstung der Polizei zur Verfügung stehen müssen. Die Gesetzesänderung ist vor allem eine politische Antwort auf den ständig lauter werdenden Ruf nach wirksamem Schutz für Polizeibeamte im Einsatz. Betroffene und Polizeigewerkschaften beklagen seit längerem einen Anstieg der Gewalt gegen Polizeibeamte im Einsatz, beispielsweise in Berlin, aber auch bei Großeinsätzen im Zusammenhang mit Demonstrationen von Atomkraftgegnern oder bei gesellschaftspolitisch umstrittenen Projekten wie Stuttgart 21.

Galileo: Statt Goldesel dauerhafter Zuschuss

„Die Bombe ist geplatzt“, kommentiert Heise online die Entwicklung beim europäischen Satelliten-Navigationssystems Galileo. In einem Heise vorliegenden Bericht des Bundesfinanzministeriums zum „aktuellen Sachstand bei Galileo“ heißt es, die EU-Kommission gehe von „zusätzlichen Kosten von 1,5 bis 1,7 Milliarden Euro“ allein in der Aufbauphase aus. Zudem steht laut Bericht jetzt „ein durchschnittlicher jährlicher Mittelbedarf aus dem EU-Haushalt in Höhe von 750 Millionen Euro für den Betrieb“ im Raum, wobei „Einnahmen von etwa 100 Millionen Euro“ bereits berücksichtigt wurden. Mehr: www.heise.de

Kriminalität

Kriminell kreativ: Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Geldwäscher betreiben ihre kriminellen Geschäfte immer häufiger mittels angeworbener „Finanzagenten“. Darüber informiert der Jahresbericht 2009 der Financial Intelligence Unit Deutschland (FIU), der von Bundeskriminalamt (BKA) und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vorgestellt wurde. Insgesamt – so der Bericht – stieg die Zahl der Geldwäsche-Verdachtsanzeigen im Jahr 2009 um 23 Prozent auf 9.046. Darunter sind 2.394 Verdachtsfälle, in denen Finanzagenten eine Rolle spielen. Fälle. Bei „Finanzagenten“ handelt es sich um Personen, die angeworben werden, um ihr Privatkonto für Geldwäsche-Transaktionen zur Verfügung zu stellen und die Beträge – gegen Provision – ins Ausland an Hinterleute oder zur weiteren Verschleierung von Zahlungsvorgängen an andere Finanzagenten weiterzuleiten. Eine Warnung an die Bevölkerung findet man unter www.polizei-beratung.de/vorbeugung/betrug/dubiose_stellenangebote_finanzagenten. Mehr zum Bericht: www.bka.de.

Extremismus

Biographischer Schlüssel? Studie untersucht Extremismus

Was führt zur Begehung von Straftaten aus dem Bereich der politisch motivierten Kriminalität? Diese Fragestellung untersucht die Studie „Extremismen in biographischer Perspektive (EbiP)“, die vom Bundeskriminalamt (BKA) herausgegeben wurde. Das von der Forschungsstelle Terrorismus/ Extremismus im BKA konzipierte Projekt wurde

in Kooperation mit dem Rhein Ruhr Institut für Sozialforschung und Politikberatung (RISP) an der Universität Duisburg-Essen durchgeführt. Ziel war es herauszufinden, was zur Begehung von Straftaten aus dem Bereich der politisch motivierten Kriminalität führt, so ein Bericht des „Behördenspiegel“. Können biographische Konstellationen bzw. Weichenstellungen erkannt werden, die den Weg in den Extremismus, welcher ideologischen Ausrichtung auch immer, wahrscheinlicher machen? Von Dezember 2004 bis Dezember 2008 wurden dazu die biographischen Verläufe von 39 (vornehmlich inhaftierten) Extremisten bzw. Terroristen in Form von Interviews erhoben. Das eingesetzte offene Interviewverfahren war darauf ausgelegt, das erlebte Geschehen bzw. die Lebensgeschichten, die, zumindest vorübergehend, in Extremismus und Terrorismus mündeten, aus Sicht der Betroffenen rekonstruieren zu können. Zwischen den Repräsentanten aus den unterschiedlichen Extremismen (Links-, Rechts-, Islamistischer Extremismus) wurde anschließend ein systematischer Vergleich gezogen. Wie die Studie ergab, haben die Radikalisierungsverläufe von Akteuren unterschiedlicher extremistischer Milieus mehr Gemeinsamkeiten hinsichtlich ihrer psychosozialen Verlaufsdynamik, als es die jeweiligen ideologischen Grundlagen der unterschiedlichen Milieus vermuten lassen. Die untersuchten Biographien charakterisieren grundlegend entwicklungsbelastete Personen. Ursachen sind beispielsweise strukturell und emotional gestörte Familiensysteme, fehlende soziale Bindungen oder Brüche in Bildungs- und Berufskarrieren. Mehr: www.bka.de/kriminalwissenschaften/veroeff/band/band40/band40_die_sicht_der_anderen.pdf

Kriminalitätsbekämpfung

Stopp: Aktion gegen Kindesmissbrauch in Reiseländern

Im internationalen Kampf gegen Sextourismus will Deutschland gemeinsam mit Österreich und der Schweiz Reisende aus dem deutschsprachigen Raum sensibilisieren. Nach Angaben des Bundesfamilienministeriums werden rund zwei Millionen Kinder jährlich Opfer von sexueller Gewalt und Ausbeutung. In Reiseländern vermuten Sextäter häufig mangelnden Verfolgungsdruck der Behörden. Im Rahmen der Kampagne sollen Reisende mit einem Spot für das Problem sensibilisiert werden. Reisefachleute sollen geschult werden, um vor Ort reagieren zu können. Urlauber aus Deutschland können auffällige Beobachtungen unter der Emailadresse stopp-missbrauch@bka.de melden. Die BKA-Verbindungsbeamten in den betroffenen Ländern werden dann sofort aktiv.

Gefährliche Lücken: Vorratsdatenspeicherung notwendig

Das Bundeskriminalamt (BKA) sieht den Bedarf der Strafverfolger mit der derzeitigen Providerpraxis der drei- bis siebentätigen Aufbewahrung von Verbindungsdaten „nicht annähernd“ gedeckt. In einem für das Bundesinnenministerium verfassten Bericht, über den die WELT am Sonntag berichtete, werden die Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur sogenannten Vorratsdatenspeicherung beispielhaft dargestellt: Demnach konnten Straftaten bei 49 Anschlüssen nicht, bei 133 „unvollständig“ und bei 211 Zugangspunkten „wesentlich erschwert oder erst zu einem späteren Zeitpunkt“ aufgeklärt werden“. Datenschützer halten die BKA-Daarstellung für undifferenziert; die ZEIT titelt „Angstkampagne des BKA“. Mehr: www.welt.de und www.zeit.de/digital/datenschutz/2010-10/bka-vorratsdaten-panik

Bevölkerungsschutz/ Katastrophenschutz

Hilfe im Fall der Fälle: Medizinische Task Force startet in Mainz

Ein Kernelement des neuen Ausstattungskonzeptes des Bundes zum Ausbau des Katastrophenschutzes der Länder für Sonderlagen wie zum Beispiel Gefahren durch chemische, biologische, radiologische und nukleare Substanzen (CBRN) sind Medizinische Task Forces. Eine Task Force besteht aus 110 geschulten ehrenamtlichen Kräften und kann im Einzelfall vor Ort einen Behandlungsplatz für bis zu 50 Menschen einrichten. Der Mainzer Pilotstandort auf dem Gelände der Bereitschaftspolizei sichert die Möglichkeit, Zusammenarbeit und Technik zu erproben. Die praktischen Erfahrungen sollen in das zukünftige bundesweit einheitliche Einsatzhandbuch einfließen. Die medizinischen Spezialeinheiten sollen flächendeckend in Deutschland aufgebaut werden. Mehr: www.bbk.bund.de

Basis der Krisenbewältigung: Aufbau einer Geodateninfrastruktur

Der Aufbau einer Geodatenstruktur und die Vernetzung von raumbezogenen Daten sind zentraler Bestandteil des Regierungsprogramms „Vernetzte und transparente Verwaltung“. Darüber berichtet der Behördenspiegel. Gerade für den Bereich des Katastrophenschutzes seien verlässliche und aktuelle Daten unerlässlich. Geoinformationen seien erntscheidend für die Entscheidungsunterstützung sowohl im Katastrophenschutz als auch zur Prävention. Damit die Geodaten übergreifend allen Verwaltungsebenen zur Verfügung stehen, soll die Geodateninfraastruktur Deutschland (GDI-DE) als integrierter Bestandteil des Ebenen übergreifenden E-Governement ausgebaut werden. Mehr: www.behoerdenspiegel.de

Kriminalprävention

Jugendliche Opfer schützen: Medienpaket „Weggeschaut ist mitgemacht“

Fast jede vierte Gewalttat wird von Tatverdächtigen unter 18 Jahren begangen. Und oft sind Kinder und Jugendliche Opfer solcher Gewalttaten. Das Medienpaket „Weggeschaut ist mitgemacht“ richtet sich an Kinder ab zehn Jahren und Jugendliche in weiterführenden Schulen. Es soll durch Informationen und Verhaltens-Tipps eine Kultur des Hinschauens und Helfens fördern. Lehrkräfte können das Medienpaket, bestehend aus einem Film sowie einem Begleitheft, online anfordern unter www.aktion-tu-was.de/service/medienpaket

Keine Randale: Friedliche Feste in Hessen

Schön zusammen feiern, Spaß haben, das Leben genießen – so würden Festbesucher ihre Wünsche beschreiben. Aber manchmal gibt es böse Enttäuschungen, vor allem, wenn das Fest schon eine Weile dauert. Dagegen können Veranstalter sich wappnen. Was man tun kann, um Exzesse und Gewalttätigkeiten bei öffentlichen Festen möglichst auszuschließen, hat das hessische Landeskriminalamt unter dem Titel „Hessen feiert friedliche Feste“ zusammengefasst: Ein Paket von Ratgeberbroschüren für verschiedene Veranstaltergruppen einschließlich Checkliste hilft bei der optimalen Vorbereitung. Mehr: www.polizei.hessen.de (Vorbeugung)

Einbeziehen statt ausgrenzen: Anti-Mobbing-Programm für Schulen

Mobbing gehört zum Alltag an Deutschlands Schulen. Fast täglich werden Kinder schikaniert, ausgegrenzt und bedroht. Immer mehr Schülerinnen und Schüler, Lehrer und Eltern suchen Hilfe bei Beratungsstellen oder in Internetforen. Mit der Beratungsstelle Gewaltprävention des Landesinstitutes für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI Hamburg) hat die Techniker Krankenkasse (TK) deshalb ein Konzept zur Prävention von Mobbing an der Schule entwickelt: Die Aktion „Mobbingfreie Schule – gemeinsam Klasse sein!“. Nach dem erfolgreichen Testlauf an Hamburger Schulen bietet die TK zusammen mit den zuständigen Behörden und Ministerien auch Schulen in Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz eine erprobte Projektwoche und umfangreiches Material an. Mehr: http://www.tk.de/tk/gesunde-lebenswelten/gesunde-schule/mobbing/108934

Verwaltung

Waffenkontrollen: Unkonventionell und effektiv

Für unkonventionelle Verstärkung der Polizei hat der Bremer Innensenator Ulrich Mäurer gesorgt: Nach der Novellierung des Waffengesetzes hatten erste Kontrollmaßnahmen bei Waffenbesitzern in Bremen ergeben, dass die meisten Waffen nicht den Vorschriften entsprechend aufbewahrt wurden. Nur in 23 von 190 Fällen war die Aufbewahrung sicher und gesetzeskonform. Um das Problem zeitnah in den Griff zu bekommen, wurden auf Veranlassung der Innenbehörde pensionierte Polizeibeamte gesucht, die für einen befristeten Zeitraum die Kollegen bei den Kontrollen unterstützen. Nachdem sich sieben Pensionäre beteiligen, werden die Kontrollen voraussichtlich zügig abgeschlossen werden können. Mehr: www.senatspressestelle.bremen.de

Bedenkenträger: Spitzenbeamte bezweifeln Erfolge der Verwaltungsreformen

Der Nutzen bisheriger Verwaltungsreformen wird von Führungskräften der deutschen Ministerialverwaltung kritisch beurteilt. Nur die Personalentwicklung und der Einsatz von IT werden positiv gesehen. Zu diesem Ergebnis kommen die Autoren der Studie „Verwaltungsführung heute“, die die Hertie School und der Behörden Spiegel in Berlin präsentierten. 351 Führungskräfte aus der deutschen Ministerialverwaltung von Bund und Ländern sowie von ausgewählten Oberbehörden nahmen an der Befragung teil. Durchgeführt wurde diese von der Hertie School of Governance sowie den Universitäten Potsdam und Leipzig. Unterstützung erhielten die Wissenschaftler durch das von KPMG geförderte Institut für den öffentlichen Sektor. Die meisten Befragten sehen den Budgetdruck als schwierigsten Faktor. Bei sinkenden Ressourcen mehr Aufgaben zu bewältigen sei die zentrale Herausforderung. Trotz der vielfältigen Reformbemühungen sei deren Nutzen eher bescheiden; lediglich Bürgerorientierung und Personalentwicklung seien positiver zu sehen. Die Informationstechnologie habe die Leistungsfähigkeit der Verwaltung deutlich erhöht. Mehr: www.daten.behoerdenspiegel.eu/nl/polizei_nl300.pdf

Ohne Warteschleife: D115 überzeugt

Der Pilotbetrieb der einheitlichen Behördenrufnummer 115 wird ausgeweitet. Seit kurzem können Bürger auch im rheinland-pfälzischen Trier damit rechnen, dass ihr Anruf werktags zwischen 8 und 18 Uhr innerhalb von 30 Sekunden (75 Prozent als Zielgröße) angenommen und am besten (Zielgröße: 55 Prozent) gleich beantwortet wird. Wenn eine Frage nicht beantwortet werden kann, erhalten Anrufer innerhalb von 24 Stunden eine Rückmeldung per Mail, Fax oder Rückruf, Mehr: www.d115.de

Polizei

Armes Hamburg: „Blaulichtsteuer“ statt Fahrradstreife

Ein ungewöhnliches Sparpaket hat die Hamburger Innenbehörde vorgelegt. „Konsolidierungsbeitrag der Innenbehörde beträgt 120 Millionen Euro“, so die lapidare Überschrift des Sparkatalogs. Bei der Polizei sind folgende Veränderungen geplant: In verschiedenen Stäben und Verwaltungsbereichen der Polizei sollen unter anderem Aufgaben gestrafft und insgesamt ca. 40 Stellen eingespart werden.
Die Fahrradstaffel der Polizei mit fünf Polizeibeamten wird aufgelöst. Es ist vorgesehen, eine Kostenbeteiligung bei leichten Verkehrsunfällen nach dem Verursacherprinzip einzuführen, die letztlich von den Versicherungen übernommen werden soll („Blaulichtsteuer“, die zunächst derjenige zahlen soll, der nach einem leichten Verkehrsunfall die Polizei zur Unfallaufnahme ruft). Es ist vorgesehen, dass ab 2012 kommerzielle Veranstalter von Großveranstaltungen, bei denen mindestens 5.000 Besucher eine Eintrittskarte erworben haben, an den Kosten von Polizeieinsätzen beteiligt werden. Dieses Thema wird von Hamburg umgehend in die Innenministerkonferenz eingebracht, um mit anderen Bundesländern über eine entsprechende Regelung Einvernehmen zu erzielen. Zudem sollen künftig unter anderem Diensthunde bei Bedarf angemietet werden.

Internet

Wissen schützt: Schülerworkshops zu Risiken im Internet

An Schüler der Klassenstufen sechs bis neun richten sich die Workshops, die der rheinland-pfälzische Landesdatenschutzbeauftragte Edgar Wagner gemeinsam mit dem Bildungsministerium konzipiert hat und anbietet. Die Themenpalette reicht von der Bedeutung der Privatsphäre über den verantwortungsbewussten Umgang mit eigenen und fremden Daten bis hin zu Fragen im Zusammenhang mit Suchmaschinen, Internetdiensten und sozialen Netzwerken. So sollen Kinder und Jugendliche befähigt werden, sich klug und verantwortungsbewusst im Internet und in sozialen Netzwerken zu bewegen. Landesweit stehen zwölf pädagogisch geschulte Referenten zur Verfügung. Kurz nach dem Start lagen bereits 160 Anfragen von Schulklassen vor. Mehr: www.datenschutz.rlp.de

Gewerkschaftspolitische Nachrichten

Castor 2010, Stuttgart 21 und die Begleitung von Fußballspielen über hunderte Kilometer und Wochenende für Wochenende – das sind die Schlagzeilen, die im Herbst des Jahre 2010 die Deutsche Polizei beschäftigen. Der Bundesvorsitzende der Gewerkschaft der Polizei (GdP), Konrad Freiberg, beschreibt die Lage der Polizei mit knappen Worten: "Großprojekte wie Stuttgart 21, die neu entfachte Diskussion um die Kernenergie, sich verschärfende soziale Schieflagen, Integrationsprobleme und eine zunehmende Gewaltbereitschaft stellen die Polizei vor nicht mehr zu bewältigende Aufgaben.

Während die Bundeskanzlerin einen „Herbst der Entscheidungen" ausgerufen hat, werden diese Entscheidungen im Parlament gefällt, aber tatsächlich auf der Straße ausgetragen. Große gesellschaftliche Konflikte zeichnen sich ab, und die Politik versagt zunehmend in ihrer Vermittlungsrolle. Sie trifft Entscheidungen die – unabhängig von der Frage, ob sie richtig oder falsch sein mögen – von sehr vielen Menschen schlicht nicht akzeptiert werden. Und einige Politikerinnen und Politiker der Opposition verlagern ihr Geschäft vom Parlament auf die Straße. Der stellvertretende Bundesvorsitzende der Gewerkschaft der Polizei (GdP), Bernhard Witthaut, verdeutlichte schon vor dem umstrittenen Castor-Einsatz im niedersächsischen Wendland, dass für die eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten die Transporte zu den schwierigsten Einsätzen überhaupt gehörten. Sie müssten das Demonstrationsrecht ebenso gewährleisten, wie den sicheren Transport der Castor-Behälter in das Zwischenlager. Auch dieser Auftrag sei aber nicht verhandelbar. Insbesondere politische Mandatsträger und Vertreter gesellschaftlicher Institutionen forderte die GdP unmissverständlich auf, in ihren Reden und Ansprachen auf den Protestveranstaltungen Zweideutigkeiten zu vermeiden und auf sprachliche Verschleierung zu verzichten. Wenn von Widerstandsrecht und zivilem Ungehorsam geredet werde, so die Auffassung von Witthaut, könne das von Demonstranten leicht und vielleicht nicht unbeabsichtigt als Aufforderung von prominenter Stelle zur Straftat verstanden werden.

Die massive Einsatzbelastung, die Beamte von Schutz- und Kriminalpolizei, von geschlossenen Einheiten bis hin zu Spezialeinsatzkommandos trifft, führt in den Zeiten grassierenden Personalabbaus zu erheblichen Krankenständen. Eine Umfrage innerhalb der GdP hat erbracht, dass die Bundesländer in den nächsten Jahren (bis 2019) noch einmal rund 9000 Stellen im Polizeibereich abbauen werden. Von ehemals 273.096 Beamten sind heute nur noch 263.840 im Einsatz. Auch bei der Bundespolizei sollen über 600 Stellen von Polizeivollzugsbeamten wegfallen. Dabei steht die Polizei als Gesamtorganisation unter hohem Druck. Die Anzahl länderübergreifender Polizeieinsätze stieg von 127 im Jahr 2008 auf 160 im Jahr 2009, wobei hiervon 49 übergreifende Einsätze durch Fußballspiele ausgelöst wurden. Manche Bundesländer spielen ein gefährliches Spiel. So wird die Bundespolizei vermehrt zur Unterstützung von Einsatzlagen auch von den Ländern angefordert, die das Geschehen allein nicht mehr bewältigen können, weil sie rigoros ihr eigenes Personal reduziert haben. Länder, konstatierte der GdP-Vorsitzende Freiberg, die noch eine einigermaßen verantwortungsvolle Einstellungspolitik praktizierten, wie zum Beispiel Nordrhein-Westfalen, würden dann ständig um Unterstützung angegangen.

Diese Zahl der länderübergreifenden Einsätze spiegelt sich auch im Anstieg der Arbeitsstunden wider. Allein im Fußballgeschehen hat die Einsatzbelastung der Polizeien der Länder und des Bundes in der Saison 2008/2009 einen Rekordwert von 1,2 Millionen Einsatzstunden erreicht. Daraus folgt, dass in der Saison 2008/2009 im Verhältnis zur Saison 2000/2001 540 Polizeibeamte mehr verwendet wurden, die, statistisch betrachtet, nicht anderes machen als von morgens bis abends und das ganze Jahr über Fußballauseinandersetzungen zu begleiten.

Indes stellt die GdP auch aufgrund eigener Beobachtungen bei Fußballspielen fest, dass der Deutsche Fußballbund und viele Vereine sich nach Kräften bemühen, die Stadien und den Spielbetrieb sicherer zu machen. Die Stadionordnungen sind ausgefeilt und durchdacht, werden strikt umgesetzt und auch die Verfolgung von gewalttätigen Fans im Stadion selbst funktioniert nahezu reibungslos, jedenfalls bei Vereinen der oberen Ligen. Die Zahl der Stadionverbote spricht eine klare Sprache, der DFB und seine Vereine greifen durch und lassen keinen Raum für Gewaltorientierung. Allerdings spielen sich die gewalttätigen Auseinandersetzungen überwiegend am Rande von Fußballbegegnungen auf öffentlichem Boden ab. Am Fußball macht sich eine Gewaltentwicklung fest, die in unserer Gesellschaft zu lange ignoriert oder verharmlost wurde. Deshalb ist es im Übrigen auch eine unsinnige Forderung, die Vereine mit den Kosten der Polizeieinsätze zu belasten.

Die Kehrseite hoher Arbeitsbelastung, geringer und kaum planbarer Freizeit und insgesamt wenig erfreulicher Einsatzsituationen ist der hohe Krankenstand. Einen eindrucksvollen Beleg lieferte die Studie "Organisationsprofile, Gesundheit und Engagement in Einsatzorganisationen" der Bundespolizei in der 2007 und 2008 mit aussagekräftigen Befragungsinstrumenten unter sorgfältiger Auswahl der beteiligten Dienststellen, Belastungen und wahrnehmbare Ressourcen erhoben worden seien. Dabei wurden im Bereich der Bundespolizei insgesamt massive, quantitative Arbeitsbelastungen festgestellt, die sich negativ auf das psychische Wohlbefinden der betroffenen Kolleginnen und Kollegen auswirken und in der Folge bereits zu einer deutlich höheren Burnout-Quote geführt haben.

Über viele Jahre hinweg haben Kolleginnen und Kollegen

vielfach ungehört auf die steigende Aggressivität auf der Straße hingewiesen. Es sind unzählige Berichte über Angriffe auf Polizeibeamte in den Vorzimmern der Politik versickert. Es schien, als ob nicht sein dürfte, was dennoch geschah. Dieses Klima des Wegsehens und Todschweigens der Gewalt gegen die Polizei ist wohl endgültig beseitigt.

Jüngst durfte sogar ein Berliner Polizeibeamter im Kanzleramt am Integrationsgipfel teilnehmen, um den Zuhörerinnen und Zuhörern eindrucksvoll zu schildern, wie sich sein Dienstalltag gestaltet. Und dabei kam sehr deutlich zur Sprache, dass vor allem von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund offenbar eine hohe Gewaltbereitschaft ausgehe.

Die GDP ist froh, dass sie es nach zähen Verhandlungen geschafft hat, zumindest einen Teil der Bundesländer davon zu überzeugen, sich ein Bild über die tägliche Gewalt gegen Polizeibeamte zu machen und der Wirklichkeit ins Gesicht zu sehen. Erste Ergebnisse der Studie des Kriminologischen Forschungsinstitutes Niedersachsen (KFN) haben allerdings die Befürchtungen noch übertroffen. 81,9 Prozent der Kolleginnen und Kollegen wurden innerhalb eines Jahres beleidigt oder verbal bedroht. 47,8 Prozent wurden festgehalten oder gestoßen, 26,5 Prozent sind geschlagen oder getreten worden. 24,9 Prozent wurden mit Gegenständen beworfen, 1,9 Prozent mit einer Schusswaffe bedroht. Zur Überraschung auch der GdP habe sich herausgestellt, dass sich die meisten Angriffe nicht bei gewalttätigen Demonstrationen, sondern im regulären Streifendienst ereigneten.

Als „notwendiges gesellschaftliches Signal“ bezeichnete der Bundesvorsitzende der GdP, Konrad Freiberg, deshalb auch die Entscheidung des Bundeskabinetts, den Strafrahmen für den sogenannten Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte von zwei auf drei Jahre zu erhöhen. Zwar entspricht die Veränderung des § 113 StGB nicht hundertprozentig der GdP-Forderung, aber die Gewerkschaft begrüßt das Gesetzesvorhaben als einen Schritt in die richtige Richtung. Gesetze, die das Ziel verfolgen, Polizeibeamtinnen und -beamte wirksamer vor der unzweifelhaft wachsenden Gewalt und Brutalität zu schützen, müssen den Willen erkennen lassen, potenzielle Täter wirksam abzuschrecken. Gerade unter diesem Aspekt hatte die GdP auch gefordert, die Höhe der Eingangsstrafe anzuheben.

Bestätigt hat sich die Notwendigkeit einer stärkeren staatlichen Reaktion auf gewaltsame Übergriff auch durch die Erkenntnisse aus der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Es muss vor allem festgestellt werden, dass die Täter immer jünger werden und zu massiveren Delikten gegenüber Polizeibeamten neigen. In fünf Jahren stieg die Zahl der so genannten weniger schweren Übergriffe, die eine Dienstunfähigkeit von bis zu sechs Tagen zur Folge hatten, um 93,5 Prozent. Bei Personenkontrollen wurden 300 Prozent mehr Übergriffe registriert, die eine Dienstunfähigkeit von mindestens sieben Tagen nach sich zog.

Immer wieder geschehe es, so Konrad Freiberg, dass die Polizei selbst bei der Ahndung einer kleinen Ordnungswidrigkeit von einer rasch wachsenden Menge in Bedrängnis gebracht werde. Fast hundert Versuche von Gefangenenbefreiung registriert allein die Berliner Polizei jährlich. 15 verdächtige Personen wurden im vergangenen Jahr in Berlin durch massive Angriffe Umstehender auf Polizeibeamte befreit. Erstmalig hat die Kriminalstatistik 2009 solche 540 Fälle bundesweit statistisch erfasst.

Vor dem Hintergrund steigender Gewalt gegen die Polizei lehnt die GdP die Forderung nach einer Identifizierbarkeit aller Polizeikräfte (Kennzeichnungspflicht) im Einsatz nach wie vor ab. Die im politischen Raum erhobene und auch von einigen Nichtregierungsorganisationen mit getragene Forderung nach Kennzeichnung von Polizeibeamten blendet aus Sicht der GdP aus, dass Polizistinnen und Polizisten während ihrer Einsätze aus vielerlei Blickwinkeln gefilmt oder fotografiert werden, diese Videos und Fotos nahezu unendlich lange im Internet abrufbar bleiben und so eine Verfolgbarkeit bis ins Private hinein sehr leicht möglich ist.

Für die Gewerkschaft der Polizei stellt es eine nicht akzeptable Zumutung für die Einsatzkräfte dar, wenn sie über ihren Dienst hinaus, permanent mit ihrer beruflichen Tätigkeit konfrontiert werden und in ihrer Freizeit Beschimpfungen, Sachbeschädigungen und Nachstellungen erleiden könnten. Es darf nicht übersehen werden, dass schon jetzt die Einsätze insbesondere von geschlossenen Einheiten nahezu flächendeckend video- und fotografisch festgehalten und verbreitet werden. Die dabei gewonnenen Aufnahmen verletzen vielfach die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Beamten. Bei der Betrachtung solcher vor allem in politisch radikalen Internetszenen abrufbaren Einsatzvideos fällt auf, dass einerseits Polizeikräfte durchaus detailliert zu erkennen sind, während das sog. polizeiliche Gegenüber oft durch das digitale Verwischen von Gesichtern unkenntlich gemacht wird. Und wenn behauptet wird, eine Kennzeichnungspflicht könne die Aufklärung von polizeilichen Übergriffen überhaupt erst möglich machen, so muss dem entgegen gehalten werden, dass in der jüngsten Vergangenheit zahllose polizeiliche Einsätze eben durch das Videografieren so dokumentiert wurden, dass auch etwaiges Fehlverhalten einzelner Beamter unter Feststellung der Personalien der betroffenen Person leicht ermittelbar war. Die Erfahrung zeigt: Für das namentliche Ermitteln von Polizeibeamten ist eine Kennzeichnungspflicht nicht notwendig.

Diese realen Erfahrungen und Gefährdungssituationen im Zusammenhang mit namentlicher Identifizierung von Polizeibeamten müssen gegenüber den vermeintlichen oder tatsächlichen Vorteilen der Kennzeichnungspflicht abgewogen werden. Aus Sicht der GdP ergeben sich keine nennenswerten Vorteile aus der Kennzeichnungspflicht, da insbesondere die Ermittlungen von Polizeibeamten wegen des Verdachts der Dienstpflichtverletzung oder einer strafbaren Handlungen gerade auch in der jüngeren Vergangenheit stets möglich waren. Dem gegenüber muss der Schutz der Beamten auf körperliche Unversehrtheit und auch auf informationelle Selbstbestimmung Vorrang haben; die Gewerkschaft der Polizei lehnt die namentliche Kennzeichnung aller Polizeibeamten im Wege einer Kennzeichnungspflicht ab.